



Bericht


**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht 2007

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon (0431) 988-1240 ▪ Telefax (0431) 988-1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Landtag
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden**

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007.

Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit hohem Engagement und großem Arbeitseinsatz die im Berichtszeitraum weiter gestiegene Arbeitsbelastung bewältigt haben.

Der schon in den Vorjahren zu verzeichnende Anstieg der Eingabenzahl hat sich im Berichtsjahr 2007 nochmals fortgesetzt. Dies zeigt wie groß der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger ist und gibt kein gutes Bild von den jeweils betroffenen Behörden.

Da ein Großteil der Beschwerden der Hilfesuchenden auf eine schlechte und mangelhafte Verwaltungspraxis zurückzuführen ist, wird die Bürgerbeauftragte diesem Themenbereich verstärkt ihre Aufmerksamkeit widmen und sich für Verbesserungen einsetzen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Allgemeiner Arbeitsbericht	5
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.2 Form der Eingaben	6
1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben	6
1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage	6
1.5 Besprechung des Tätigkeitsberichtes 2006 im Landtag	8
1.6 Petentenumfrage im Jahr 2007	9
1.7 Öffentlichkeitsarbeit.....	11
1.8 Nationale und Internationale Zusammenarbeit.....	12
1.9 Besuchskommission Maßregelvollzug	13
1.10 Das Büro	13
1.11 Ausblick auf 2008	13
1.12 Zusammenarbeit und Dank	14
2. Grundsätzliche Themen	15
2.1 Kommunales Ideen- und Beschwerdemanagement.....	15
2.2 Die „Darf-nicht-Fälle“	16
2.3 Dänisch-Deutsche Grenzpendler	17
2.4 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	19
3. Berichte aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen	21
3.1 Arbeitsförderung.....	21
3.2 Kindergeld und Kinderzuschlag.....	23
3.2.1 Kindergeld	24
3.2.2 Kinderzuschlag.....	25
3.3 Sozialhilfe.....	28
3.4 Kinder- und Jugendhilfe	30
3.5 Schulangelegenheiten.....	32
3.6 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	33
3.7 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	34
3.8 Soziale Pflegeversicherung.....	35
3.9 Behinderten- und Schwerbehindertenrecht.....	35
3.9.1 Servicestellen	37
3.9.2 Persönliches Budget	38
3.10 Gesetzliche Rentenversicherung	40
3.11 Gesetzliche Krankenversicherung.....	41
3.12 Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ..	44
3.13 Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein	45
3.14 Bundeserziehungsgeld / Bundeselterngeld	46
3.15 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	47
3.16 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	48

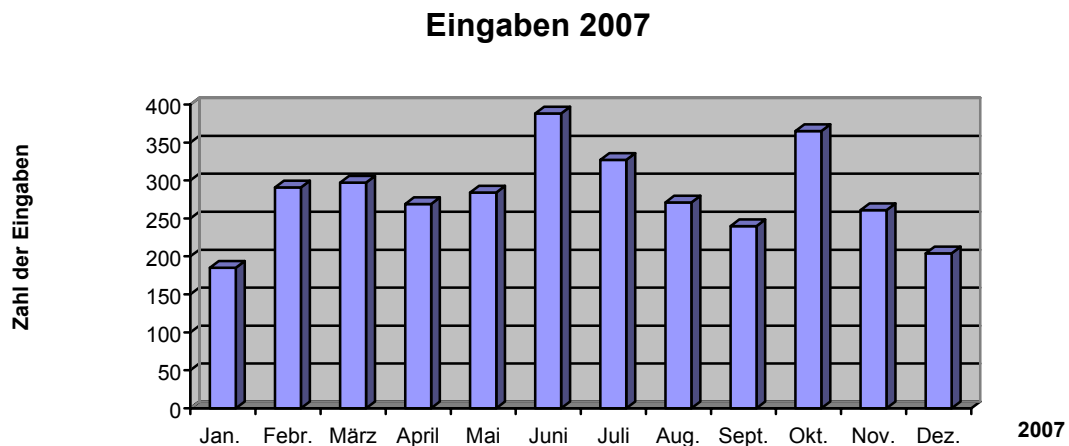
4. Einzelbeispiele	55
Arbeitsförderung: Der schwierige Start ins Berufsleben	55
Arbeitsförderung: Eine ruinöse Aufrechnung	57
Kindergeld: Der vierte Antrag – endlich bewilligt!.....	59
Schulangelegenheiten: Wann ein unzumutbarer Schulweg zuzumuten ist	62
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Warmwasserpauschale nicht „automatisch“ abzusetzen	64
Kinder- und Jugendhilfe: Jugendamt muss Kosten für von ihm verlangte Untersuchungen übernehmen	66
Soziales Entschädigungsrecht: Höherer Berufsschadensausgleich für eine Mutter dreier Kinder	69
Krankenversicherung: Freud und Leid der Gesundheitsreform	71
Rentenversicherung: Besser schriftlich anfragen!.....	75
VBL: Wehrpflicht mit negativen Folgen für die Betriebsrente der Mutter	77
Schwerbehindertenrecht: Trotz medizinischer Unterlagen das Ausmaß der Erkrankung nicht erkannt	79
Rundfunkgebührenbefreiung: Gebührenschuld – die keine war	80
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Zusicherung zum Umzug verweigert – trotz Unterschreitung der angemessenen Wohnungsgröße	82
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Keine Anrechnung von Darlehensrückzahlungen als Einkommen	84
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Kürzung der Regelleistungen bei einem stationären Aufenthalt?	85
5. Statistik	88
5.1 Eingaben	88
5.2 Neueingänge	88
5.3 Bearbeitung	89
5.4 Aufgliederung der Eingaben nach Sachgebieten in %.....	90
6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	91
6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag	91
6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an Behörden.....	92
Anhang 1	94
Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2007	94
Anhang 2	97
Auswertung Petentenumfrage / Stand 31.12.2007	97
Anhang 3	99
Stichwortverzeichnis	99

1. Allgemeiner Arbeitsbericht

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2007 erreichten die Bürgerbeauftragte 3.382 Neueingaben. Die Zahl der Eingaben ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 401 anstiegen (13,45 %). Von Frauen wurden 1942 Eingaben eingereicht, während sich 1373 Männer an die Bürgerbeauftragte wandten. Eingaben durch eine Petentengruppe wurden in 67 Fällen vorgebracht.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres, stellt sich wie folgt dar:



Den Schwerpunkt der Petitionen mit 1.305 Eingaben (38,5 %) bildeten die Fragen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zu dem bereits am 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch II. Die weitere Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Statistik (S. 90)

1.2 Form der Eingaben

Die Bürgerinnen und Bürger richten ihre Eingaben entweder telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache an die Bürgerbeauftragte. Auch für diesen Berichtszeitraum ist wieder festzustellen, dass die telefonischen Eingaben mit 79,5 % den Schwerpunkt bildeten. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der schriftlichen Eingaben mit 11,5 % nochmals leicht an. Der Anteil der persönlichen Vorsprachen blieb mit 9,0 % nahezu konstant.

1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3.382 neue Eingaben zu bearbeiten. Aus dem Vorjahr gab es 145 unerledigte Eingaben, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.

Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 3.451 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 270 Eingaben zurückgewiesen werden. Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprach damit in 9,3 % der Petitionen nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (3.181) wurden 2885 positiv abgeschlossen.

1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtag

Am wöchentlichen Dienstleistungsabend - jeweils mittwochs - stand das Beratungsangebot den Bürgerinnen und Bürgern über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 18.30 Uhr zur Verfügung.

Die persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten im Lande wird durch die Außensprechtag an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein ermöglicht. Sie sind zwischenzeitlich zu einer festen Institution geworden.

Die beiden regelmäßigen Sprechtage, in der Hansestadt Lübeck jeweils am ersten Donnerstag und in Heide an jedem dritten Donnerstag im Monat, wurden weiterhin in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten im Jahr 2007 die insgesamt 36 Außensprechtage der Bürgerbeauftragten angeboten wurden.

Tag	Monat	Ort
04.	Januar	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
10.		AOK Ratzeburg
18.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
01.	Februar	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
07.		AOK Plön
15.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
01.	März	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
07.		DAK Neustadt
15.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
28.		DAK Bad Segeberg
05.	April	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
19.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
25.		AOK Meldorf
03.	Mai	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
23.		BARMER Husum
07.	Juni	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
13.		BARMER Rendsburg
21.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
27.		BARMER Schleswig

04.	Juli	TKK Neumünster
05.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
19.		AOK Heide
02.	August	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
16.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
29.		DAK Wedel
06.	September	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
20.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
26.		AOK Ahrensburg
04.	Oktober	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
18.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
01.	November	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
07.		AOK Itzehoe
15.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide
28.		AOK Norderstedt
06.	Dezember	Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Lübeck
20.		Deutsche Rentenversicherung Nord Beratungsstelle Heide

1.5 Besprechung des Tätigkeitsberichtes 2006 im Landtag

Auf der 22. Plenartagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 10. Mai 2007 wurde der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten debattiert und zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Im Sozialausschuss hatte die Bürgerbeauftragte bisher nicht die Gelegenheit, den Bericht des Jahres 2006 vorzustellen.

1.6 Petentenumfrage im Jahr 2007

Drei Jahre nach der letzten Petentenumfrage im Jahr 2004¹ sollte durch eine erneute Umfrage die eigene Arbeit der Bürgerbeauftragten durch die Petentinnen und Petenten bewertet werden. Aus diesem Grund erhielten über das Jahr 2007 hinweg alle Hilfesuchenden, deren Eingabe schriftlich abgeschlossen wurde, mit dem Abschlusschreiben einen Fragebogen. Mit diesem wurden sie um eine anonyme Bewertung der Tätigkeit der Dienststelle gebeten.

Die Befragung dient der

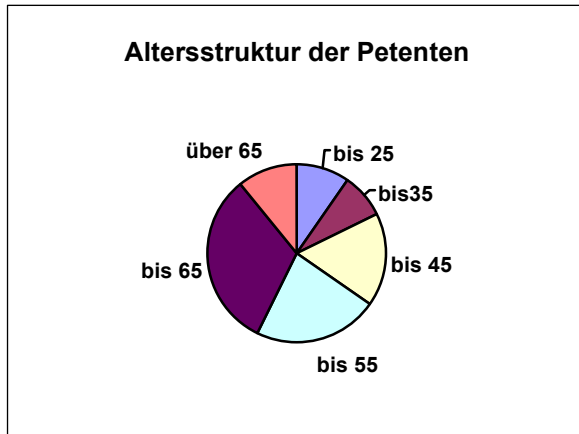
- Evaluation und Qualitätssicherung der eigenen Arbeit der Bürgerbeauftragten,
- Gewinnung von Erkenntnissen über den Zugangsweg zur Bürgerbeauftragten,
- Abfrage über die Veränderung der Einstellung zur öffentlichen Verwaltung,
- Abfrage über die Altersstruktur der Ratsuchenden.

Erfreulicherweise wurden 53% der Fragebögen zurückgeschickt. Dafür einen herzlichen Dank an die beteiligten Bürgerinnen und Bürger.



Bei der Abfrage des Zugangsweges der Petentinnen und Petenten zum Büro der Bürgerbeauftragten konnte festgestellt werden, dass mittlerweile 44 % durch Hinweise anderer öffentlicher Verwaltungen und Einrichtungen Kenntnis von der Bürgerbeauftragten erhielten.

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2004, S. 12 f. und 80 f.



Die Auswertung der Altersstruktur wurde in diesem Jahr detaillierter vorgenommen. Sie ergab, dass mehr als 50 % der Befragten zwischen 46 und 65 Jahre alt sind. Fast ein Fünftel der Befragten ist jünger als 35. Im Vergleich zur letzten Umfrage suchen mehr junge Menschen den Rat der Bürgerbeauftragten.

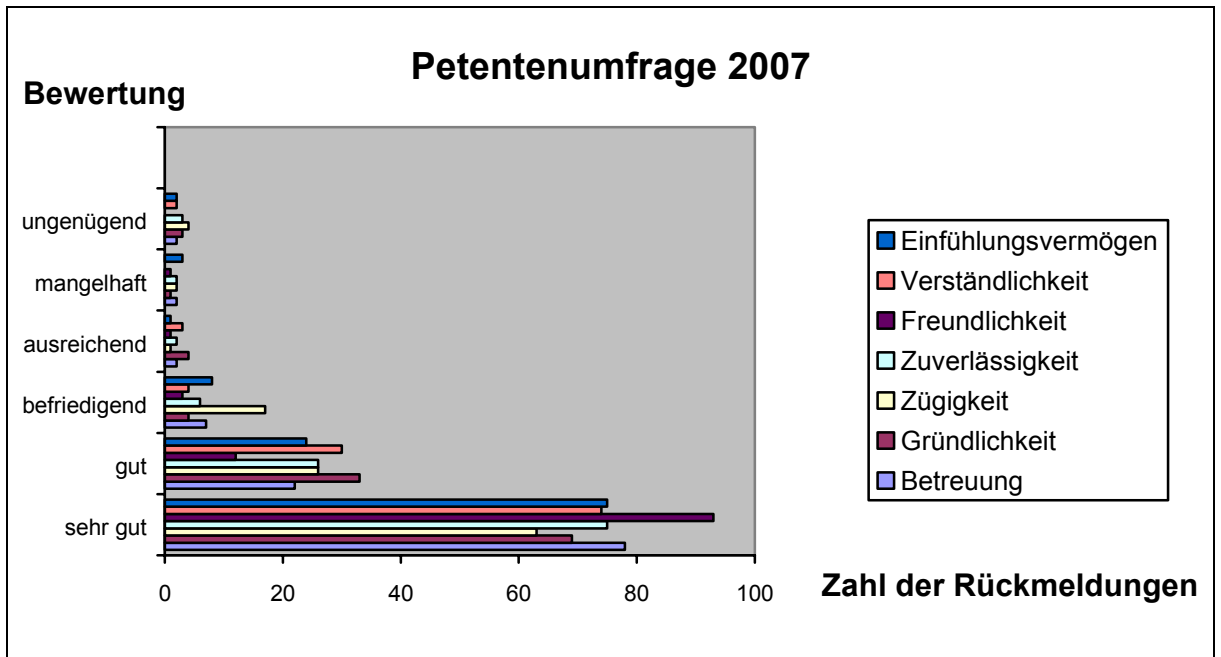
75 % der Befragten wandten sich erstmalig an das Büro der Bürgerbeauftragten, die übrigen waren schon einmal mit einem anderen Anliegen vorstellig geworden.

Immerhin 61 % aller Befragten gab an, dass bereits vorher eine oder mehrere andere Einrichtungen mit dem Anliegen befasst waren.

In 62 % der Fälle konnte die empfundene Ungerechtigkeit beseitigt oder gemildert werden. Für 44 % der Befragten hat sich deren Einstellung gegenüber der öffentlichen Verwaltung gewandelt.

Wir freuen uns darüber, dass sich 90 % der Petenten erneut an die Bürgerbeauftragte wenden würden.

Über die Beurteilung von Güte und Qualität der Beratung und Information durch das Büro der Bürgerbeauftragten gibt nachfolgende Grafik Auskunft:



1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte auf 61 öffentlichen Veranstaltungen über ihre Arbeit berichtet und über aktuelle soziale Problemlagen aufgeklärt sowie auf anstehende oder bereits durchgeführte Gesetzesänderungen hingewiesen. Zusätzlich gab es 34 Abstimmungsgespräche mit verschiedensten Behörden, Einrichtungen und Hilfsorganisationen. Das Büro der Bürgerbeauftragten wurde auch im Jahr 2007 vielfach aufgesucht, um Informationen über komplexe und schwierige Gesetzesvorhaben und Gesetzesänderungen zu erhalten.

Auch in diesem Berichtsjahr war die Bürgerbeauftragte am Stand des Landtages auf der NORLA in Rendsburg vertreten. Vor Ort konnten interessierte Besucherinnen und Besucher Informationen und Beratung erhalten.

Seit 2007 steht das Informationsblatt über die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten neben Deutsch in fünf weiteren Sprachen zur Verfügung und ist nunmehr auch in plattdeutscher, dänischer, englischer, türkischer und russischer Sprache erhältlich.

1.8 Nationale und Internationale Zusammenarbeit

Am 02. Juni 2007 fand die turnusmäßige Generalversammlung des EOI² in Mainz statt. Auf der Versammlung wurde der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Ullrich Galle, zum neuen Präsidenten des EOI gewählt. Das EOI ist ein Zusammenschluss von nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten aus ganz Europa. Inhaltlicher Schwerpunkt der Versammlung war die verstärkte Zusammenarbeit des Menschenrechtsbeauftragten des Europarates mit Ombuds-Institutionen in Mitgliedsstaaten des Europarates.

Eine Delegation des Petitionsausschusses der Sozialistischen Republik Vietnam informierte sich am 17. September 2007 bei der Bürgerbeauftragten über das Petitionswesen des Landes Schleswig-Holstein. Anlass für den Besuch sind Überlegungen der vietnamesischen Nationalversammlung, die Stelle eines nationalen Bürgerbeauftragten einzurichten. Vor dem Besuch in Kiel informierte sich die Delegation bereits in Kopenhagen beim Dänischen Ombudsmann, Herrn Hans Gemmeltoft-Hansen, über das dänische Ombudsmannsystem. Im Anschluss an den Besuch beim Kieler Landtag fanden weitere Informationsveranstaltungen beim Deutschen Bundestag und beim niederländischen Parlament in Den Haag statt.

Das jährliche Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Bundesländer fand im Berichtsjahr in Mecklenburg-Vorpommern statt. Vom 01. bis 03. Oktober 2007 tagten die Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen in Schwerin. Behandelt wurden die Themen Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Reform der Pflegeversicherung, die geplanten Veränderungen beim Kinderzuschlag, Umgang mit Bundesbehörden sowie Ausbau der Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten mit dem Petitionsausschuss des Bundestages.

Zu einem ersten Gedankenaustausch zwischen dem dänischen Ombudsmann und der Bürgerbeauftragten kam es am 18. Dezember 2007 in Kopenhagen. Erörtert wurden Probleme der Grenzpendler zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein sowie Grundsatzfragen des Ombudsmannwesens.

² Europäisches Ombudsmann-Institut – www.tirol.com/eoi

1.9 Besuchskommission Maßregelvollzug

Nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) ist die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Mitglied der Besuchskommission, welche die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertritt.

Die Bürgerbeauftragte wurde von der Sozialministerin am 01.10.2005 für die Dauer von 6 Jahren in die Besuchskommission Maßregelvollzug berufen. Diese konstituierte sich am 07. November 2005.

Unter dem Vorsitz von Herrn Rudolf Dann, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D., besuchte die Kommission im Berichtsjahr die forensischen Abteilungen der beiden Fachkliniken Neustadt und Schleswig jeweils zweimal. Darüber hinaus fanden noch drei Arbeitstreffen der Kommissionsmitglieder statt. Im März 2007 legte die Besuchskommission dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Sozialministerium ihren Tätigkeitsbericht vor.

1.10 Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr über 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 6 Vollzeit- und 3 Teilzeitkräfte. Zusätzlich wurde das Büro der Bürgerbeauftragten durch eine abgeordnete Mitarbeiterin des Landtages unterstützt. Die gestiegene Nachfrage nach Information und Beratung sowie der aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen erhöhte Arbeitsaufwand bei einer Eingabenzahl auf Rekordniveau führten zu einer hohen Belastung und weiter zunehmenden Arbeitsverdichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Bürgerbeauftragten.

1.11 Ausblick auf 2008

Da nach derzeitiger Einschätzung mit einer weiter steigenden Anzahl von Eingaben zu rechnen ist, wird es das Hauptbestreben im Jahr 2008 sein, weiter allen ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern die benötigte Hilfe und Unterstützung zu geben. Hierauf werden alle Anstrengungen der Dienststelle ausgerichtet sein.

1.12 Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangen Eingaben unterstützt haben. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Institutionen und Verbänden gestaltete sich in der Regel problemlos. Für die faire und sachliche Berichterstattung dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Für das gute Gelingen der Außensprechtage und die Unterstützung bei der Durchführung bedankt sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, des VdAK und der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Lübeck und Heide.

2. Grundsätzliche Themen

2.1 Kommunales Ideen- und Beschwerdemanagement

Anregungen und Hinweise der Bürgerbeauftragten stoßen immer wieder auf Resonanz bei Behörden und Verwaltungen. Diesen erfreulichen Weg hat auch die Anregung der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2003 zur Errichtung eines aktiven Ideen- und Beschwerdemanagements in den Kommunen des Landes erfahren³. Im Tätigkeitsbericht 2003 hatte die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen, dass die Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Bürgerinnen und Bürger auch eine Chance für die Kommunen des Landes darstellen, das eigene Handeln zu überprüfen, um so zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Verwaltungsabläufe zu kommen.

Angeregt wurde darüber hinaus, ein Modellprojekt in Schleswig-Holstein zu initiieren, um für alle Kommunen grundsätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und Implementierungshinweise zu entwickeln.

Trotz Unterstützung durch das Innenministerium war ein Modellprojekt nicht zu realisieren. Davon unbeeindruckt haben sich im Jahr 2006 Vertreterinnen und Vertreter aus unterschiedlichen Kommunen in Schleswig-Holstein (Norderstedt, Segeberg, Eutin, Kiel, Glinde, Büdelsdorf und Lübeck) auf Initiative und unter Leitung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Projekt Informdoku) zusammengefunden und den Arbeitskreis Ideen- und Beschwerdemanagement gegründet. Im Jahre 2007 wurde dann ein erster gemeinsam erarbeiteter „Leitfaden zum Ideen- und Beschwerdemanagement“ verfasst. Dieser steht nun allen Kommunen zur Verfügung. Den Verfassern gilt an dieser Stelle ein besonderer Dank für ihr Engagement und ihren Einsatz.

Durch die Initiative dieser engagierten Behördenmitarbeiter ist eine gute Grundlage geschaffen worden, auf der andere Kommunen aufbauen können. Trotzdem ist es weiterhin erforderlich, die konkreten Umsetzungsschritte in der Praxis zu begleiten sowie den notwendigen technischen Rahmen genauer zu beleuchten. Deshalb ist es nach Auffassung der Bürgerbeauftragten weiterhin sinnvoll, in Modellregionen die Einführung eines aktiven Ideen- und Beschwerdemanagements zu erproben und die so gewonnenen Erkenntnisse allen

³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2003, S. 9

Kommunen in Schleswig-Holstein zur Verfügung zu stellen. Das Innenministerium und die Kommunalen Spitzenverbände sind hier weiterhin gefordert.

2.2 Die „Darf-nicht-Fälle“

Mit steigender Tendenz erreichten die Bürgerbeauftragte Eingaben, bei denen sie nach § 3 BÜG⁴ nicht tätig durfte. Traf dies im Jahr 2005 auf 192 Eingaben zu, waren es im Jahr 2006 bereits 243 Eingaben und schließlich 273 Eingaben im Jahr 2007. Hinter den Eingaben verbargen sich in der Regel Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger in Rechtsgebieten, die nicht zum Sozialrecht gehören. Den zahlenmäßig stärksten Block bildeten die Eingaben zum Privatrecht. Hierbei handelte es sich um Eingaben zum Miet-, Familien-, Kauf- und Erbrecht. Bei diesen Eingaben wird in der Regel der vollständige Sachverhalt ermittelt, damit festgestellt werden kann, wer Hilfe zu leisten vermag. Dies kann z. B. ein Mieterverein oder die zuständige Verbraucherzentrale sein. Oft wurde hier auch die Empfehlung ausgesprochen, direkt einen Anwalt einzuschalten, z. B. wenn es um Unterhalts- oder Sorgerechtsfragen ging.

Viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich auch an die Bürgerbeauftragte, wenn sie Probleme mit ihren Banken und Versicherungen hatten, z. B. weil sie kein Girokonto bei einer Bank bekamen oder der Leistungsumfang ihrer Versicherung zu Fragen und Problemen führte. Den Hilfesuchenden wurde hier geraten, sich an die Beschwerdestellen der Banken und Sparkassen oder den Ombudsmann der privaten Banken sowie den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden.

Einen weiteren starken Block bilden die Eingaben in rein verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, z. B. zum Baurecht. Entsprachen diese den Formvorschriften des Petitionswesens⁵, wurden sie nach vorheriger Zustimmung durch den Petenten direkt an den Petitionsausschuss weitergeleitet. In den übrigen, deutlich überwiegenden Fällen wurde den Hilfesuchenden erklärt, wie eine Petition beim Petitionsausschuss einzureichen ist. Ob die Bürgerinnen und Bürger den Petitionsweg dann auch tatsächlich beschritten haben, entzieht sich jedoch der Kenntnis der Bürgerbeauftragten. Aus diesen Umständen erklärt sich auch die geringe Zahl der in der Statistik⁶ aufgeführten Eingaben, die an den Petitions-

⁴ Bürgerbeauftragtengesetz vom 15. Januar 1992, Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. 1992, S. 42

⁵ Schriftliche Eingabe mit Unterschrift

⁶ Seite 89

ausschuss des Deutschen Bundestages oder den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages abgegeben wurden.

Immer wieder erreichten die Bürgerbeauftragte auch Eingaben, bei denen ein letztinstanzliches Urteil bereits ergangen war und die Petenten hofften, irgendwer könnte den Fall doch noch zu ihren Gunsten entscheiden. Hier wurde versucht den Petenten das Prinzip der Gewaltenteilung zu erklären, um verständlich zu machen, weshalb in ihrer Angelegenheit keine weitere Unterstützung möglich war.

Schließlich gab es auch zahlreiche Eingaben, bei denen die Hilfesuchenden bereits von einem bei Gericht zugelassenen Bevollmächtigten unterstützt wurden (vgl. § 3 Abs. 3 BüG) oder es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelte. Im ersten Fall wurde mit den Bevollmächtigten Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob die Bürgerbeauftragte parallel tätig werden sollte. Im zweiten Fall konnte den Petenten nur dargelegt werden, dass die Bürgerbeauftragte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BüG nicht helfen darf, wenn sie damit in ein schwebendes Verfahren eingreifen würde. Dies wurde von den Hilfesuchenden in der Regel akzeptiert.

Anonyme Eingaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BüG) gab es kaum und Eingaben die der Form nach eine Straftat darstellten (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 BüG) erreichten die Bürgerbeauftragte überhaupt nicht.

2.3 Dänisch-Deutsche Grenzpendler

Auch im Berichtsjahr 2007 sorgte die boomende dänische Wirtschaft für eine weiterhin starke Nachfrage nach deutschen Arbeitskräften, insbesondere im Handwerk, aber auch im Pflegebereich und im Krankenhauswesen. Die Pendlerbewegungen im deutsch-dänischen Grenzgebiet nahmen daher nochmals zu. Dies hatte zur Folge, dass sich mehr Grenzpendler mit zahlreichen Fragen zum Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht an die Bürgerbeauftragte wandten.

Bereits im Jahr 2006 hatte die Bürgerbeauftragte Kontakt zum Infocenter-Grenze⁷ aufgenommen, um den Betroffenen einen kompetenten Ansprechpartner zum dänischen Recht benennen zu können. Diese Einrichtung ist ein Serviceangebot der Region Sonderjylland – Schleswig für Grenzpendler, Unter-

⁷ Kontakt über: www.region.de

nehmen, Neubürger, Arbeitnehmer und Arbeitgeber und berät alle, die sich auf der einen oder anderen Seite der Grenze niederlassen und/oder arbeiten wollen, über die Sozialsysteme, die Gesetzgebung und Steuerfragen.

Im Sommer 2007 fand ein weiteres Arbeitstreffen bei der Bürgerbeauftragten in Kiel statt. Schwerpunkt der Beratungen waren Rechtsprobleme auf den verschiedensten Gebieten des Sozialrechts. So kommt es z. B. bei der Kindergeldgewährung immer wieder zu großen finanziellen Problemen für die Bürgerinnen und Bürger. Diesen ist häufig unbekannt, dass bei einer Arbeitsaufnahme in Dänemark dort vorrangig Kindergeld zu beziehen und die Arbeitsaufnahme zudem der Familienkasse in Deutschland mitzuteilen ist. Stellt die Familienkasse in Flensburg beispielsweise erst nach Monaten oder gar Jahren fest, dass in Deutschland zu Unrecht Kindergeld bezogen wurde, kommen schnell Rückforderungen über mehrere Tausend Euro zusammen. Da sich diese Fälle in letzter Zeit häuften, wurde unter Federführung der Bürgerbeauftragten eine gemeinsame Besprechung mit der Familienkasse Flensburg durchgeführt, um die Aufklärungsarbeit nochmals zu verstärken und komplizierte Einzelfälle zu besprechen.

Ein weiterer Gesprächspunkt waren die Auswirkungen des Berichtes zur „Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität“⁸. So hat zum Beispiel das dänische Parlament konkrete Verbesserungen bei der Abzugsfähigkeit und beim Steuerfreibetrag beschlossen und die Zusammenarbeit der Finanzämter in Tondern, Flensburg sowie Leck wurde verbessert. Auf der deutschen Seite wurde inzwischen die Krankenversicherung für Bezieher der dänischen Vorruhestandsleistung geregelt. Wichtig ist vor allem, dass sich die dänischen und deutschen Behörden in problematischen Einzelfällen kooperativ verhalten, um zu Lösungen zu gelangen, die für die Betroffenen eine wirkliche Hilfe sind. Man darf gespannt sein, welche Entwicklungen es hier noch geben wird. Klar ist jedoch, dass die begonnene Zusammenarbeit notwendig ist und noch verstärkt werden muss. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Dänisch-Deutsche Arbeitsgruppe zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität ihre Arbeit fortsetzen würde.

⁸ Abschlussbericht der Dänisch-Deutschen Arbeitsgruppe zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Februar 2006 – Herausgeber, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

2.4 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundesgesetzgeber hat zum Ende des Jahres 2007 den Entwurf⁹ eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes auf den parlamentarischen Weg gebracht. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten und zugleich eine Straffung und Beschleunigung der sozialgerichtlichen Verfahren herbeizuführen. Nach den gegenwärtigen Planungen soll dieses Gesetz schon zum 01. April 2008 in Kraft treten.

Über die angedachten Veränderungen wurde in den letzten Jahren heftig (justiz-) politisch gestritten. Insbesondere betraf dies die Einführung von Gerichtsgebühren und die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zum ersten Thema hatte das Bundesministerium für Arbeit ein Gutachten in Auftrag gegeben, bei dessen Erstellung die Bürgerbeauftragte im Rahmen einer Anhörung klar Stellung gegen die Einführung von Gerichtsgebühren bezogen hatte. Da die Vorlage des Gutachtens erst zum Jahresende erwartet wurde, klammerte der Gesetzgeber die Frage der Gerichtskosten in diesem Gesetzentwurf aus. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Begrüßt wird von der Bürgerbeauftragten, dass die Sozialgerichtsbarkeit als eigenständige Gerichtsbarkeit erhalten bleibt und nicht mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammengelegt wird. Nur so kann der Bedeutung des Sozialrechts und der Anliegen von Millionen von Bürgern angemessen Rechnung getragen werden.

Eine wesentliche Änderung des Gesetzesentwurfs gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, dass nach Massenwidersprüchen keine individuellen Widerspruchsbescheide mehr erteilt werden sollen. Die Widersprüche sollen zunächst ruhend gestellt und nicht bearbeitet werden. Ist die Rechtslage dann höchstrichterlich geklärt, dürfen die Behörden über alle Widersprüche durch eine öffentlich bekannt gegebene Verfügung entscheiden. Innerhalb eines Jahres können die Betroffenen dann Klage erheben¹⁰. Damit soll erreicht werden, dass Klageverfahren vermieden werden.

⁹ Vgl. BT- DRS 16/7716 (Gesetzentwurf) und BR- DRS 820/07 (Gesetzentwurf)

¹⁰ Vgl. §§ 85 Abs. 4, 87 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz neu, in BR-DRS 820/07

Neu ist auch, dass die Behörden verpflichtet werden, offene Sachverhalte vor dem Prozess zu klären¹¹. Diese Änderung wird von der Bürgerbeauftragten ausdrücklich begrüßt, weil Behörden im Verwaltungsverfahren oft Sachverhaltsermittlungen unterlassen haben, obwohl diese erkennbar notwendig waren.

Im Gegenzug werden die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, ihren Teil dazu beizutragen, die Verfahren zu beschleunigen. So müssen sie die zur Begründung des ausdrücklich geforderten Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben¹². Geschieht dies auch nach einer Aufforderung durch das Gericht nicht fristgerecht, wird eine später vorgetragene Begründung nicht mehr berücksichtigt. Auch gilt eine Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren, trotz Aufforderung durch das Gericht, mehr als drei Monate nicht betreibt¹³.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten ist es bedauerlich, dass den Hilfesuchenden durch das Änderungsgesetz kein effektiver Schutz gegen eine im Einzelfall zu lange Verfahrensdauer eingeräumt werden soll. Dies bezieht sich sowohl auf das behördliche als auch auf das gerichtliche Verfahren¹⁴. Im Berichtsjahr 2007 beklagten sich wiederum zahlreiche Bürgerinnen und Bürger über zu lange Antragsbearbeitungszeiten, Widerspruchs-, und Gerichtsverfahren. Der Gesetzgeber bleibt daher aufgefordert, die Systematik des § 88 Sozialgerichtsgesetz zu überdenken und wesentlich kürzere Fristen festzusetzen, damit Hilfesuchende, die Sozialleistungen zur Existenzsicherung benötigen, schneller zu ihrem Recht kommen.

¹¹ § 192 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz neu, in BR-DRS 820/07

¹² § 92 Sozialgerichtsgesetz neu, in BR-DRS 820/07

¹³ § 102 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz neu, in BR-DRS 820/07

¹⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht 2002, S. 42 ff.

3. Berichte aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen

3.1 Arbeitsförderung

Im Jahr 2007 ist die Zahl der Eingaben im Bereich der Arbeitsförderung (SGB III)¹⁵ im Vergleich zum Vorjahr um rund 13 % von 97 auf 110 gestiegen. Dieser Anstieg vermag zunächst zu überraschen, wenn man bedenkt, dass die Arbeitslosenzahlen im Jahr 2007 im SGB III-Bereich sehr stark zurückgegangen sind. Jedoch haben die Agenturen für Arbeit den Vermittlungsbereich teilweise personell weiter aufgestockt, so dass der Betreuungsschlüssel (Vermittler pro Kunde) nochmals verbessert und die Kundenkontaktdichte erhöht wurde. Damit stieg u. a. auch die Anzahl der streitigen Kundengespräche, was wiederum zu einer Steigerung der Eingaben bei der Bürgerbeauftragten geführt haben dürfte.

Schwerpunkt der Eingaben im Teilbereich der Arbeitsvermittlung und -beratung waren vor allem Fragen zum Thema Förderung. Hier ist im Gegensatz zum Vorjahr zunächst positiv aufgefallen, dass in der Regel mit allen Betroffenen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Von den Bürgerinnen und Bürgern wurde jedoch kritisiert, dass keine klaren Ziele definiert wurden und auf ihre Fortbildungswünsche zu wenig eingegangen worden sei. Auch hätte sich die jeweilige Arbeitsagentur mit ihren Unterstützungsmöglichkeiten zu sehr zurückgehalten. Insbesondere seien zu wenig Vermittlungsvorschläge unterbreitet worden. Beklagt wurde in diesem Zusammenhang auch wieder, dass zu wenig über die Rechte und Hilfsmöglichkeiten beraten wurde.

In diesem Teilbereich sind im Berichtsjahr auch zahlreiche Eingaben von so genannten Nichtleistungsempfängern eingegangen. Nichtleistungsempfänger sind Hilfesuchende, die kein Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen, aber dennoch einen Rechtsanspruch auf Vermittlungsleistungen haben. Diese hatten bereits damit zu kämpfen, überhaupt einen Termin bei einem Vermittler zu erhalten. Viele wurden bereits am Empfang der Arbeitsagenturen mit dem Hinweis abgewiesen, dass sie keine Leistungen, auch keine Vermittlungsleistungen, von der Arbeitsagentur erhalten würden. So wurde z. B. eine 25-jährige verheiratete Rollstuhlfahrerin mit Fachhochschulabschluss abgewiesen. Nach Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte konnte sie sich dann aussuchen, ob sie durch das Hochschulteam oder das Rehabilitationsteam der Arbeitsagentur vermittelt werden wollte. Schwierigkeiten in diesem Sinne hatten

¹⁵ Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III)

auch Berufsrückkehrerinnen, obwohl diese Zielgruppe vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 20 SGB III erwähnt wird. Da die Bundesagentur für Arbeit die Nichtleistungsempfänger sehr wohl als zu betreuende Zielgruppe definiert hat, bleibt unverständlich, warum diesen Menschen immer wieder bereits die reinen Vermittlungsleistungen versagt werden. Auffällig war hierbei, dass diese Versagung in der Regel durch die Mitarbeiter am Empfang oder in der Eingangszone erfolgte. Hatten die Hilfesuchenden erst einen Termin bei einem Vermittler erhalten, so konnten sie mit diesem auch über Umschulungen, Fortbildungen und finanzielle Hilfen sprechen, ohne dass sie sich hier einer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber sahen.

Hinsichtlich der Geldleistungen der Bundesagentur für Arbeit gab es erfreulicherweise keine einzige Eingabe zur Bearbeitungsdauer. Informations- und Beratungsbedarf bestand überwiegend bei den Anspruchsvoraussetzungen und der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld. Gegenstand der Beratungsgespräche waren dann insbesondere Fragen zum § 428 SGB III (sog. 58-er Regelung) und rund um die Themen Sperrzeit und Minderung der Leistungsfähigkeit nach § 125 SGB III.

Im Juli und August des Berichtsjahres häuften sich erwartungsgemäß die Eingaben beim Thema Berufsausbildungsbeihilfe. Diese Eingaben nehmen kurz vor Beginn des Ausbildungsjahres in der Regel zu. Hierbei fiel auf, dass den Arbeitsagenturen, wohl wegen der kurzfristigen hohen Arbeitsbelastung, offensichtlich die Zeit fehlte, den jeweiligen Sachverhalt ausreichend aufzuklären. So wurde in einem Fall die Notwendigkeit einer eigenen Wohnung der Auszubildenden abgelehnt, obwohl sich bereits aus den Fahrplänen der öffentlichen Nahverkehrsmittel ergab, dass der Ausbildungsplatz von der elterlichen Wohnung in zumutbarer Zeit nicht zu erreichen war. In einem anderen Fall sollte ein Auszubildender nicht in seiner eigenen Wohnung, sondern bei seinem Vater wohnen können, obwohl er zu diesem seit 5 Jahren keinen Kontakt mehr hatte. Dies war der Arbeitsagentur auch bekannt, wurde jedoch nicht weiter hinterfragt. Erst nach Hinzuziehung der Akten des Jugendamtes erkannte dann auch die Arbeitsagentur die Unzumutbarkeit ihres Verlangens an.

Beschwerden zu den allgemeinen Serviceleistungen gab es kaum. Mitunter wurde ein höflicherer Ton angemahnt und wie im letzten Jahr vermissten die Bürgerinnen und Bürger den direkten telefonischen Kontakt zu ihren Vermittlern

und Sachbearbeitern. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung der Servicecenter¹⁶ auch in den nächsten Jahren kritisch gesehen werden wird.

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein gestaltete sich auch in diesem Berichtsjahr problemlos. Mit den Entscheidungsträgern war die Kontaktaufnahme ohne Einschränkungen möglich. Die anstehenden Fragen und Probleme wurden offen diskutiert und unbürokratischen, konstruktiven Lösungen zugeführt. Anfragen der Bürgerbeauftragten wurden zudem schnell und kompetent beantwortet.

3.2 Kindergeld und Kinderzuschlag

Die Zahl der Eingaben zu diesen Bereichen gingen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurück. Wandten sich im Jahr 2006 Bürgerinnen und Bürger mit 173 Eingaben an die Bürgerbeauftragte, so sank diese Zahl im Jahr 2007 auf insgesamt 100. Auf das Kindergeld entfielen dabei 85 Eingaben, während 15 Eingaben den Kinderzuschlag zum Gegenstand hatten. Damit scheint die Trendwende zum Besseren endlich geschafft worden zu sein, nachdem die Eingabenzahl zum Kindergeld seit 2004 ständig gestiegen war.

Hauptursache für den Rückgang der Eingaben war, dass es nunmehr auch der Familienkasse in Flensburg, trotz der im Personalbereich weiter angespannten Lage, gelungen ist, die Folgen der Umorganisation zu verarbeiten¹⁷. Die Eingaben zum Kindergeld, die sich auf die Familienkasse in Flensburg bezogen, gingen um rund 50 % zurück. Da lediglich ca. 13 % aller Eingaben zum Kindergeld die Familienkassen Bad Oldesloe und Elmshorn sowie das Landesbesoldungsamt betrafen, verbleibt es allerdings beim unrühmlichen Spitzenplatz der Familienkasse Flensburg. Wie im Vorjahr sind jedoch auch im Jahr 2007 die Eingaben in der zweiten Jahreshälfte im Vergleich zur ersten Jahreshälfte zurückgegangen. Insofern besteht berechtigter Anlass zu der Hoffnung, dass sich der positive Trend weiter fortsetzen wird.

¹⁶ Hierbei handelt es sich um Organisationseinheiten, mit denen die Bundesagentur für Arbeit die ankommenden Telefonate der Bürgerinnen und Bürger abwickelt.

¹⁷ Vgl. zu den schwierigen Startbedingungen den Tätigkeitsbericht 2006, S. 20

3.2.1 Kindergeld

Allen Familienkassen ist es im Berichtsjahr wiederum sehr gut gelungen, die Erstanträge zügig zu bearbeiten. Eingaben, bei denen es um Kinder unter 18 Jahren ging, gab es fast gar nicht. Die wenigen Eingaben, die Kinder unter 18 Jahren betrafen, haben die Servicecenter der Familienkassen quasi selbst verursacht. Bei zwei Eingaben ging es in der Sache um einen einfachen Wechsel des Kindergeldberechtigten. In einem Fall mit 4 Kindern einigten sich die Eltern nach einer Scheidung einvernehmlich darauf, die Kindergeldberechtigung zu wechseln, im anderen Fall mit 3 Kindern wurde dies zwangsweise notwendig, weil der Kindergeldberechtigte verstorben war. In beiden Fällen hatte die Familienkasse die Kindergeldzahlung an die bisher Berechtigten unmittelbar nach Kenntnis vom Wechselwunsch eingestellt. Auf Nachfrage der jeweils neuen Berechtigten, wann denn mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung zu rechnen sei, erhielten beide vom Servicecenter die Auskunft, dass die Bearbeitung mindestens 8 Wochen dauern würde. Da dies für die Betroffenen zu großen finanziellen Problemen geführt hätte, wandten sie sich Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Eine Anfrage bei der Familienkasse ergab dann, dass in einem Fall die Zahlung gerade angewiesen worden war und in dem anderen Fall die Zahlung unmittelbar bevorstand. Von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von mindestens 8 Wochen konnte gar keine Rede sein. Hier wurden die Bürgerinnen und Bürger vom Servicecenter mit weit an der Realität vorbeigehenden Informationen in Angst und Schrecken versetzt. Für die Bürgerbeauftragte bleibt allerdings fraglich, warum bei einem einfachen Berechtigtenwechsel das Kindergeld nicht nahtlos weitergezahlt werden kann.

Soweit es bei den Eingaben um Kindergeld für Kinder über 18 Jahre ging, sank im Berichtsjahr die Anzahl der Beschwerden, die eine zu lange Bearbeitungsdauer zum Gegenstand hatten, sehr deutlich. Dem größten Teil der Eingaben lagen schwierigere Rechts- und Sachverhaltsfragen zu Grunde. Zahlreiche Eingaben betrafen das Thema Rückforderung von Kindergeld, weil z. B. der Grenzbetrag von 7.680,00 € überschritten sein sollte. In solchen Fällen stellen sich oft Fragen zu den Absetzungen vom Einkommen, die nicht leicht zu klären sind. Auch die Erfassung des kompletten Sachverhaltes ist hier nicht immer leicht, weil die Betroffenen meistens nicht wissen, was sie alles in Abzug bringen könnten.

An dieser Stelle muss wieder¹⁸ festgestellt werden, dass ein Teil der Betroffenen seinen Mitteilungspflichten nach § 68 Einkommensteuergesetz nur teilweise oder gar nicht nachgekommen war. Speziell bei Veränderungen im Ausbildungsverlauf (Abbruch, Nichtbestehen der Prüfung, Wechsel der Ausbildung) wurde es unterlassen, die Familienkassen unverzüglich zu informieren. Auch dies war ein Grund für die Rückforderungsansprüche der Familienkassen.

Daneben betrafen viele Eingaben die Frage nach dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für Zeiträume, in denen das Kind Arbeit suchend oder Ausbildungsplatz suchend gemeldet war. Hier wurde zwischen den Familienkassen und den Kindergeldberechtigten häufig darüber gestritten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen ausreichend nachgewiesen worden waren.

Viele Bürgerinnen und Bürger beklagten sich im Zusammenhang mit ihren Anliegen auch über die schlechte Erreichbarkeit der Familienkassen der Bundesagentur. Nach wie vor wird der direkte Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeitern gewünscht. Dies liegt auch daran, dass viele Hilfesuchende schlechte Erfahrungen mit dem Servicecenter gemacht hätten. Oft erhielten sie keine kompetente Auskunft oder seien gar abgewimmelt worden. Bemängelt wurde insbesondere auch, dass zugesagte Rückrufe erst nach mehreren Tagen erledigt worden seien oder überhaupt nicht erfolgt wären. Auffällig war auch, dass zahlreiche Petenten ihren Unmut darüber äußerten, dass sie Unterlagen mehrmals einreichen mussten, weil diese offensichtlich irgendwo auf dem Weg zum Sachbearbeiter verloren gegangen waren.

3.2.2 Kinderzuschlag

Beim Thema Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG¹⁹ hält sich die Zahl der Eingaben auf niedrigem Niveau. Lediglich 15 Eingaben erreichten die Bürgerbeauftragte im Jahr 2007. Dies mag daran liegen, dass es sich bei den Bürgerinnen und Bürgern herumgesprochen hat, dass der Kinderzuschlag praktisch nur in Ausnahmefällen gewährt wird²⁰. So sind in den Jahren 2004 – 2006 bundesweit insgesamt 830.060 Anträge gestellt worden, von denen nur 12% (91.579) positiv beschieden wurden²¹. Wurden im Jahr 2005 bundesweit noch 570.730 Anträge gestellt, gingen die Antragszahlen im Jahr 2006 auf 208.814 Anträge zu-

¹⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2006, S. 22

¹⁹ Bundeskindergeldgesetz

²⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/4670, S. 6

²¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/4670, S. 6, Zahlen für 2007 lagen noch nicht vor

rück²². Einige Hilfesuchende zögerten auch mit der Antragsabgabe, weil ihnen der Aufwand zu groß erschien. Dies erscheint sogar verständlich, überprüft die Familienkasse doch gemäß § 6 a Abs. 3 und 4 BKG in Verbindung mit §§ 11 und 12 SGB II²³ die komplette Einkommens- und Vermögenslage der Antragsteller.

Soweit aber Eingaben zum Kinderzuschlag erfolgten, spiegelte sich hier die gesamte Problematik mit dieser Leistung wider. Alle Petenten, die einen Bescheid erhalten hatten, baten zunächst um eine vollständige Bescheidüberprüfung, weil sie den Bescheid, ob mit positivem oder negativem Ergebnis, nicht verstanden hatten und daher nicht erkennen konnten, wie es zu dem jeweiligen Ergebnis gekommen war. Die Überprüfung der Bescheide konnte die Bürgerbeauftragte auch nur mit Hilfe der zuständigen Familienkassen vollziehen, weil die einzelnen Berechnungsschritte in den Bescheiden nicht angegeben sind. Nach wie vor ist daher zu fordern, dass sämtliche Berechnungen in den Bescheiden dargelegt werden, auch wenn dies zu deutlich längeren Bescheiden führen wird. Darüber hinaus ist der Gesetzgeber gefordert, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und das gesamte Antragsverfahren transparenter zu machen.

Die Petenten kritisierten ferner, dass vor Antragsabgabe in der Regel nicht zu erkennen ist, ob überhaupt ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Dieser Kritik kann die Bürgerbeauftragte nur beipflichten. Fälle, in denen ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, sind höchst kompliziert zu ermitteln. Aufgrund der vielfältigen individuellen Bestimmungsfaktoren gibt es keine Faustregel, anhand derer man schnell bestimmen kann, ob ein Anspruch bestehen könnte und sich daher die sehr umfangreiche Antragstellung lohnt.

Nach wie vor verstehen die Eltern auch den Sinn des Gesetzes nicht. Das Ziel des Gesetzgebers ist die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch II. Die Erwartungshaltung der Eltern ist aber, dass der Gesetzgeber ihnen in einer schwierigen finanziellen Situation schnell und unbürokratisch hilft, die besteht, weil Kinder zu versorgen sind. Daher können sie nicht verstehen, dass sie mit ihrem Problem zwischen den Familienkassen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende hin und her geschoben werden.

²² Vgl. Bundestagsdrucksache 16/4670, S. 6

²³ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

Der Gesetzgeber hat die Probleme inzwischen auch erkannt und erste Korrekturen eingeleitet. Zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2007 wurde eher „heimlich“ die Altersgrenze für den Bezug von Kinderzuschlag von 18 Jahren auf 25 Jahre heraufgesetzt (§ 6 a Abs. 1 Satz 1 BKGG). Gleichzeitig wurde allerdings die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung aufgehoben (§ 6 a Abs. 2 Satz 4 BKGG). Bestimmt wurde außerdem, dass der Kinderzuschlag für 6 Monate bewilligt werden soll (§ 6 a Abs. 2 Satz 3 BKGG). Ob diese letztgenannte Regelung in den zahlreichen Fällen mit sich monatlich veränderndem Einkommen zu einer Verwaltungsvereinfachung führt, bleibt abzuwarten.

Seit dem 01. Januar 2008 ist zudem der Bezugszeitraum deutlich verlängert worden. Konnte der Gesamtkinderzuschlag vorher für längstens 36 Monate bezogen werden, so ist nunmehr ein Bezug von bis zu 25 Jahren möglich. Diese Veränderung ist zu begrüßen und sie dürfte in der Statistik zu einer deutlichen Steigerung der Anzahl der Leistungsbezieher führen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass der Kreis der möglichen Leistungsbezieher gleich geblieben ist, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht verändert wurden. Die höhere Anzahl der Leistungsbezieher ist daher allein auf die längere Bezugsdauer zurückzuführen, die zu einer größeren Anzahl von parallel laufenden Leistungsfällen führt.

Ärgerlich ist jedoch, dass der Gesetzgeber die komplizierte und aufwändige Berechnung des Kinderzuschlages nicht vereinfacht hat. Es bleibt bei der umfangreichen Prüfung der Einkommens- und Vermögenslage nach den §§ 11 und 12 SGB II.

Abschließend ist die gute Zusammenarbeit zwischen den Familienkassen in Schleswig-Holstein und der Bürgerbeauftragten zu erwähnen. Ausnahmslos wurden die Anfragen der Bürgerbeauftragten schnell und kompetent beantwortet. Dadurch konnte vielen Bürgerinnen und Bürgern unbürokratisch geholfen werden. Der fachliche Austausch mit den zuständigen Mitarbeitern war offen, konstruktiv und vertrauensvoll.

3.3 Sozialhilfe

Wie im Vorjahr hat sich auch 2007 der seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Hartz IV)²⁴ zu verzeichnende Rückgang der Eingaben im Bereich Sozialhilfe fortgesetzt. Waren 2006 noch 356 Anliegen zu bearbeiten, so betrug die Anzahl der Eingaben im Berichtsjahr 298. Die geringere Nachfrage machte sich auch in den Teilbereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (von 144 auf 103), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (von 67 auf 42) und Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII²⁵ (von 83 auf 70) bemerkbar. Im Teilbereich Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII) waren mit 83 Petitionen 21 mehr zu bearbeiten als im Vorjahr.

Besondere Schwerpunkte zeichneten sich nicht ab, wobei allerdings eine gewisse Häufung bei den Eingaben zur Übernahme von Bestattungskosten, zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger sowie zum Einsatz des Vermögens und des Einkommens bei Heimpflege²⁶ zu verzeichnen waren.

Im Teilbereich Eingliederungshilfe waren Schwerpunkte bei der Kostenübernahme für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten und bei der Finanzierung von Hilfsmitteln, insbesondere Kraftfahrzeugen, erkennbar. Dabei bezogen sich die Anfragen zur Kraftfahrzeughilfe ausschließlich auf den Einsatz von Personenkraftwagen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX)²⁷. Anders als bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX) stellt die Übernahme der Kosten für ein Kraftfahrzeug zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben anscheinend immer noch eine Ausnahme dar. Besonders hier entsprechen die Praxis der Sozialhilfe wie auch die Rechtsprechung offensichtlich (noch) nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der ein Auto von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als notwendiger Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens angesehen wird. Möglicherweise hat es auch mit der Zuordnung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur Sozialhilfe zu tun, dass ein Kraftfahrzeug als Bedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nur selten anerkannt wird.

Ebenfalls dem Teilbereich Eingliederungshilfe zuzuordnen ist eine Thematik, die im Berichtsjahr erstmals an die Bürgerbeauftragte herangetragen wurde.

²⁴ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

²⁵ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) / Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten

²⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2006, S. 26

²⁷ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

Seelisch behinderte Bewohner einer vollstationären Eingliederungshilfeeinrichtung wandten sich an die Bürgerbeauftragte, weil die Einrichtung bisher freiwillig erbrachte „Therapiegeder“ nicht mehr zahlen wollte. Hintergrund war, dass der Kreis Schleswig-Flensburg als zuständiger Sozialhilfeträger angekündigt hatte, diese auch als „Motivationsgeld“ bezeichneten Leistungen in Höhe von monatlich 30,00 bis 150,00 € ab dem 01.01.2008 als sozialhilferechtlich zu berücksichtigendes Einkommen anzurechnen. Da die „Therapiegeder“ eine freiwillige Leistung sind, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, hatte die Bürgerbeauftragte keine Möglichkeit, den Einrichtungsträger zur Weiterzahlung zu veranlassen. Sie nahm jedoch Kontakt zu diesem auf und erläuterte ihre Rechtsauffassung.

Ihres Erachtens entsprechen die „Therapiegeder“ dem bei Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 104 SGB III²⁸ erbrachten Ausbildungsgeld in Höhe von 57,00 bzw. 67,00 € monatlich. Dieses ist in der Sozialhilfe nach herrschender Rechtsprechung als Einkommen nicht anzurechnen, da es nicht für denselben Zweck wie die Sozialhilfe geleistet werde. Das Ausbildungsgeld sei seinem Charakter nach keine Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, sondern habe die Funktion einer Belohnung, die für den persönlichen Bedarf frei verfügbare Mittel erhöhen und dadurch die Motivation für die Ausbildungsmaßnahme erhöhen solle²⁹. Demselben Zweck dienen auch die „Therapiegeder“.

Darüber hinaus ist nach Auffassung der Bürgerbeauftragten auch § 84 SGB XII zu berücksichtigen, wonach Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Soweit das „Therapiegeld“ im Einzelfall den Betrag des Ausbildungsgeldes nicht übersteigt, sieht die Bürgerbeauftragte eine solche Härte als gegeben an. Den betroffenen Leistungsberechtigten hat sie für den Fall, dass es tatsächlich zu einer Anrechnung der „Therapiegeder“ als Einkommen kommt, angeboten, ihr Anliegen gegenüber dem Sozialhilfeträger zu unterstützen.

Endgültig abgeschlossen werden konnte eine weitere Eingabe aus dem Teilbereich Eingliederungshilfe, die die Bürgerbeauftragte bereits 2004 erreicht hatte. Damals war es die Entscheidungspraxis des Kreises Steinburg, die das Unver-

²⁸ Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III)

²⁹ Vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 26.09.1990, Az. 9b/7 RAr 100/89

ständnis der Bürgerbeauftragten hervorrief. Der Sozialhilfeträger hatte einer 28-jährigen behinderten Frau die Übernahme der Kosten für die stationäre Betreuung in einem Wohnheim unter Hinweis auf die weiter mögliche Betreuung im Elternhaus verweigert und dabei auf den sozialhilferechtlichen Grundsatz des Vorrangs ambulanter Leistungen verwiesen³⁰. Die Bürgerbeauftragte sah in dieser grundsätzlichen Haltung eine Beeinträchtigung des Grundrechtes auf Schutz der Menschenwürde sowie einen Verstoß gegen das oberste Ziel der Eingliederungshilfe, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu fördern. In ihrer Stellungnahme an den Kreis hatte sie weiter kritisiert, dass der Leistungsberechtigten das Recht abgesprochen werde, ein weitgehend selbst bestimmtes und eigenständiges Leben zu führen und sich von ihrem Elternhaus zu lösen. Der Kreis folgte der Aufforderung der Bürgerbeauftragten, die Entscheidung zurückzunehmen, jedoch nicht, so dass die Angelegenheit gerichtlich geklärt werden musste.

Der Rechtsstreit wurde im Februar 2007 für erledigt erklärt, nachdem der Kreis sich bereit erklärt hatte, die Kosten für die stationäre Wohnheimbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übernehmen. In seiner Entscheidung über die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin, die dem Kreis auferlegt wurden, stellt das Sozialgericht fest, dass der Klägerin die begehrte Leistung seit Antragstellung (Juni 2004) zugestanden hat. Die Bürgerbeauftragte hofft, dass der Kreis Steinburg dieses Ergebnis zum Anlass nimmt, seine Entscheidungspraxis zu überdenken.

3.4 Kinder- und Jugendhilfe

Die Anzahl der Eingaben im Bereich Kinder- und Jugendhilfe entsprach mit 61 Petitionen in etwa der des Vorjahres. Schwerpunkte bildeten erneut die Anfragen zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)³¹ sowie zum Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

Die Eingaben zur Eingliederungshilfe bezogen sich im Wesentlichen auf Fragen der Schulbegleitung sowie der Kostenübernahme für Legasthenieförderung und Schülerbeförderung.

³⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2005, S. 30 f.

³¹ Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

Im Teilbereich Kindertagesstättengesetz ging es überwiegend um die Erhöhung von Kostenbeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte. Im Gegensatz zum Vorjahr war Schwerpunkt nicht mehr die so genannte 85 %-Regelung (§ 25 Abs. 3 KiTaG)³², sondern die konkrete Berechnung der von Eltern erhobenen Kostenbeiträge.

Zur Klärung der strittigen Frage, ob Stiefeltern zu Recht zu den für die Betreuung ihrer Stiefkinder entstehenden Kosten herangezogen werden³³, hat zwischenzeitlich eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes³⁴ beigetragen. Danach kann bei der Feststellung der zumutbaren Belastung keine Einsatzgemeinschaft unter Einbeziehung des Stiefelternanteils gebildet werden, weil dieser nicht Personensorgeberechtigter des Kindes ist, um dessen Kindergartenbesuch es geht. Auch die gesetzliche Vermutung der Bedarfsdeckung³⁵ durch den Stiefelternanteil gelte hier nur eingeschränkt, weil bei Stiefkindern die Zuwendungsvermutung nach allgemeiner Auffassung im Regelfall nur bestehe, wenn der Stiefelternanteil ein deutlich über den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt liegendes Einkommen hat und zudem nicht der Bedarf des Stiefkindes, sondern der des zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichteten Personensorgeberechtigten zu decken sei. Dass dies durch Zuwendungen des Stiefelternanteils geschehe, könne nur dann auf die Vermutung des § 36 SGB XII gestützt werden, wenn sich aus dessen Nettoeinkommen und dem anzurechnenden Selbstbehalt ein ausreichender Überschuss zur Abdeckung dieses rechnerischen Bedarfs ergebe.

Durch die Entscheidung wurden die Zweifel der Bürgerbeauftragten an der Rechtmäßigkeit der praktizierten Heranziehung von Stiefeltern bestätigt. Sie hat daher gegenüber dem Ministerium für Bildung und Frauen als zuständiger Aufsichtsbehörde angeregt, den Beschluss den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Beachtung zuzuleiten. Der Anregung wurde mit Schreiben des Ministeriums vom 31.01.2008 entsprochen.

³² Vgl. Tätigkeitsbericht 2006, Seite 28 f.

³³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2006, Seite 28

³⁴ Beschluss vom 18.12.2006, Az. 2 O 70/06

³⁵ § 36 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

3.5 Schulangelegenheiten

Die Anzahl der Eingaben im Teilbereich Schulangelegenheiten ist im Berichtsjahr deutlich gestiegen. In 52 Fällen wandten sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, während im Vorjahr lediglich 29 Eingaben zu bearbeiten waren. Die Steigerung ist zum Teil auf die Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 zurückzuführen. Der damit einhergehenden öffentlichen Diskussion entsprechend, stieg insbesondere die Anzahl der Anfragen zur Schülerbeförderung wie auch zur Zurückstellung bzw. Beurlaubung bei Ersteinschulung.

So zeichnete sich denn auch bei den Eingaben zur Schülerbeförderung ein eindeutiger Schwerpunkt ab, gefolgt von den Petitionen zur Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler und denen zur Beurlaubung/Zurückstellung.

Bei der Schülerbeförderung war neben dem erheblichen Unmut der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der neuen Regelung zur Kostenbeteiligung von Eltern auffällig, dass die Zuständigkeit der Landkreise hier von den Betroffenen nicht erkannt bzw. akzeptiert wurde. Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes³⁶ bestimmen nämlich die Kreise durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Das gibt den über die Satzung entscheidenden Kreistagsabgeordneten z. B. die Möglichkeit zu bestimmen, dass auch am Wohnort Schülerbeförderungskosten übernommen werden³⁷ oder festzusetzen, dass auch Kosten als notwendig anerkannt werden, die beim Besuch einer weiter entfernten und nicht nur der nächst gelegenen Schule entstehen. Auch über den Umfang des Kostenerlasses bei Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt oder in Härtefällen und darüber, wann ein solcher Härtefall vorliegt, kann der Kreistag in eigener Zuständigkeit entscheiden. Im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger scheinen die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung allerdings nur geringen Stellenwert zu haben. Sie wünschen sich häufig ein Durchgreifen „von oben“, durch Gesetzgeber oder Regierung. Ob dies wirklich daran liegt, wie der Bürgerbeauftragten gelegentlich vorgetragen wird, dass die Verantwortungsträger auf Kreisebene ihre Möglichkeiten und Zuständigkeiten ungern offenbaren, oder ob es den Bürgerinnen und Bürgern vielleicht nur zu mühsam erscheint, vor Ort politisch aktiv zu werden, vermag die Bürgerbeauftragte nicht zu beurteilen. Sie

³⁶ § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG)

³⁷ Vgl. Einzelfall Nr. 04, Seite 62

ermuntert die Betroffenen jedenfalls dazu, ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen und die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung zu nutzen.

Anfragen von Eltern erstmals schulpflichtiger Kinder, weshalb diese nicht mehr vom Schulbesuch zurückgestellt werden können, versuchte die Bürgerbeauftragte durch Erläuterung der Gesetzesbegründung zu beantworten. Darüber hinaus verwies sie auf die weiterhin bestehende, jedoch erweiterte Möglichkeit der Beurlaubung (§ 15 SchulG).

Die Eingaben zur Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler betrafen im Wesentlichen die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Leistungsnachweisen sowie Fragen zum Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

3.6 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In diesem Bereich war gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme der Anzahl der Eingaben von 27 auf 32 zu verzeichnen. Wie schon in der Vergangenheit betrafen die meisten Eingaben Fragen zu den Voraussetzungen der elternumabhängigen Ausbildungsförderung und nach dem Verhältnis der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht zur Anrechenbarkeit des Elterneinkommens. Probleme bereitet insbesondere, dass seit der BAföG-Novelle 2001 die Freibetragsregelung für weitere Kinder des unterhaltspflichtigen Elternteils eingeschränkt wurde. Danach entfällt der Kinderfreibetrag unter anderem, wenn das Kind eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung betreibt. Es kommt nicht darauf an, ob die Ausbildung des anderen Kindes gefördert wird oder nicht und auch nicht auf die Gründe für eine versagte Förderung. Selbst wenn eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber diesem anderen Kind besteht, kann nach dem BAföG kein Freibetrag mehr gewährt werden. Sind die Eltern nicht in der Lage, beide Kinder gleichzeitig zu unterhalten, kann die Bürgerbeauftragte der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur empfehlen, zugleich die Vorausleistung zu beantragen. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das auf besonderen Antrag zur Anwendung kommen kann, wenn Elternteile die im Bescheid festgesetzten Unterhaltsbeträge nicht leisten wollen. Nur in diesem Verfahren kann eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber weiteren Kindern seiner oder ihrer Eltern berücksichtigt werden³⁸.

³⁸ Tätigkeitsbericht 2006, S. 31

Auch die Ausnahmen von der Altersgrenze (30 Jahre bei Beginn des Ausbildungsabschnitts) waren wieder Gegenstand einiger Eingaben. Im persönlichen oder familiären Bereich der Antragstellerinnen oder Antragsteller können sich Veränderungen ergeben, die diese motivieren, auch im höheren Lebensalter ein Studium zu beginnen. Wer aufgrund einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung abgeschlossen hat, die nach dem BAföG gefördert werden kann, hat möglicherweise Anspruch auf Förderung dieses Studiums. Hierbei steckt der Teufel jedoch im Detail: An die „Bedürftigkeit“ werden strenge Anforderungen gestellt. Wenn beispielsweise eine Ehefrau nach Trennung oder Scheidung keinen ausreichenden Unterhalt erhält, liegt in diesem Sinne noch keine Bedürftigkeit vor. Sie muss vielmehr nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, sich durch Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit, z. B. in ihrem erlernten Beruf, eine ausreichende Lebensgrundlage zu verschaffen. Frauen in dieser Lage tun deshalb gut daran, sich zunächst an die Agentur für Arbeit zu wenden um abzuklären, welche beruflichen Möglichkeiten ihnen offen stehen, bevor sie ohne ausreichende finanzielle Grundlage ein Studium beginnen.

3.7 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Auch in diesem Bereich war gegenüber dem Vorjahr eine leichte Steigerung der Anzahl der Eingaben von 45 auf 52 festzustellen. Die Bürgerbeauftragte erwartet eine Abnahme des Beratungsbedarfs nach Inkrafttreten der Wohngeldnovelle im Jahr 2009.

Die komplizierten Vergleichsberechnungen für Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften nicht miteinander verheirateter Partner fallen dann weg, weil nicht mehr die aus Ehepartnern, Kindern, Eltern oder anderen nahen Verwandten bestehende Familie, sondern der gemeinsame Haushalt mehrerer Personen – die Wirtschaftsgemeinschaft – Ausgangspunkt der Leistung ist. Auch das Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, das bisher für den Höchstbetrag der Miete oder Belastung von erheblicher Bedeutung ist, wird keine Rolle mehr spielen. Dass für ältere Wohnungen ein geringeres Wohngeld gezahlt wird als für jüngere, war nach Auffassung der Bürgerbeauftragten schon lange nicht mehr zeitgemäß. Die Festlegung eines neueren Bezugsfertigkeitsdatums für eine Altbauwohnung scheitert trotz hoher Aufwendungen des Eigentümers und eines neubaugleichen Wohnwertes nicht selten an den strengen formalrechtlichen Voraussetzungen, deren Ermittlung zudem sehr zeit- und arbeitsaufwendig ist.

3.8 Soziale Pflegeversicherung

In diesem Bereich blieb die Zahl der Eingaben mit 58 gegenüber dem Vorjahr mit 59 nahezu konstant. Überwiegend beanstandeten Bürgerinnen und Bürger bei ambulanter Pflege die Ablehnung von Pflegeleistungen bzw. die Einstufung in eine ihrer Ansicht nach zu niedrige Pflegestufe.

Vermeehrt beklagten sie, dass der durch ihre regelmäßigen medizinischen Behandlungen außer Haus entstehende Hilfebedarf vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) nicht anerkannt wurde. Wer mindestens einmal pro Woche außer Haus medizinisch behandelt werden muss, hat Anspruch auf Berücksichtigung seines damit zusammenhängenden Hilfebedarfs, dessen Umfang sich aus den Begutachtungsrichtlinien (BRi) ergibt. Dies gilt sowohl für Arztbesuche als auch für ärztlich verordnete Therapien. Beispielsweise wurde eine Schlaganfallpatientin, die zweimal pro Woche eine Krankengymnastikpraxis aufsuchen muss und die nicht in der Lage ist, sich selbstständig aus- und anzukleiden, von der Gutachterin darauf verwiesen, allein mit dem Taxi zur Praxis zu fahren. Eine Begleitung ihres Ehemannes sei nicht erforderlich. Hilfebedarf beim Aus- und Ankleiden außerhalb der Wohnung sei nicht berücksichtigungsfähig. In einem anderen Fall ging es um den Hilfebedarf eines Mannes, der an einer schweren chronischen Hautkrankheit leidet und aufgrund eines Rückenleidens nicht in der Lage ist, seinen Unterkörper selbstständig zu entkleiden und wieder anzukleiden. Sein Hilfebedarf bei den mindestens zweimal pro Woche erforderlichen Hautarztbesuchen wurde mit der gleichen Begründung nicht berücksichtigt. In beiden Fällen setzte sich die Bürgerbeauftragte im Widerspruchsverfahren mit den Pflegekassen mit in Verbindung, um unter Hinweis auf die BRi eine günstigere Beurteilung für die Petenten zu erwirken.

3.9 Behinderten- und Schwerbehindertenrecht

Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr um mehr als 12 % von 259 auf 291 an. Die Steigerung ist im wesentlichen auf einen erhöhten Beratungsbedarf bei Fragen zum Grad der Behinderung und der Zuerkennung von Merkzeichen³⁹ zurückzuführen. Hier sind wie bisher die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und

³⁹ Vgl. §§ 68 und 69 SGB IX - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

im Schwerbehindertenrecht⁴⁰ maßgebend, die regelmäßig an den medizinischen Fortschritt angepasst werden. Neu ist die Bezeichnung für das Merkzeichen B. Die bisherige Bezeichnung „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ hat immer wieder zu Fehlinterpretationen geführt, bzw. gab immer wieder den Anlass zu dem Missverständnis, dass der Ausweisinhaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, eine Begleitperson stets bei sich zu haben. Da es sich bei der Mitnahme einer Begleitperson um einen Nachteilsausgleich und somit um ein Recht und nicht um eine Verpflichtung des Schwerbehinderten handelt, wurde die Bezeichnung für das Merkzeichen B geändert und lautet nunmehr „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“.

Ein Schwerpunkt der Petitionen betraf das Feststellungsverfahren beim Landesamt für soziale Dienste (LAsD). Bürgerinnen und Bürger erkundigten sich bei der Bürgerbeauftragten danach, was sie selbst zu einer Beschleunigung des Antragsverfahrens beitragen könnten. Da das LAsD zu allen beantragten Gesundheitsstörungen ärztliche Stellungnahmen einholen muss, riet die Bürgerbeauftragte den Antragstellern, die behandelnden Ärzte über die Antragstellung zu informieren und darum zu bitten, nach Eingang der Berichts-anforderung vom LAsD den Bericht mit detaillierten Angaben zu den einzelnen Gesundheitsstörungen schnellstmöglich an das LAsD zurückzusenden.

Viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte und baten um eine Überprüfung der vom LAsD getroffenen Entscheidung. Die Bürgerbeauftragte konnte feststellen, dass die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter-tätigkeit überwiegend rechtmäßig angewandt wurden. Nach Beratung und Aufklärung durch die Bürgerbeauftragte konnten die Betroffenen die Entscheidung besser nachvollziehen.

Positiv zu erwähnen bleibt, dass das Landesamt für soziale Dienste Fragen der Bürgerbeauftragten umgehend und kompetent beantwortet hat.

In zahlreichen Fällen waren auch Fragen zum Anwendungsbereich des zweiten Teils des SGB IX⁴¹, den besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht), Gegenstand der Eingaben. Viele Bürgerinnen und Bürger haben falsche Vorstellungen über den Regelungsumfang und gehen davon aus, dass es sich um ein umfassendes Regelwerk über alle Fragen handelt, die typischerweise in Zusammenhang mit einer Behinde-

⁴⁰ Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

⁴¹ Siehe insbesondere §§ 71 ff. SGB IX zur Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und §§ 80 ff. SGB IX zu den Rechten der schwerbehinderten Menschen

zung auftreten. Soweit es hierbei um Probleme schwerbehinderter Menschen im bürgerlichen Recht geht, beispielsweise im Miet- und Nachbarschaftsrecht oder im Tarifrecht, kann die Bürgerbeauftragte nicht weiterhelfen, da die damit zusammenhängenden Fragen nicht im Sozialgesetzbuch geregelt sind.

Mit steter Regelmäßigkeit berufen sich schwerbehinderte Mieterinnen und Mieter oder deren Familienangehörige auf einen vermeintlichen Kündigungsschutz ihrer Wohnung aufgrund der Schwerbehinderteneigenschaft. Das Erstaunen ist groß, wenn die Bürgerbeauftragte diese Petentinnen und Petenten darüber aufklären muss, dass das Schwerbehindertenrecht einen solchen Kündigungsschutz nicht kennt. Entsetzt waren die Eltern eines schwerbehinderten Kindes, deren Mietvertrag vom Vermieter wegen angeblich von ihrem Kind ausgehender nächtlicher Ruhestörungen gekündigt werden sollte. Die Bürgerbeauftragte konnte diesen Eltern nur raten, mit anwaltlicher Hilfe ihren im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Mieterschutz geltend zu machen.

Entsprechendes gilt für das Tarifrecht, auch wenn hier einzelne Regelungen in Tarifwerken an die Schwerbehinderteneigenschaft anknüpfen. Dagegen kann die Bürgerbeauftragte behinderte Menschen über arbeitsrechtliche Fragen informieren, soweit diese im SGB IX geregelt sind. Die Rechtspositionen schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beeinflussen das allgemeine Arbeits- und Tarifrecht in nicht unerheblichem Maße. Leider sind sie trotz der gesetzgeberischen Verbesserungen in den letzten Jahren weitgehend unbekannt geblieben und deshalb in Einzelfällen nur schwer durchsetzbar. Anzumerken bleibt, dass eine Vertretung der Interessen Hilfesuchender gegenüber Arbeitgebern durch die Bürgerbeauftragte nicht möglich ist, weil sie in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nicht helfen darf⁴². Hier muss sie auf die Dienste von Anwälten und Gewerkschaften verweisen.

3.9.1 Servicestellen

Bereits im Tätigkeitsbericht 2004⁴³ hatte die Bürgerbeauftragte beanstandet, dass sich das Leistungsangebot der Servicestellen nach §§ 22, 23 SGB IX nur sehr langsam entwickelt hatte und der Bekanntheitsgrad dieser Einrichtungen bei den Bürgerinnen und Bürgern viel zu gering war. An dieser Situation hat

⁴² Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 3 Bürgerbeauftragtengesetz

⁴³ Tätigkeitsbericht 2004, S. 49 ff.

sich auch im Jahr 2007 nur wenig geändert. Vielmehr ging sogar die Anzahl der Servicestellen leicht zurück.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass neben dem weiterhin zu geringen Bekanntheitsgrad der Servicestellen, die Rehabilitationsträger nur unzureichend zusammenarbeiten, das Leistungsangebot den gesetzlichen Aufgaben nach § 22 SGB IX nicht entspricht und von den Trägern zu wenig Personal zur Verfügung gestellt wird. Hier ist ein Umdenken bei den Führungskräften der Rehabilitationsträger erforderlich, die sich den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem SGB IX zu Lasten der Hilfebedürftigen viel zu sehr entziehen und ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Servicestellen nur wenig Rückendeckung geben.

Es gibt jedoch auch Positives zu berichten. So fand am Juni 2007 unter der Federführung der Deutschen Rentenversicherung Nord eine Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestellen in Schleswig-Holstein statt und nach einer längeren Pause wurde auch der Runde Tisch⁴⁴ wieder einberufen.

Insgesamt gesehen muss die Bürgerbeauftragte leider davon ausgehen, dass ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers nicht damit zu rechnen ist, dass die Servicestellen ihren gesetzlichen Auftrag in vollem Umfang erfüllen werden.

3.9.2 Persönliches Budget

Die Bundesregierung vertritt in ihrem Bericht⁴⁵ vom 20. Dezember 2006 über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX die Ansicht, dass sich das Persönliche Budget in der gegenwärtigen Ausgestaltung bewährt habe und deshalb die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen würden. Dies ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten zumindest fraglich, da die ersten Eingaben zum Persönlichen Budget im Berichtsjahr bereits erkennen lassen, dass zahlreiche Fragen noch ungeklärt sind. Bedenkt man ferner, dass es im Juli 2007 in Deutschland in allen Modellregionen nur 494 Persönliche Budgets und in allen anderen Regionen nur 353 Persönliche Budgets⁴⁶ gab, so scheint diese Anzahl nicht ausreichend zu sein, um eine abschließende positive Einschätzung abgeben zu können.

⁴⁴ Teilnehmer: Rehabilitationsträger, Sozialbehörden (z. B. Sozialministerium, Landesamt für soziale Dienst und Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen) sowie Interessenvertretungen (z. B. Verein für autistische Kinder)

⁴⁵ Bundestagsdrucksache 16/3983

⁴⁶ Bundestagsdrucksache 16/6870, S. 2

Zunächst bemängelten die Hilfesuchenden, dass die Behördenmitarbeiter außerhalb der Modellregionen gar nicht oder nicht ausreichend über die Inhalte und Regelungen des Persönlichen Budgets geschult waren. Viele Fragen zu dieser Leistung hätten daher nicht beantwortet werden können. In Folge der fehlenden Beratung sahen die Hilfesuchenden in der Regel davon ab, dass Persönliche Budget zu beantragen, weil sie die Vor- und Nachteile nicht abschätzen konnten. Dies erklärt wohl auch, dass es in Schleswig-Holstein im Juli 2007 nur 2 bewilligte Persönliche Budgets⁴⁷ außerhalb der Modellregionen (Kreis Segeberg, Kreis Schleswig-Flensburg) gab. Innerhalb der Modellregionen gab es immerhin 45 bewilligte Budgets (Kreis Segeberg 28, Schleswig-Flensburg 17).

Viele praktische Fragen sind zudem ungeklärt. So ist z. B. nicht abschließend geregelt, welche Stellen die Budget-Assistenz durchführen und welche Kosten hierfür anzuerkennen sind. Auch arbeitsrechtliche, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte dürften einen großen Teil der Budgetnehmer vor Probleme stellen, wenn sie z. B. eine Arbeitgeberrolle ausüben⁴⁸. Darüber hinaus sind Nachweiserbringung und die Bemessung der Budgethöhe nicht hinreichend geregelt. Erwirtschaftet der Budgetnehmer ein Plus, ist ebenfalls unklar, wie weiter verfahren werden soll. Die Teilnehmer des Runden Tisches⁴⁹ berichteten, dass die Budgetnehmer zum Teil das Plus behalten durften, zum Teil ganz abgeben und mal teilweise abgeben mussten.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt grundsätzlich die Einführung des Persönlichen Budgets. Sie geht aber davon aus, dass dieses komplexe Instrument nur für einen kleinen Teil der Hilfesuchenden in Frage kommt. Deshalb erwartet sie, dass Information und Beratung zum Persönlichen Budget vom Gesetzgeber und den Leistungsträgern intensiver und umfassender durchgeführt werden. Die Leistungsträger müssen sich zudem viel stärker vernetzen und die aufgeworfenen praktischen Fragen, Probleme und Unklarheiten unverzüglich klären und einer schnellen Lösung zuführen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Regelungen des § 17 SGB IX Theorie bleiben und in der Praxis nicht gelebt werden.

⁴⁷ Bundestagsdrucksache 16/6870, S. 2

⁴⁸ Vgl. hierzu: Böll-Schlereth, NDV, S. 489 ff.

⁴⁹ Siehe oben unter 3.9.1

3.10 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahl der Eingaben im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Berichtsjahr gegenüber 2006 um rund 24 % von 156 auf 193 angestiegen, nachdem im Vorjahr eine leichte Verminderung der Eingaben auf diesem Gebiet verzeichnet worden war. Besondere Gründe für diese Entwicklung sind nicht ersichtlich. Weiterhin sind Eingaben im Teilbereich Erwerbsminderungsrente am stärksten vertreten. Offensichtlich bleibt den Bürgerinnen und Bürgern auch in diesem Berichtszeitraum⁵⁰ unverständlich, warum eine Rente aus Gesundheitsgründen nicht gewährt werden kann, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit auszuüben. Die vom Gesetzgeber für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente geforderte Voraussetzung, nur noch eingeschränkt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein zu können, wird als wirklichkeitsfern angesehen.

Gegenstand zahlreicher Eingaben war der Wunsch nach Beratung und Information zum verringerten Zugangsfaktor bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente vor dem 63. Lebensjahr. Da die anstehenden Musterprozesse in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen waren, konnte die Bürgerbeauftragte die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weiterhin nur darum bitten, den endgültigen Ausgang der Verfahren abzuwarten.

Vermehrt gab es Eingaben zum Thema Zuzahlungen bei Hörhilfen. Von den gesetzlichen Krankenkassen wird hier nur ein Festzuschuss gewährt. Werden die Hörgeräte jedoch zur Berufsausübung benötigt, besteht durchaus die Möglichkeit, in Einzelfällen von den Rentenversicherungsträgern höhere Zuschüsse zu erhalten. Viele Hilfesuchende haben daher in einem ersten Schritt erstmal einen entsprechenden Zuschuss beantragt. Durch die massenhafte Ablehnung dieser Anträge auf berufliche Teilhabeleistung ist es dann zu zahlreichen Widersprüchen und Klagen gekommen. Wie die Sozialgerichte diese Streitigkeiten letztendlich entscheiden werden, wird mit Spannung erwartet.

⁵⁰ Vgl. Tätigkeitsberichte 2005, S. 39 und 2006, S. 37

3.11 Gesetzliche Krankenversicherung

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Berichtsjahr die Zahl der Eingaben von 211 auf 246 gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von etwas mehr als 16 %.

Die neue Gesundheitsreform⁵¹ führte erwartungsgemäß zu einer Anzahl von Petitionen, die Probleme mit der neuen Versicherungspflicht aufzeigten. Schwerpunkt war hierbei die Klärung der Frage der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse. Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach der letzten Mitgliedschaft in einer Krankenkasse. Die Klärung dieser Frage war in der Praxis aber nicht immer einfach, weil nach zum Teil jahrzehntelanger Nichtversicherung die Ermittlung der letzten Krankenkasse oft erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Informations- und Klärungsbedarf gab es auch zur Höhe der Mitgliedsbeiträge. Zum Ende des Berichtsjahres stieg die Anzahl der Petitionen an, die sich mit der rückwirkenden Forderung der Pflichtbeiträge ab Beginn der Versicherungspflicht (01. April 2007) befassten. Die finanzielle Mehrbelastung von meist einigen hundert Euro, die nachgezahlt werden sollten, überforderte häufig die Finanzkraft von Geringverdienern und Leistungsbeziehern nach dem SGB II⁵² und dem SGB XII⁵³. Nur durch Ratenzahlungen oder Stundungen der Beiträge konnte der erneut drohende Status eines quasi Nichtversicherten, der nur im Notfall ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen darf, vermieden werden.

Soweit es Fragen zur Bestimmung der zuständigen privaten Krankenversicherung gab, konnte die Bürgerbeauftragte lediglich an andere Stellen - wie zum Beispiel die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bonn - verweisen, da sie aufgrund des Bürgerbeauftragtengesetzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BÜG) nicht in privatrechtlichen Angelegenheiten tätig werden darf.

Vermeehrt wandten sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie von den Krankenkassen keinen Kostenersatz für sog. „IGeL-Leistungen“⁵⁴ erhalten konnten. Diese Leistungen, die es bereits seit 1998 gibt, werden jetzt offenbar verstärkt von behandelnden Ärzten angeboten und sind daher häufiger Gegenstand von Petitionen.

⁵¹ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.03.2007 (GKV-WSG)

⁵² Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁵³ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

⁵⁴ Individuelle Gesundheitsleistungen

Diese IGeL-Leistungen können Ärzte ihren gesetzlich krankenversicherten Patienten gegen Selbstzahlung anbieten. Sie gehen über das vom Gesetzgeber definierte Maß einer ausreichenden und notwendigen Patientenversorgung hinaus und sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss⁵⁵ entweder bisher nicht bewertet oder die Einführung ist vom G-BA wegen unzureichendem medizinischen Nutzen abgelehnt worden.

Die Bürgerbeauftragte konnte in diesen Fällen den Betroffenen lediglich die Auskunft erteilen, dass Ärzte ihren Patienten solche Leistungen nur dann in Rechnung stellen dürfen, wenn diese vorher auf die Pflicht zur Kostenübernahme hingewiesen wurden und sie schriftlich der Kostenübernahme zugestimmt haben. Fehlt es hieran, ist kein privater Behandlungsvertrag zustande gekommen.

Als nicht zufriedenstellend empfindet die Bürgerbeauftragte den Zustand, dass für eine große Anzahl von IGeL-Leistungen bisher noch kein Beschluss vom G-BA gefasst worden ist, zumal auch bei einer späteren Anerkennung einer IGeL-Leistung eine rückwirkende Kostenübernahme nicht erfolgt.

Die Anwendung der neuen Härtefallregelung für Freiberufler und Selbstständige, die eine Verminderung der bisherigen Beitragshöhe bei geringem Einkommen versprach, wurde von den Versicherten kritisiert, da sich die Beurteilung eines Härtefalls (zumindest nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen) an sozialhilferechtlichen Grundsätzen zu orientieren hat. Laut Gesetz ist das Vermögen des Mitgliedes sowie das Einkommen und das Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen⁵⁶. Daher wird von den Krankenkassen die gesamte Vermögenssituation der Betroffenen mit einem sehr detaillierten Fragebogen ermittelt. Die gestellten Fragen gleichen nach Ansicht der Betroffenen einem Antrag auf Sozialhilfe. Eine solche Offenlegung der Vermögensverhältnisse, wie sie sonst nur bei der Beantragung von Fürsorgeleistungen verlangt wird, wird als unangemessen und sogar als peinlich empfunden.

Im Ergebnis bedeutet dies auch, dass die neue Härtefalleinstufung oft nicht in Betracht kommt, da bereits der Besitz eines Kraftfahrzeuges oder eines ande-

⁵⁵ Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Zudem beschließt der G-BA Maßnahmen der Qualitätssicherung für den ambulanten und stationären Bereich des Gesundheitswesens.

⁵⁶ § 240 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

ren wertvollen Gegenstandes schädlich sein kann. Es kommt dann die frühere Härtefallregelung zur Anwendung, die sich zwar nach einem höheren fiktiven monatlichen Einkommen richtet, aber ansonsten keine anderen Vermögenswerte berücksichtigt.

Die 2004 eingeführte Beitragspflicht für ausgezahlte Direktversicherungen und andere Lebensversicherungen im Rahmen betriebliche Altersversorgungen war auch im Berichtsjahr Gegenstand mehrerer Petitionen. Die Hilfesuchenden beanstandeten, dass nach der einmaligen Auszahlung einer größeren Versicherungssumme diese in den nächsten 10 Jahren bei der Bemessung der zu zahlenden monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung mit jeweils einem 120stel berücksichtigt werden sollte. Sie bemängelten insbesondere, dass diese Versicherungen unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen abgeschlossen worden seien.

Die Bürgerbeauftragte informierte die Petenten dann darüber, dass das Bundessozialgericht in mehreren Urteilen⁵⁷ festgestellt hat, dass diese Beitragspflicht mit dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar sei und dass nach Ansicht des Gerichts auch kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer in der Zukunft fällig werdenden einmaligen Leistung entstanden sei. Damit bleibt das Bundessozialgericht seiner Linie treu. Es hatte bereits mit einem Urteil⁵⁸ im Jahr 1984 entschieden, dass die seit dem 1. Januar 1983 geltende Beitragspflicht auf Versorgungsbezüge verfassungsgemäß ist.

Zugenommen hat auch die Anzahl von Petitionen, die sich mit der Tätigkeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) für die Krankenkassen befassen. Beanstandet wird häufig, dass durch den MDK im Regelfall eine für die betroffene Person unverständliche Entscheidung „am grünen Tisch“, d. h. nach Aktenlage getroffen wurde, kaum noch persönliche Begutachtungen stattfänden und die Situation vor Ort nicht genügend gewürdigt würde. Auch werde das Ergebnis der MDK-Tätigkeit meist ohne nähere Begründung in einem einfachen Schreiben der Krankenkasse mitgeteilt, ohne das Gutachten des MDK zu übersenden. Zudem enthielten diese Schreiben oftmals auch keine Rechtsmittelbelehrung, so dass das Einlegen der Rechtsmittel für die Bürgerinnen und Bürger erschwert werde, weil sie auf ihr Widerspruchsrecht nicht hingewiesen würden.

⁵⁷ B 12 KR 26/05 R, B 12 KR 6/06 R sowie B 12 KR 2/07 R

⁵⁸ 12 RK 36/84

Ob der Anstieg dieser Eingaben etwas mit dem Zusammenschluss der medizinischen Dienste in Schleswig-Holstein und Hamburg zum MDK-Nord und den damit verbundenen personellen Veränderungen zu tun hat, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschließend bewerten. Die Bürgerbeauftragte wird die Probleme auf diesem Gebiet weiter beobachten.

3.12 Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die Zahl der Eingaben im Bereich der VBL ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr von 10 auf 23 gestiegen. Grund hierfür sind Rechtsunsicherheiten nach der Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von einem Gesamtversorgungssystem in ein Betriebsrentensystem. Die Betroffenen haben grundsätzliche Fragen zum Systemwechsel und zur veränderten Höhe ihrer Startgutschriften.

Zur Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat der Bundesgerichtshof⁵⁹ (BGH) Ende 2007 nun eine Grundsatzentscheidung getroffen. Er hat in der neuen Satzung eine gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoßende Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten festgestellt, soweit nach der Satzung mit jedem Jahr aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehende Pflichtversicherung lediglich 2,25% der Vollrente erworben werden. Die Ungleichbehandlung, so der BGH⁶⁰ liegt darin, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten die zum Erwerb der Vollrente (100%) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen können und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Dies trifft insbesondere Akademiker und all diejenigen, die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten.

Im Ergebnis fehlt es derzeit für die den rentenfernen Jahrgängen erteilten Startgutschriften an einer wirksamen Rechtsgrundlage. Diese Regelungslücke in der Satzung konnte der Bundesgerichtshof aber nicht selber schließen, weil er

⁵⁹ BGH IV ZR 74/06

⁶⁰ Siehe BGH IV ZR 74/06 und die Pressemitteilung des BGH Nr. 173/2007 vom 22.11.07, S. 2

Rücksicht auf die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien nehmen musste. Deren Verhandlungsergebnis bleibt daher abzuwarten.

Wegen zahlreicher Fragen von Arbeitnehmern der obersten Landesbehörden zum Leistungsrecht der VBL hat die Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum Kontakt mit der VBL in Karlsruhe aufgenommen und mehrere Informationsveranstaltungen organisiert. Wegen der starken Nachfrage wird die Durchführung von weiteren Veranstaltungen angestrebt.

3.13 Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein

Die Zahl der Eingaben im Bereich der Beihilfe ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich geblieben. Im Jahr 2006 gab es 9 Eingaben, 2007 waren es 10. Besondere Schwerpunkte im Beihilferecht gab es nicht zu verzeichnen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bearbeitung der Beihilfeanträge in der Regel problemlos verläuft.

Nicht zufriedenstellend war im Berichtszeitraum jedoch die Kooperationsbereitschaft des Finanzministeriums bei der Bearbeitung eines Einzelfalles, der grundsätzliche Bedeutung für die allgemeine Verfahrenspraxis hatte.

Dabei handelte es sich um eine pensionierte Landesbedienstete, der für ihre beihilfeberechtigten Kinder die Erstattung von bisher anstandslos gewährten Leistungen plötzlich, ohne jegliche Vorabinformation und detaillierte Begründung, versagt wurde. Die berechtigten Nachfragen der Petentin wurden von der Beihilfestelle sowie dem Finanzministerium regelrecht „abgeblockt“. Schließlich stellte sich auf weitere hartnäckige Nachfrage der Petentin heraus, dass aufgrund neuerer Erkenntnisse der Behörde die angewandte Behandlungsmethode nicht mehr beihilfefähig ist.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten können Beihilfeansprüche auf Leistungen, die im Leistungskatalog der Beihilfeverordnung enthalten sind, nicht rückwirkend aberkannt werden, wenn der Beihilfeträger zu einem späteren Zeitpunkt neue Erkenntnisse zu einer bisher vom ihm akzeptierten Behandlungsmethode erlangt. Dies verstößt schon allein gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Neue Erkenntnisse des Trägers können daher lediglich für die Zukunft die Gewährung von Beihilfen bei einer laufenden Behandlung ausschließen, wenn der Träger dies dem Beihilfeberechtigten auch rechtzeitig

mitteilt. Dies ergibt sich auch aus seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten.

Bedauerlicherweise konnte dieser Fall nicht einvernehmlich gelöst werden. Persönliche Gespräche der Bürgerbeauftragten mit dem zuständigen Staatssekretär des Ministeriums blieben ebenfalls ohne Erfolg. Die Petentin muss ihr Anliegen nunmehr vor dem Verwaltungsgericht weiterverfolgen.

Immerhin konnte mit dem Ministerium Einigkeit darüber erzielt werden, dass zukünftig eine transparente und rechtzeitige Information aller Beihilfeberechtigten über Änderungen des Leistungskataloges erfolgen soll.

Die wegen der Umstrukturierung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung erfolgte Ausweitung des Beihilferechts des Landes Schleswig-Holstein auf beamtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund - ehemals Bundesversicherungsanstalt (BfA) - in Kiel, Lübeck, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern verursachte entsprechenden Beratungsbedarf, da dieser Personenkreis bisher Beihilfeleistungen nach Bundesrecht erhielt.

Die Bürgerbeauftragte bot nach Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung Nord den betroffenen Mitarbeitern Informationsveranstaltungen in den Auskunfts- und Beratungsstellen Kiel, Hamburg und Rostock an, welche sie zusammen mit einem Mitarbeiter des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein durchführte. Die Veranstaltungen trafen auf großen Zuspruch der Beschäftigten.

3.14 Bundeserziehungsgeld / Bundeselterngeld

Die Anzahl der Petitionen im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes hat sich im Berichtszeitraum weiter verringert. Im Berichtsjahr gab es nur noch 6 Eingaben zu diesem Bereich. Grund hierfür ist das am 01.01.2007 in Kraft getretene Bundeselterngeldgesetz, welches das Bundeserziehungsgeldgesetz abgelöst hat. Zum Bundeselterngeldgesetz gab es im Berichtsjahr 39 Eingaben. Schwerpunkte der Petitionen waren die Beratung und Auskunft hinsichtlich der Höhe des Elterngeldes und der Bezugsdauer.

Ersetzt werden durch das Elterngeld mindestens 67 % des wegfallenden Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800,00 € im Monat. Waren die Eltern vor

Geburt des Kindes nicht erwerbstätig, erhalten sie ein Mindestelterngeld in Höhe von 300,00 €. Grundsätzlich wird das Elterngeld für 12 Monate gezahlt, wenn ein Elternteil die Betreuung des Kindes übernimmt. Weitere 2 Monate werden berücksichtigt, wenn auch der andere Elternteil die Arbeitszeit verkürzt und die Betreuung des Kindes übernimmt. Den Zeitraum können beide frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil allein kann höchstens 12 Monate lang Elterngeld beziehen. Es gibt auch die Möglichkeit, für 24 Monate das halbe Elterngeld zu beantragen.

Erfreulicherweise wurden die Anträge auf Elterngeld trotz der neuen Gesetzgebung und des neuen EDV Programms vom Landesamt für soziale Dienste überwiegend unverzüglich bearbeitet.

Vereinzelt gab es auch Kritik am neuen Gesetz. So wurde z. B. bemängelt, dass die Eltern sich bereits zu Beginn der Leistungsgewährung verbindlich auf die Verteilung des Elterngeldbezuges festlegen müssen. Hier plant der Gesetzgeber inzwischen eine Veränderung im Sinne der Betroffenen, die eine flexiblere Handhabung ermöglicht.

3.15 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Anzahl der Petitionen im Bereich der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben. Im Jahr 2007 wurden 87 Eingaben eingereicht, 2006 waren es 85. Schwerpunkt bildeten die Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung von den Rundfunkgebühren.

Die Befreiungstatbestände knüpfen an bestehende Bewilligungen von Sozialleistungen an. Allein wegen geringen Einkommens ist eine Befreiung nicht möglich. Befreit werden können z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld II, von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit sie nicht mehr bei ihren Eltern leben, und Empfänger von Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsunfähigkeit. Viele Bürgerinnen und Bürger bemängelten diese Regelung und konnten nicht verstehen, dass sie trotz geringem Arbeitseinkommen oder niedrigem Renteneinkommen die Rundfunkgebühren zahlen müssen.

3.16 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Zahl der Eingaben in diesem Tätigkeitsbereich ist im Berichtsjahr nochmals um rund 28 % auf 1305 gestiegen. Im Berichtsjahr 2006 waren es 1021 Eingaben, 2005 gar nur 852. Diese Steigerung zeigt deutlich, dass viele Bürgerinnen und Bürger nach wie vor große Probleme mit den Entscheidungen und der Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen haben. Sie ist auch ein Indiz dafür, dass die Mitarbeiter in den Behörden ebenfalls große Schwierigkeiten mit der Umsetzung des SGB II⁶¹ und den hierzu ergangenen Verordnungen haben. Zu hoffen bleibt, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in den nächsten Jahren für mehr Rechtsklarheit sorgen wird. Auf den Gesetzgeber wird man hier wohl kaum vertrauen können.

Mit rund 41 % bildeten die Eingaben zu Fragen der Leistungsgewährung den größten Schwerpunkt. Im letzten Jahr betrug der Anteil jedoch noch 55 %. Zu diesem Bereich gehören z. B. Eingaben zu Anspruchsvoraussetzungen, zur Anspruchsberechtigung, zur Nachvollziehbarkeit der Leistungsberechnung und zur Höhe der Regelleistung, zu Mehrbedarfen und einmaligen Beihilfen, zum Krankenversicherungsschutz, zur so genannten 58er-Regelung nach § 428 SGB III⁶² sowie Fragen zum Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren.

Der nächste Schwerpunkt mit fast 28 % der Eingaben lag im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Problemlage hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert. Unverändert beklagten sich die Bürgerinnen und Bürger darüber, dass Wohnraum innerhalb der Mietobergrenzen nicht verfügbar sei. In dieser Ansicht wurden sie inzwischen durch Urteile der Sozialgerichte bestätigt. Einige Träger sind lobenswerter Weise dazu übergegangen, ihren Schreiben zur den Mietobergrenzen ihre Miettabellen beizufügen. Dadurch wird für mehr Transparenz gesorgt und die Hilfesuchenden können erkennen, dass ihr Sachbearbeiter nicht willkürlich eine eigene Mietobergrenze festgelegt hat. Gestritten wird auch weiterhin über die Notwendigkeit eines Umzuges und die Höhe der Umzugskosten.

Beratungsbedarf gab es unvermindert zu den Heizkostenpauschalen⁶³. Diese decken häufig nicht den tatsächlichen Bedarf und werden nicht schnell genug der aktuellen Marktlage für Heizkosten angepasst. Aus Sicht der Bürgerbeauf-

⁶¹ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁶² Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III)

⁶³ Vgl. Tätigkeitsberichte 2006, S. 43 und 2005, S. 58

tragten werden zudem zu hohe Anforderungen für die Begründung höherer Kosten, welche die Pauschalen übersteigen, von den Trägern gestellt. Es kann z. B. nicht Aufgabe der Hilfesuchenden sein, den schlechten Isolierungsstand ihrer Wohnung fachlich nachzuweisen. Sie hält im übrigen die Gewährung von Pauschalen grundsätzlich für bedenklich, weil durch die Pauschalen die vielfältigen individuellen Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden und dem klaren Wortlaut des § 22 Abs. 1 S 1 SGB II widerspricht, nach dem die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung erbracht werden müssen, soweit diese angemessen sind.

Im Laufe des Berichtsjahres taten sich zwei neue Problemfelder auf. Zum einen erhalten Auszubildende, die ja grundsätzlich von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind, seit dem 01.01.2007 einen Zuschuss zu ihren ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung. Dies führte zu einer Reihe von Anfragen allein wohnender Studierender, die nun auf eine Aufstockung des im „BAföG“⁶⁴ enthaltenen Unterkunftsbedarfes (133 bis 197 €) hofften.

Nach dem Willen des Gesetzgebers werden nach § 22 Abs. 7 SGB II jedoch gerade Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, von dieser neuen Leistung ausgeschlossen. Den Betroffenen konnte daher nur erläutert werden, dass es vorrangiges Ziel der Bestimmung ist, Eltern, die wegen eigener Hilfebedürftigkeit den auf ihr in ihrem Haushalt lebendes Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, zu unterstützen. Nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende erhalten allerdings dann einen Zuschuss, wenn im Rahmen der ihnen erbrachten Ausbildungsförderungsleistung die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies trifft nach Auffassung des Gesetzgebers auf den für die o. g. Studierenden festgesetzten Unterkunftsbedarf aber nicht zu.

Zum anderen wird bei der Übernahme von Mietkautionen als Darlehen (§ 22 Abs. 3 SGB II) von den Leistungsberechtigten häufig die Rückzahlung des Darlehens noch während der Zeit des Leistungsbezuges verlangt. Zumeist wird hierzu ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, in dem – neben der regelmäßig erfolgenden Abtretung des Rückzahlungsanspruches des Darlehensnehmers gegen den Vermieter an den Leistungsträger – die monatlich vom Arbeitslosengeld II einzubehaltenden Raten festgelegt werden. Wie Betroffene der Bürgerbeauftragten berichteten, wird eine Darlehensvergabe ohne Ratenzahlungsvereinbarung dabei oft als rechtlich nicht möglich dargestellt.

⁶⁴ Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das entspricht aus Sicht der Bürgerbeauftragten jedoch nicht der Rechtslage. So gibt es zum einen im SGB II keine gesetzliche Regelung zur Einbehaltung entsprechender Tilgungsraten und zum anderen stellt eine solche vertragliche Vereinbarung eine unzulässige Rechtsausübung dar⁶⁵. Dies ist zum Beispiel auch die Auffassung des Hessischen Landessozialgerichts, das entschieden hat, dass eine Aufrechnung mit den Grundsicherungsleistungen rechtswidrig ist⁶⁶.

Die Bürgerbeauftragte empfiehlt Betroffenen daher, entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen nicht zuzustimmen und von der Behörde nötigenfalls eine Entscheidung per Bescheid zu verlangen. Wird dann die Leistungsgewährung abgelehnt oder eine Tilgung aus den laufenden Leistungen festgesetzt, sind Widerspruch und Klage möglich. Zudem erwartet die Bürgerbeauftragte von den Trägern, diese rechtswidrige Vorgehensweise einzustellen.

Etwas mehr als 15 % der Eingaben hatten Fragen zur Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens zum Gegenstand (§§ 11 und 12 SGB II). Hier zeichneten sich viele Bescheide durch Unverständlichkeit, mangelnde Transparenz und fehlende Erklärungen aus. Viele der von den Petenten eingereichten Bescheide waren im Bereich der Einkommensberechnung schlichtweg fehlerhaft. Oft fehlten zum Beispiel Hinweise zum sonstigen Einkommen. So tauchten plötzlich Zahlenwerte auf, die sich niemand mehr erklären konnte, oder es wurden unter dem Begriff „Einkommensbereinigung“ Beträge angegeben, deren Entstehung ein Rätsel bleibt. Nur in wenigen der vorgelegten Bescheide wurden die Berechnungen nachvollziehbar dargestellt und erklärt.

Ärgerlich war auch, dass von zahlreichen Trägern das Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde, obwohl die Familienkasse eine Entscheidung über die Gewährung des Kindergeldes noch gar nicht getroffen hatte und in einzelnen Fällen letztendlich eine Kindergeldzahlung zu Recht ganz ablehnte. Betroffen waren Bedarfsgemeinschaften mit Kinder ab 18 Jahren, weil Kindergeld dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsplatzsuche bzw. Durchführung einer Ausbildung) gezahlt werden kann und die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen geraume Zeit in Anspruch nimmt. Die Bürgerbeauftragte fordert daher von allen Trägern die strikte Einhaltung des Zuflussprinzips⁶⁷. Danach ist grundsätzlich nur all das als

⁶⁵ Weth, info also 2007, S. 104

⁶⁶ Az. L 6 AS 145/07 ER

⁶⁷ Vgl. hierzu Söhnngen, jurisPK-SGB II, 2. Auflage (2007), § 11 Rdnr. 28

Einkommen zu berücksichtigen, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig tatsächlich dazu erhält.

Besonders schwierig waren die Berechnungen nachzuvollziehen, wenn es um die Einkommensberechnung von Selbstständigen ging. Dies lag jedoch nicht allein an den Mitarbeitern der Träger, oft waren die von den Betroffenen eingereichten Unterlagen zu den Ausgaben und Einnahmen ihres Betriebes ebenfalls nicht zu verstehen. Hinzu kommen schwierige Fragen, welche Ausgaben von den Einnahmen eigentlich abgesetzt werden können. Die Bürgerbeauftragte kann den Trägern nur empfehlen, die Bearbeitung der Anträge von Selbstständigen auf wenige Mitarbeiter zu konzentrieren und diese umfassend zu schulen. Zudem sollte mit den Selbstständigen in dokumentierten Gesprächen genau abgesprochen werden, welche Unterlagen in welcher Form wann einzureichen sind. Mögliche rechtliche Streitfragen sollten ebenfalls gleich zu Beginn der Antragstellung erörtert werden. Die Praxis sieht anders aus und führt zu einer wahren Widerspruchsflut, da für jeden Monat zumindest zwei Bescheide erstellt werden. Einer im Voraus und einer nach Einreichung der monatlichen Bilanz.

Bei der Einkommensanrechnung erwies sich auch in diesem Berichtsjahr die Anrechnung des sog. Schüler-BAföG⁶⁸ oftmals als fehlerhaft. Inzwischen sollten die Mitarbeiter der Träger soweit geschult worden sein, dass sie eine Anrechnung in voller Höhe nicht mehr vornehmen. Es sollte bekannt sein, dass das BAföG zwar ebenso wie das Arbeitslosengeld II für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes bestimmt ist und somit eine Zweckidentität vorliegt. Darüber hinaus dient die Förderung jedoch auch der Finanzierung des Ausbildungsbedarfes. Diesbezüglich liegt keine Zweckidentität vor, so dass dieser Teil nicht anzurechnen ist⁶⁹. Trotzdem berichteten Petenten, dass ihnen von den Mitarbeitern erklärt worden sei, dass eine Anrechnung in voller Höhe erfolgen muss.

Beratungsbedarf zu den Eingliederungsleistungen bestand bei ca. 12 % der Eingaben. Beschwervert wurde sich häufig über abgelehnte Förderungsmaßnahmen, ausbleibende Vermittlungsvorschläge und unklare Eingliederungsvereinbarungen. Fragen gab es auch zur Zumutbarkeit von Arbeit nach § 10 SGB II und zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II (so genannte 1,- €-Jobs).

⁶⁸ § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG

⁶⁹ Vgl. SG Chemnitz S 29 AS 1100/05; SG Berlin S 101 AS 462/06

Kritisch sieht die Bürgerbeauftragte, dass viele Fortbildungswünsche pauschal im Gespräch mit den Betroffenen abgelehnt wurden und ein rechtsmittelfähiger Bescheid nur auf Nachfrage erteilt wurde. Wie den Eingliederungsvereinbarungen zu entnehmen war, wurden Alternativen von den Fallmanagern häufig nicht angeboten. In den Eingliederungsvereinbarungen wurden fast ausschließlich die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger detailliert festgelegt, jedoch nur vage Angaben zu den Leistungen der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen gemacht. Dabei entsprachen sie oft nicht der von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung.

In einem Fall wurde von dem Hilfesuchenden verlangt, dass er 12 Bewerbungsnachweise pro Monat abzugeben habe, wobei pro Woche mindestens 2 Bewerbungen zu versenden waren. Initiativbewerbungen würden dabei nicht anerkannt werden. Neben der mathematischen Fragwürdigkeit, dem zweifelhaften Ausschluss von Initiativbewerbungen und der zu hohen Vorgabe an Bewerbungen war interessant, dass die Arbeitsgemeinschaft dem Betroffenen inzwischen einen 1,-€-Job zugewiesen hatte, der eigentlich nur für schwer vermittelbare Arbeitslose in Frage kommen sollte. Wer von einem Arbeitslosen 12 Bewerbungen in einem Monat verlangt und Initiativbewerbungen ausschließt, sollte doch davon ausgehen, dass dieser Arbeitslose besonders marktfähig ist und zahlreiche offizielle Stellenangebote existieren. Stellt sich dann auch noch heraus, dass die Arbeitsgemeinschaft selber nicht einen einzigen Vermittlungsvorschlag unterbreitet hat, muss man sich fragen, ob hier der Bürger nicht einfach nur vorgeführt werden sollte.

Auffällig war, dass die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Behörden und den Arbeitsgemeinschaften nicht optimal zu laufen scheint. In mehreren Fällen, in denen es um die Kosten für Kinderbetreuung ging, wurden die Hilfesuchenden zwischen Jugendamt und der Arbeitsgemeinschaft hin und her geschickt. Grundsätzlich muss aber von den Fallmanagern erwartet werden, dass sie zunächst selbst beim Jugendamt abklären, wer die Leistungen erbringt. Erst wenn sie dies getan haben, sollten sie die Hilfesuchenden auffordern, entsprechende Anträge beim Jugendamt zu stellen. Nach dem Verständnis der Bürgerbeauftragten gehört es zur Aufgabe der Fallmanager, eine vollständige Betreuung der Hilfesuchenden zu gewährleisten und sie nicht zum Spielball der Behörden werden zu lassen.

Zum Bereich Rückforderung bei Überzahlungen sind im Berichtsjahr 34 Eingaben (ca. 2,5%) eingereicht worden. In den meisten Fällen, die der Bürgerbeauf-

tragten zur Prüfung vorgelegt wurden, fehlte es an einer konkreten Begründung und einer nachvollziehbaren Berechnung der Rückforderung. Oft war auch eine falsche Anspruchsgrundlage genannt worden. Dagegen hat es bei der notwendigen Individualisierung der Rückforderung einige Fortschritte gegeben. In der Regel wurde die Überzahlung nicht pauschal von der Bedarfsgemeinschaft zurückgefordert, sondern es wurde ein konkretes Mitglied benannt.

Der Teilbereich Sanktionen spielte auch 2007 nur eine untergeordnete Rolle. Lediglich rund 1,5 % der Eingaben bezog sich hierauf. Dies könnte zum einen daran gelegen haben, dass die Bürgerinnen und Bürger bei eindeutigen Pflichtverletzungen eine Sanktion widerspruchslos akzeptierten und zum anderen auch daran, dass gar nicht so viele Pflichtverletzungen begangen wurden.

Streit beim Thema Feststellung der Erwerbsfähigkeit gab es ebenfalls selten. Hierzu gab es nur 6 Eingaben. Eine Erklärung hierfür dürfte sein, dass die vom Leistungsträger veranlasste Feststellung der Erwerbsunfähigkeit in aller Regel von den Betroffenen mitgetragen wird. So war denn auch bei allen 6 Eingaben die umgekehrte Konstellation gegeben. Die Hilfesuchenden hielten sich entgegen der Auffassung der Leistungsträger für erwerbsunfähig.

Inhalt vieler Petitionen war neben dem fachlichen Anliegen auch eine Beschwerde über die Behandlung durch die Mitarbeiter der Träger und ein Beklagen organisatorischer Mängel. Gerügt wurden insbesondere der unfreundliche und teilweise rüde Umgangston sowie die mangelnde Erreichbarkeit der persönlichen Ansprechpartner. Gerade Letzteres erschwerte es den Petenten, Informationen zu erhalten oder problematische Situationen im Vorwege zu klären. In aller Regel haben die Hilfesuchenden zunächst versucht, ihr Problem mit den zuständigen Mitarbeitern der Träger selbst zu lösen. Erst wenn sie dabei scheiterten, suchten sie anderweitig Hilfe oder legten Widersprüche und Klagen ein.

Besonders auffällig war, dass viele Petenten – unabhängig vom zuständigen Träger – die negative Erfahrung machten, dass fristgemäß eingereichte Unterlagen „verschwanden“. Die geforderten Unterlagen erreichten die zuständigen Sachbearbeiter zumeist erst dann, wenn sich die Petenten aufgrund der gemachten Erfahrungen die Abgabe der Unterlagen per Eingangsstempel bestätigen ließen. Durch dieses Problem verlängerte sich die Bearbeitungsdauer zu Ungunsten der Petenten, was wiederum Anlass für zahlreiche Nachfragen bei den Trägern war.

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsgemeinschaften und den Optionskommunen sowie mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit war gut, kooperativ und unproblematisch. Hervorzuheben ist, dass die Eingaben offen besprochen und in vielen Fällen schnelle und unbürokratische Lösungen gefunden werden konnten.

4. Einzelbeispiele

Arbeitsförderung: Der schwierige Start ins Berufsleben

Fall

01

Einem Petenten wurde kurz vor Ausbildungsbeginn die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe für seine Tochter von der Agentur für Arbeit mit der Begründung versagt, die Pendelzeiten vom elterlichen Wohnort zum Arbeitgeber seien zumutbar, eine auswärtige Unterbringung der Tochter daher nicht notwendig gewesen. Nachdem dies widerlegt werden konnte, argumentierte die Behörde plötzlich damit, dass Ausbildungsstellen in Wohnortnähe zur Verfügung gestanden hätten. Ohne die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe schien der Berufsstart der Tochter nun zu scheitern. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten konnte auch diese Begründung widerlegt werden. Dem Petenten wurde daraufhin zügig die beantragte Leistung bewilligt.

Anfang August 2007 wandte sich ein Petent Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte, weil sein drei Monate zuvor gestellter Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe für seine minderjährige Tochter am 31. Juli 2007 abgelehnt worden war. Wegen des unmittelbar bevorstehenden Ausbildungsbeginns legte er noch am darauf folgenden Tag Widerspruch ein. Ohne die Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe war der Ausbildungsstart seiner Tochter als Hotelfachfrau ernsthaft gefährdet. Zum Einen war die Ausbildungsvergütung hierfür zu gering, zum Anderen konnte der Petent als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II⁷⁰ selbst keine Zahlungen an seine Tochter leisten.

Als Begründung für die Ablehnung gab die Agentur für Arbeit an, dass eine auswärtige Unterbringung nicht erforderlich sei, weil die Tochter die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit hätte erreichen können und ein Ausnahmegrund (z. B. die Tochter hat ein Kind oder schwerwiegende soziale Gründe machen das Wohnen bei den Eltern unzumutbar) nicht vorläge.

Mit seinem Widerspruch reichte der Petent aktuelle Fahrpläne des öffentlichen Nahverkehrs ein und belegte, dass seine Tochter vom elterlichen Wohnort zum

⁵¹ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

Einen mehr als 90 Minuten Fahrzeit zum Ausbildungsort hat und zum Anderen wegen der Abfahrtszeiten deutlich vor 2.00 Uhr aufbrechen muss, wenn sichergestellt werden soll, dass sie pünktlich zum Dienstbeginn um 6.00 Uhr im Betrieb anwesend ist.

Bereits am 02. August 2007 meldete sich die Agentur für Arbeit telefonisch beim Petenten und gab ihm dahin gehend Recht, dass die Fahrzeiten unzumutbar sind und die Begründung der Ablehnung daher falsch ist. Allerdings habe man nun einen neuen Ablehnungsgrund gefunden. Die Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung wäre nicht erforderlich gewesen, weil, so wörtlich: „die Vermittlung einer Ausbildungsstätte im üblichen Pendelbereich möglich gewesen wäre.“ Diese Ansicht wurde dem Petenten sofort in einem neuen Bescheid vom 02. August 2007 auch schriftlich bestätigt.

Bei der Bürgerbeauftragten löste diese Begründung jedoch Erstaunen aus, da sich mit dieser Begründung zahlreiche Anträge auf Berufsausbildungsbeihilfe ablehnen ließen, wenn allein die abstrakte Möglichkeit einer Vermittlung auf einen Ausbildungsplatz im Pendelbereich hier der entscheidungserhebliche Maßstab wäre.

Unklar erscheint bereits, ob sich eine solche Anspruchsbegrenzung überhaupt aus den hier anzuwendenden Bestimmungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59, 63, 64 und 67 SGB III⁷¹) entnehmen lässt. Aber selbst, wenn man dies annimmt, so hätte es dann doch nahe gelegen, dass durch die Agentur für Arbeit eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung durchgeführt worden wäre. Im vorliegenden Fall wurden aber weder der Tochter des Petenten entsprechende Ausbildungsplätze im Pendelbereich durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit vorgeschlagen bzw. nachgewiesen, noch erkundigte man sich beim Petenten, auf welche Ausbildungsstellen sich seine Tochter denn überhaupt beworben hatte.

Eine diesbezügliche Nachfrage der Bürgerbeauftragten beim Petenten führte dann zu dem Ergebnis, dass sich seine Tochter auf ca. 40 Ausbildungsstellen, auch in unmittelbarer Wohnortnähe, beworben hatte. Diese Bewerbungen führten bis auf die eine Zusage nur zu Absagen bzw. wurden von den Arbeitgebern gar nicht beantwortet. Seine Tochter hatte daher keine Möglichkeit gehabt, einen anderen, wohnortnahen Ausbildungsplatz anzunehmen. Unter den Absagen war „glücklicherweise“ die eines Arbeitgebers in unmittelbarer Wohnortnä-

⁵² Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III)

he, so dass ein entsprechender Nachweis geführt werden konnte.

Die Bürgerbeauftragte nahm daraufhin telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Teamleiter der Agentur für Arbeit auf, um die Angelegenheit zügig und unbürokratisch zu klären. Dieser erklärte sich bereit, den Sachverhalt umgehend zu prüfen und nach Vorlage der Absagen wurde Berufsausbildungsbeihilfe innerhalb weniger Tage bewilligt und ausgezahlt.

Trotz dieses Erfolges verfestigte sich im Laufe des Jahres der Eindruck, dass einzelne Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit eher nach Gründen für die Ablehnung eines Antrages suchen, als den Bürgerinnen und Bürgern in schwierigen Situationen zu helfen. (2089/07)

Arbeitsförderung: Eine ruinöse Aufrechnung

Fa11 02 Eine Petentin erhielt von der Arbeitsagentur einen Aufrechnungsbescheid, weil sie zu Unrecht Sozialleistungen bezogen hatte, da ihr Nebeneinkommen zunächst zu niedrig eingeschätzt worden war. Die einbehaltene Leistung war jedoch so hoch, dass die Petentin ihren Lebensunterhalt und ihre Miete nicht mehr hätte bezahlen können. Diese Folgen konnte die Bürgerbeauftragte jedoch durch ihr Eingreifen verhindern.

Anfang März wandte sich eine Petentin Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte, weil die Arbeitsagentur gegen ihren Arbeitslosengeldanspruch mit einem Erstattungsanspruch wegen zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen aufrechnete. Ursächlich für die Aufrechnung war, dass die Petentin über mehrere Monate in der Höhe schwankende Nebeneinkünfte bezogen hatte und die Höhe bei Beginn der Arbeitslosengeldzahlung im Schnitt zu niedrig eingeschätzt worden war. Mit dem Arbeitslosengeld und ihrem Nebeneinkommen konnte die Petentin ihren Lebensunterhalt und ihre Mietkosten gerade decken.

Die Aufrechnung sollte 10,00 € pro Tag betragen und war für einen Zeitraum von 83 Tagen vorgesehen. Die Petentin hätte dann in den Monaten von März 2007 bis Mai 2007 nur rund 80,00 € Arbeitslosengeld im Monat erhalten. Dies hätte in der Folge dazu geführt, dass sie in diesen Monaten ihren Lebensunterhalt und ihre Miete nicht mehr hätte zahlen können. Sie hätte dann einen Antrag

auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II⁷² stellen müssen.

Grundsätzlich kann der zuständige Leistungsträger nach § 51 Abs. 2 SGB I⁷³ mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen bis zur Hälfte gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen aufrechnen, es sei denn, dass der Bürger nachweist, dass er durch die Aufrechnung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB II oder SGB XII⁷⁴ wird. Die Spezialvorschrift des § 333 Abs. 1 SGB III⁷⁵ berechtigt die Bundesagentur für Arbeit sogar, gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufzurechnen, wenn der Anspruch auf das Arbeitslosengeld wegen Anrechnung von Nebeneinkommen, wie im vorliegenden Fall, gemindert war.

Auf diese Vorschrift berief sich auch die Bundesagentur für Arbeit und lehnte den Vorschlag der Petentin ab, die monatlichen Raten so zu reduzieren, dass ihr die Bezahlung der Miete und des sonstigen Lebensunterhaltes noch möglich wäre, zumal eine Aufrechnung in voller Höhe gar nicht erfolgt und das bestehende Ermessen somit schon zu ihren Gunsten ausgeübt worden sei. Die Petentin legte daraufhin Widerspruch ein.

Richtigerweise steht die Ausübung der Aufrechnung im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit. Das Ermessen bezieht sich auf das Ob, den Zeitpunkt und den Umfang der Aufrechnung⁷⁶. Das Ermessen ist zudem zwingend auszuüben und im Rahmen dieser Entscheidung ist auch eine mögliche Hilfsbedürftigkeit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen⁷⁷. Die Nichtberücksichtigung der Hilfebedürftigkeit hätte im vorliegenden Fall, neben den nachteiligen Auswirkungen für die Petentin, auch dazu geführt, dass die für die Erbringung der SGB II-Leistung zuständige Arbeitsgemeinschaft jeden Monat einen Bescheid unter Annahme einer Nebeneinkommensprognose hätte erstellen müssen, um diesen dann nachträglich, nach Ermittlung des tatsächlichen Nebeneinkommens, zu korrigieren. Damit wäre der Verwaltungsaufwand schon mal verdoppelt worden.

Die Bürgerbeauftragten setzte sich deshalb mit der Arbeitsagentur in Verbindung und erörterte mit ihm die Rechtslage und die negativen Folgen der bisherigen Entscheidung. Schließlich einigte man sich auf eine Verlängerung des

⁷² Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

⁷³ Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I)

⁷⁴ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

⁷⁵ Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III)

⁷⁶ Vgl. Coseriu/Jakob in PK-SGB III, 2. Aufl. (2004), § 333 Rdnr. 18

⁷⁷ Vgl. Coseriu/Jakob a. a. O. Rdnr. 18 und Niesel, SGB III, 3. Aufl. (2005), § 333 Rdnr. 6

Aufrechnungszeitraumes, so dass die Interessen der Petentin durch eine deutlich geringere monatliche Ratenzahlung gewahrt wurden. Diese nahm ihren Widerspruch nunmehr zurück und die Arbeitsagentur erstellte abschließend einen neuen Bescheid. (693/07)

Kindergeld: Der vierte Antrag – endlich bewilligt!

Fall

03

Nach drei fehlgeschlagenen Versuchen, im ersten Halbjahr 2007 einen Antrag auf Kindergeld zu stellen, konnte mit Hilfe der Bürgerbeauftragten der Sachverhalt aufgeklärt und erreicht werden, dass Kindergeld rückwirkend ab April 2006 gewährt wurde.

In zahlreichen Eingaben zum Kindergeld stellen sich nicht etwa rechtliche Probleme der Zahlung des Kindergeldes in den Weg, sondern es geht vielmehr darum, zunächst den richtigen Sachverhalt zu ermitteln, damit die möglichen Anspruchszeiträume auch geprüft werden können. Dass diese Aufgabe in der Praxis oft alles andere als leicht ist, liegt bei weitem nicht immer allein an den Familienkassen. Häufig genug, wie im nachfolgenden Fall, haben auch die Petenten ihren Anteil an diesen Schwierigkeiten, weil sie oftmals notwendige Unterlagen nicht mehr besitzen, sich zum Teil jahrelang um ihre Ansprüche nicht gekümmert oder einfach den Überblick über ihre lose gesammelten Unterlagen verloren haben.

Mitte Juni 2007 sprach eine 19-jährige Petentin bei der Bürgerbeauftragten vor und berichtete, ihre Mutter, als Kindergeldberechtigte, hätte im Februar 2007 und im April 2007 jeweils einen Kindergeldantrag für sie gestellt. Nachdem man jedoch in beiden Fällen keine Nachricht zum Bearbeitungsstand erhalten habe, habe man sich mit dem Callcenter der Familienkasse in Verbindung gesetzt. Dort habe man dann jeweils die Auskunft bekommen, dass überhaupt keine Anträge eingegangen seien. Kopien der eingereichten Anträge wurden nicht gemacht. Auch wusste man nicht, welche Unterlagen dem Antrag beizulegen waren. Zur Bestätigung dieser Aussage legte die Petentin dann einen ganzen Stapel von Unterlagen (Teilnahmebescheinigungen von Bildungsträgern sowie einige Änderungsbescheide und Bescheinigungen der Arbeitsgemeinschaft) vor und erklärte, dass mit Datum vom 13.06.2007 ein erneuter Antrag gestellt wurde. Dieser sei der Familienkasse per Fax ohne Anlagen übermittelt worden.

Sodann legte die Petentin das Original des Antrages vor.

Auf die Nachfrage, ab welchem Zeitpunkt denn Kindergeld beantragt werden soll und wie lange überhaupt für die Vergangenheit Kindergeld bezogen worden war, konnte keine klare Antwort von Seiten der Petentin abgegeben werden, weil der Aufhebungsbescheid der Familienkasse verloren gegangen war. Sie vermutete, dass Kindergeld mindestens bis März 2006 oder aber bis Mai, wenn nicht gar bis Juni 2006 gezahlt worden war. Warum die Zahlung des Kindergeldes eingestellt wurde, konnte die Petentin auch nicht sagen. Unklar blieb auch, warum nicht bereits im Jahre 2006 ein Antrag auf Weiterzahlung des Kindergeldes gestellt worden war, zumal die Arbeitsgemeinschaft das Kindergeld jeden Monat als Einkommen anrechnet⁷⁸.

Um festzustellen, für welche Zeiträume möglicherweise ein Kindergeldanspruch bestehen könnte, wurden die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG⁷⁹ geprüft. Nachdem hierzu die vorgelegten Unterlagen sorgfältig gesichtet, sortiert und ausgewertet worden waren, ergab sich, dass ein Kindergeldanspruch wohl rückwirkend ab Frühjahr 2006 bestehen könnte, weil die Petentin während des fraglichen Zeitraums zum Einen an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hatte, zum Anderen als Arbeit suchend bei der Arbeitsgemeinschaft gemeldet gewesen war und die Einkünfte in den Jahren 2006 und 2007 unter dem Grenzbetrag von 7.680,00 € lagen.

Damit der genaue Anspruchsbeginn festgestellt werden konnte, setzte sich die Bürgerbeauftragte mit der Familienkasse in Verbindung, schilderte den Sachverhalt und bat um Prüfung der Angelegenheit. Die Antwort der Familienkasse traf bereits am nächsten Tag per E-Mail ein. Die kindergeldberechtigte Mutter der Petentin habe für insgesamt 4 Kinder Leistungen bezogen. Für 2 Kinder beziehe sie laufend Kindergeld, für ein Kind wurde das Kindergeld im Dezember 2006 letztmalig gezahlt und für die Petentin bis zum Juli 2004. Hier war das Kindergeld aber an das Jugendamt abgezweigt worden. In der Akte befänden sich keine Neuanträge und auch keine sonstigen Unterlagen. Ebenso sei der letzte per Fax gestellte Antrag nicht aufzufinden.

Mit diesem Wissen rief die Bürgerbeauftragte die Petentin an, schilderte ihr das Ergebnis ihrer Anfrage bei der Familienkasse und bat sie nochmals mit ihrer Mutter Rücksprache zu halten, ob vielleicht mit Hilfe von Kontoauszügen ermit-

⁷⁸ Was wegen Verstoßes gegen das Zuflussprinzip im Übrigen rechtswidrig war.

⁷⁹ Einkommensteuergesetz

telt werden könnte, bis wann Kindergeld gezahlt worden war. Unwahrscheinlich schien es, dass die Kindergeldzahlung tatsächlich Ende Juli 2004 eingestellt worden war, weil die Petentin zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre und 4 Monate alt war und bei Kinder unter 18 Jahren eine Einstellung der Kindergeldzahlung nur in Sonderfällen denkbar ist, wenn das Kind z. B ins Ausland zieht oder verschollen ist. Nach einigen Stunden rief die Petentin zurück und gab an, dass sich ihre Mutter jetzt sicher sei, dass sie bis März 2006 Kindergeld bezogen hätte. Belege hierüber lägen aber nicht vor.

Nunmehr bat die Bürgerbeauftragte die Familienkasse erneut die Akte zu überprüfen und tatsächlich stellte sich heraus, dass es durch die zahlreichen Abzweigungen zu einem Irrtum gekommen war. Kindergeld war nachweislich bis zum März 2006 gezahlt worden. Da in diesem Monat das Kind 18 Jahre alt geworden war, erfolgte auch eine Anfrage an die Mutter, mit der Bitte nachzuweisen, welcher Tätigkeit ihre Tochter jetzt nachgehen würde. Diese Anfrage sei aber nicht beantwortet worden und deshalb war die Kindergeldzahlung endgültig eingestellt worden.

Über dieses Zwischenergebnis informierte die Bürgerbeauftragte die Petentin, lud diese zu einem weiteren Beratungstermin ein, überprüfte und ergänzte den jetzt vierten Antrag, fügte die notwendigen Anlagen bei und schickte den Antrag direkt an die Familienkasse, die innerhalb einer Woche die Kindergeldzahlung rückwirkend ab April 2006 bewilligte. (1564/07)

Schulangelegenheiten: Wann ein unzumutbarer Schulweg zuzumuten ist

Fa17

04

Beträgt der Schulweg für ein Grundschulkind mehr als zwei Kilometer, übernimmt der Schulträger in der Regel die Kosten der Schülerbeförderung. Dass dies nicht in jedem Fall gilt und auch vom Wohnort abhängig ist, musste eine Petentin erfahren, die sich mit der Bitte um Klärung an die Bürgerbeauftragte wandte. Diese konnte letztlich nur darauf hinweisen, dass die Landkreise in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden können, in welchen Fällen Schülerbeförderungskosten übernommen werden. Den Widerspruch, dass dem Sohn der Petentin ein nach der geltenden Satzung unzumutbarer Schulweg dennoch zuzumuten war, konnte sie nicht auflösen.

Die Mutter eines 8 Jahre alten Schülers wandte sich wegen der für die Schülerbeförderung ihres Sohnes entstehenden Kosten an die Bürgerbeauftragte. Für das Schuljahr 2006/2007 hatte sie über den zuständigen Schulverband unentgeltlich eine Busfahrkarte erhalten. Die Ausgabe einer Fahrkarte für das folgende Schuljahr war jedoch unter Hinweis auf die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises abgelehnt worden, da das Kind am Schulort wohne.

Obwohl dies zutraf, verstand die Mutter nicht, weshalb sie dann für das vorangegangene Schuljahr eine Busfahrkarte erhalten hatte und warum eine weitere Bestimmung der Satzung für ihren Sohn keine Anwendung finden sollte. Der Mutter war nämlich bekannt, dass danach eine Kostenübernahme vorgesehen ist, wenn der Schulweg einem Kind nicht zugemutet werden kann und deshalb ein Verkehrsmittel benutzt werden muss.

Nach der geltenden Satzung war und ist ein Schulweg dann nicht zumutbar, wenn er für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 in der einfachen Entfernung 2 Kilometer überschreitet. Im vorliegenden Fall betrug die Entfernung 2,4 Kilometer. Nach Möglichkeiten, das Kind kostengünstiger als mit dem Bus zu befördern, hatte die Petentin bereits gesucht. Der Sohn dürfe jedoch nicht mit dem Fahrrad zur Schule fahren, da dies die Schulen erst erlauben, sobald ein Fahrradführerschein gemacht wurde. Dies sei jedoch erst in der 4. Klasse vorgesehen. Ein Auto stünde nicht zur Verfügung, da der Ehemann dieses für den Weg zur Arbeit benötige. Zu Fuß könne sie den Sohn nicht zur Schule bringen, da sie noch eine kleine Tochter habe, die sie nicht allein lassen

könne und die fast zur gleichen Zeit im Kindergarten sein müsse wie der Sohn in der Schule.

Nach Prüfung der Rechtslage musste die Bürgerbeauftragte der Petentin mitteilen, dass die Ablehnung der Kostenübernahme rechtlich nicht zu beanstanden war. Nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) bestimmen die Kreise in eigener Zuständigkeit durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden und sind die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen im Regelfall auch Träger der Schülerbeförderung (§ 114 SchulG). Nach § 136 SchulG werden (einklagbare) Ansprüche der Eltern oder der Schülerinnen oder Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land damit allerdings nicht begründet.

In der am 01. August 2007 in Kraft getretenen Satzung des Landkreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) wie auch in der bis dahin geltenden Satzung vom 21. Juni 2002 wird bzw. wurde als Grundsatz bestimmt, dass notwendige Beförderungskosten nur die Beförderungskosten sind, die für Schülerinnen und Schüler entstehen, die in dem Landkreis **n i c h t a m S c h u l o r t w o h n e n**. Die dieser grundsätzlichen Regelung nachfolgenden Satzungsbestimmungen wie z. B. die zum zumutbaren Schulweg gelten demnach nur für Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitz sich nicht am Schulort befindet. Da die Familie am Schulort wohnte, war dem Kind der eigentlich unzumutbare Schulweg zuzumuten. Auf jeden Fall war jedoch durch die Satzung eine Übernahme von Beförderungskosten ausgeschlossen. Weshalb der Petentin im vorangegangenen Schuljahr – entgegen den Bestimmungen der Satzung – eine Busfahrkarte gestellt worden war, konnte die Bürgerbeauftragte nicht erklären. Offensichtlich handelte es sich hierbei jedoch um eine freiwillige Leistung des Schulverbandes, für die er den nach § 114 Abs. 3 SchulG durch den Landkreis zu tragenden Kostenanteil nicht erhalten dürfte. Vielleicht war dies ja der Hintergrund dafür, dass es für das neue Schuljahr keine Fahrkarte mehr gab.

Zur Beantwortung der Frage der Petentin, wer ihr helfen könne, konnte die Bürgerbeauftragte ebenfalls nur auf das Schulgesetz (§ 114 Abs. 2) verweisen. Da der zuständige Landkreis durch Satzung bestimmt, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden, könnte er auch regeln, dass die Satzungsbestimmung zum zumutbaren Schulweg auch dann gilt, wenn der Wohnort zugleich Schulort ist. Ein entsprechender Beschluss wäre durch den Kreistag des Landkreises zu fassen.

Die Bürgerbeauftragte teilte der Petentin daher mit, dass sie sich, um eine entsprechende Beschlussfassung zu erreichen, an einzelne Mitglieder des Kreistages wie auch an die in diesem vertretenen Fraktionen bzw. Parteien wenden könne. Wie die Bürgerbeauftragte später der Presse entnehmen konnte, hat die Petentin ihr Anliegen dem Schulausschuss des Kreistages vorgetragen. Offensichtlich sahen die Kreistagsabgeordneten jedoch keinen Anlass für eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung. So konnte auch – wie der Zeitungsmeldung weiter zu entnehmen war – ein darauf folgendes Gespräch mit der Leitung des Schulamtes nichts Neues bringen und weder Landrat noch Bürgermeister oder die Bürgerbeauftragte haben helfen können. Dass 2,4 Kilometer Schulweg für ein Kind, das am Schulort wohnt, zumutbar sind, für ein Kind aus einer Nachbargemeinde jedoch nicht, gilt weiterhin. (2213/07)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Warmwasserpauschale nicht „automatisch“ abzusetzen

Fall

05

Aus der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Eckregelsatz 347,00 €) müssen auch die Kosten der Warmwasserzubereitung bestritten werden. Sind diese bereits in den Heizkosten enthalten, kann der Leistungsträger die gesondert zu übernehmenden Heizkosten um einen pauschalen Betrag verringern. Dies wird oft „automatisch“ vorgenommen, ohne zu prüfen, ob in den Heizkosten tatsächlich Kosten der Warmwasserbereitung enthalten sind. Wie der nachstehende Fall zeigt, ist es aber erforderlich, in jedem Einzelfall konkret zu ermitteln, auf welche Weise in einem Haushalt die Warmwasserbereitung erfolgt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 SGB II⁸⁰ in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören bei Mietwohnungen die Kaltmiete sowie die Betriebskosten. Bei den Leistungen für Heizung ist dabei zu beachten, dass nicht alle von dem Vermieter bzw. Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten berücksichtigt werden können. So sind die Kosten für Kochenergie, Beleuchtung, Warmwasserzubereitung und für den Betrieb elektrischer Geräte bereits in der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelsatz) nach § 20 SGB II enthalten und daher z. B. aus

⁸⁰ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

den monatlichen Heizkostenvorauszahlungen herauszurechnen. Da der tatsächliche Anteil dieser Kosten oft nicht konkret ermittelt werden kann, ist es zulässig, hierfür Pauschalbeträge anzusetzen.

Um den Abzug einer solchen Warmwasserpauschale ging es auch bei einem jungen Paar, das sich mit der Bitte um Überprüfung der ihm erbrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung an die Bürgerbeauftragte wandte. Die Petenten verstanden nicht, weshalb bei der Berechnung der Leistung für sie und ihr gemeinsames Kind nicht die tatsächlichen Aufwendungen, sondern 15,00 € weniger berücksichtigt worden waren. Da aufgrund des Computerprogramms der Bundesagentur für Arbeit in den Grundsicherungsbescheiden nur die Summe der monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung dargestellt werden kann⁸¹, konnten sie nicht erkennen, weshalb sie nicht die volle Leistung erhielten.

Die Bürgerbeauftragte vermutete allerdings sofort, dass es sich bei dem Unterschiedsbetrag von 15,00 € um den Abzug der Kosten der Warmwasserbereitung handeln musste. Der zuständige Leistungsträger hat hierfür nämlich eine monatliche Pauschale von 5,00 € pro Mitglied der Haushaltsgemeinschaft festgesetzt. Da es sich hier um einen 3-Personen-Haushalt handelte, war die Höhe des Abzuges nicht zu beanstanden.

Zu prüfen war allerdings weiter, ob die Absetzung dem Grunde nach gerechtfertigt war. Nach der Erfahrung der Bürgerbeauftragten wird von den Leistungsträgern nämlich nicht in jedem Fall geprüft, ob Kosten der Warmwasserbereitung tatsächlich in den Betriebs- bzw. Heizkosten enthalten sind. So verhielt es sich auch hier. Konkret befragt, erläuterten die Petenten, dass sie für den Betrieb der in ihrer Wohnung befindlichen Heizkörper Fernwärme bezogen und hierfür eine monatliche Pauschale entrichteten. Die Warmwasserversorgung für Badezimmer und Küche wurde allerdings durch eine Gastherme sowie durch einen elektrischen Durchlauferhitzer sichergestellt. Die Kosten hierfür waren nicht in den Heizkosten enthalten, sondern wurden von den jungen Leuten – aus der ihnen zur Verfügung gestellten Regelleistung – gesondert entrichtet.

Von Seiten des Leistungsträgers seien sie allerdings noch nie befragt worden, wie denn die Warmwasserbereitung in ihrem Haushalt erfolgt. Es seien von Anfang an einfach 15,00 € weniger gezahlt worden.

⁸¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2006, S. 52

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit der Behörde in Verbindung und stellte den Sachverhalt dar. Nach Vorlage einer Bescheinigung des Vermieters, dass in der Heizkostenpauschale die Kosten der Warmwasserbereitung nicht enthalten waren, wurde die Leistung für die Zukunft neu berechnet und die zu Unrecht einbehaltenen Beträge rückwirkend ab Leistungsbeginn nachgezahlt. (2003/07)

Kinder- und Jugendhilfe: Jugendamt muss Kosten für von ihm verlangte Untersuchungen übernehmen

Fall

06

Um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vorliegen, sind oft ärztliche Untersuchungen erforderlich. Dabei entspricht es allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, dass der Leistungsträger die Kosten für von ihm selbst veranlasste Untersuchungsmaßnahmen selbst zu tragen hat. Gelegentlich versuchen Behörden jedoch, diese Kosten den Betroffenen aufzuerlegen. In dem nachstehend geschilderten Fall waren zwei Stellungnahmen der Bürgerbeauftragten erforderlich, um ein Jugendamt zu einer rechtmäßigen Entscheidung zu bewegen.

Eine Mutter hatte für ihren seelisch behinderten Sohn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII⁸² beantragt. Dem Antrag wurde durch Übernahme der Kosten für die Betreuung des Kindes über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses entsprochen.

Abgelehnt wurde allerdings der nachträglich gestellte Antrag der Kindesmutter, ihr die Kosten für die vom Jugendamt im Rahmen des Antragsverfahrens geforderten Untersuchungen zu erstatten. Ihre Entscheidung begründete die Behörde damit, dass gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I⁸³ derjenige, der Leistungen beantragt oder erhält „die erforderlichen Unterlagen sowie Untersuchungen für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen beizubringen“ habe. Im vorliegenden Fall hatte das Jugendamt die weitere Bearbeitung des Antrages von der Vorlage von Nachweisen über Untersuchungen durch einen Orthopäden, einen Hals-Nasen-Ohrenarzt und einen Optiker abhängig gemacht. Der Mutter waren hierfür Kosten von insgesamt 153,16 € entstanden.

⁸² Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

⁸³ Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I)

Um Unterstützung gebeten, empfahl die Bürgerbeauftragte der Petentin, gegen die Entscheidung vorsorglich Widerspruch einzulegen und prüfte die Rechtslage.

Als Ergebnis ihrer Ermittlungen stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass in der vom Leistungsträger genannten Bestimmung des § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I das Wort Untersuchungen gar nicht vorkommt. Allerdings bestimmt § 62 SGB I, dass, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen soll, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Es entspricht jedoch allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, dass der Leistungsträger die Kosten für von ihm selbst veranlasste Untersuchungsmaßnahmen selbst zu tragen hat, da eine gesetzliche Verpflichtung des Leistungsberechtigten fehlt⁸⁴.

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Bezeichnen meint dabei, Beweismittel zu benennen, soweit der Verpflichtete Kenntnis von deren Existenz hat. Beweismittel, die er nicht in Händen hat, braucht der Verpflichtete nicht zu beschaffen⁸⁵. Beweisurkunden sind Urkunden, die entweder selbst den zu beweisenden Vorgang enthalten oder ihn verkörpern oder über einen außerhalb von ihnen liegenden Umstand berichten wie z. B. Krankengeschichten oder ärztliche Zeugnisse⁸⁶. Die vom Jugendamt genannte Vorschrift bietet demnach keine Grundlage für das Verlangen des Leistungsträgers, sich einer Untersuchungsmaßnahme zu unterziehen oder gar die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sondern regelt lediglich, dass z. B. bereits vorhandene ärztliche Unterlagen bezeichnet oder diese zusammenfassende ärztliche Atteste als Beweisurkunden vorgelegt werden. Die von der Mutter verauslagten Kosten für die vom Jugendhilfeträger veranlassten Untersuchungen waren daher zu übernehmen.

Die Bürgerbeauftragte übersandte dem Leistungsträger eine entsprechende Stellungnahme und bat um Abänderung der Entscheidung.

Drei Monate später ging der Bürgerbeauftragten ein Anhörungsschreiben der

⁸⁴ KassKomm-Seewald § 62 SGB I Rdnr. 18

⁸⁵ a.a.O. Rdnr. 29

⁸⁶ Hauck/Haines § 60 SGB I Rdnr. 18

⁸⁷ Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

⁸⁸ Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

Behörde zu, in dem auf die Zuständigkeit der Krankenkasse als nach § 10 SGB VIII vorrangiger Träger für die entstandenen Kosten der medizinischen Untersuchungen verwiesen wurde. Es wurde darum gebeten, sich mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen und die entstandenen Kosten dort geltend zu machen. Da vorrangig die Krankenkasse in Anspruch zu nehmen sei, könnten die Kosten für die medizinischen Untersuchungen nicht aus Jugendhilfemitteln im Rahmen des § 35 a SGB VIII übernommen werden.

Die Bürgerbeauftragte gab daraufhin erneut eine Stellungnahme ab. Sie wies wiederum darauf hin, dass Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten § 62 SGB I war und nicht, wie vom Leistungsträger angenommen, § 35 a oder andere Normen des SGB VIII. Die Untersuchungen stellten demnach keine Leistungen der Jugendhilfe dar, für die die Krankenkasse entsprechend § 10 SGB VIII vorrangiger Träger sein könnte. Sie bzw. ihre Ergebnisse waren Beweismittel gemäß § 21 SGB X⁸⁷, der sich die Behörde im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 20 SGB X bedient hatte. Darüber hinaus übersandte die Bürgerbeauftragte dem Jugendamt die Kopie eines der Mutter erteilten Ablehnungsbescheides der Krankenkasse, in dem diese mitteilte, dass die Kosten einer auf Verlangen des Jugendamtes erfolgten ärztlichen Untersuchung nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden können. Die Kasse teilte zudem mit, dass die von dem Leistungsträger verlangte Augenkontrolle durch einen Optiker ohnehin nicht hätte abgerechnet werden können, da es sich hierbei nicht um eine ärztliche Leistung nach dem SGB V⁸⁸ handele.

Darauf, dass die geforderten Untersuchungen von der Krankenversicherung nicht getragen werden, hatte nach Auskunft der Kindesmutter die zuständige Außendienstmitarbeiterin des Leistungsträgers während des Antragsverfahrens bei einem Hausbesuch bereits hingewiesen. Die Kollegen des Innendienstes hatten hiervon offensichtlich keine Kenntnis.

Zwei Monate später erhielt die Bürgerbeauftragte die Kopie eines an die Petentin gerichteten Widerspruchsbescheides. Die durch die Untersuchungen entstandenen Kosten wurden übernommen. (2469/06)

Soziales Entschädigungsrecht: Höherer Berufsschadensausgleich für eine Mutter dreier Kinder

Fa11

07

Eine schwerkriegsbeschädigte Frau kämpfte seit vielen Jahren vergeblich um die Anerkennung eines angemessenen Berufsschadensausgleiches. Bisher war der Mutter dreier Kinder nur der Berufsschaden zugebilligt worden, der ihr als Hausfrau entstanden war. Die Bürgerbeauftragte konnte ihr zu einer Abänderung der Entscheidung des damaligen Versorgungsamtes Kiel verhelfen.

Anlass für die erneute Bitte um Überprüfung ihrer Einordnung als Hausfrau war die Umwandlung ihrer bisherigen Erwerbsunfähigkeits- in eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Petentin meinte, dass die Gewährung einer Altersrente dokumentiere, dass sie nicht als Hausfrau, sondern als berufstätige Frau einzustufen sei. Die Bürgerbeauftragte musste sie darüber aufklären, dass allein die Tatsache, dass sie als junge Frau eine sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit ausgeübt habe, nicht zu einer höheren Einstufung ihres Berufsschadens führen könne. Das Versorgungsamt Kiel und später das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) – Außenstelle Kiel – hatten ihre Berufstätigkeit auch nie in Abrede gestellt, aber so geringwertig eingestuft, dass sich im Vergleich zu einer Hausfrau ein noch geringerer Berufsschadensausgleich ergeben hätte. Die geringe Bewertung ihrer Berufstätigkeit durch das LAsD, die so gar nicht zur Persönlichkeit, Ausdrucksweise und dem in ihrer Familie üblichen Bildungsniveau zu passen schien, veranlasste die Bürgerbeauftragte, die Petentin über ihren beruflichen Werdegang und dessen Beeinflussung durch ihre Kriegsbeschädigung genauestens zu befragen und für sie ein Antragsschreiben mit gänzlich neuem Inhalt an das LAsD zu entwerfen.

Die Petentin schilderte darin, dass sie ihre Kriegsbeschädigung bereits im Alter von 7 Jahren auf der Flucht von Ostpreußen nach Westen erlitten hatte. Sie entstammt einer Akademikerfamilie und hat eine ihr zum Verwechseln ähnliche Zwillingsschwester, die ebenfalls eine gehobene Ausbildung absolviert hatte. Obwohl sich der erlittene Gesundheitsschaden verschlimmerte – im Körper breitete sich eine Entzündung aus – veranlassten ihre Eltern keine Anerkennung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Durch den Umgang mit behinderten Menschen im „Dritten Reich“ verunsichert, fürchteten sie eine Stigmatisierung ihrer Tochter und der gesamten Familie. Erst als die Petentin das 30. Lebens-

jahr überschritten hatte, stellte sie, veranlasst durch eine Ehescheidung, den Antrag auf Anerkennung als Kriegsbeschädigte und Gewährung der entsprechenden Leistungen.

Schon in der Schule sei sie vor allem im Vergleich zu ihrer Zwillingsschwester wegen häufiger Erkrankungen benachteiligt gewesen. Während diese die Realschule und das Gymnasium besucht habe, habe sie selbst mit großer Mühe nur die Volksschule besuchen können und den Schulbesuch in der 7. Klasse sogar ganz abbrechen müssen, weil sie den Fußweg zur Schule – je 3 Kilometer hin und zurück – nicht mehr geschafft habe. Die mittlere Reife habe sie erst später durch den Besuch der Handelsschule erwerben können.

Weiterhin schilderte die Petentin, dass sie zunächst im öffentlichen Dienst als Stenotypistin gearbeitet habe. Ihr Vorgesetzter habe sie als für die Inspektorenausbildung geeignet beurteilt. Ihr damaliger Arzt, ein renommierter Orthopäde und Chirurg aus Kiel, habe ihr davon jedoch abraten müssen. Das ständige Sitzen hätte sie wegen ihres durch die Kriegsverletzung mit betroffenen geschädigten Hüftgelenks nicht durchhalten können. Weitere Versuche, im öffentlichen Dienst und später auch in der Privatwirtschaft Fuß zu fassen, scheiterten letztlich an fehlenden gesundheitlichen Voraussetzungen. Sie musste als Erwerbsunfähige aus dem Berufsleben ausscheiden.

Nach insgesamt 1-jähriger Bearbeitungszeit erteilte das LAsD der Petentin einen Abänderungsbescheid. Den Bescheid, mit dem sie als Hausfrau eingestuft wurde, hob das LAsD auf. Statt dessen wurde sie in die Endstufe des mittleren öffentlichen Dienstes eingestuft. Diese Einstufung findet bei Beschädigten über 54 Jahren Anwendung, die infolge einer vor Abschluss der Schulausbildung erlittenen Schädigung in ihrem beruflichen Werdegang behindert wurden. Da die Petentin bisher unzureichend eingestuft worden und somit im Prüfungsverfahren nach § 44 SGB X⁸⁹ erfolgreich war, wurden ihr die höheren Leistungen rückwirkend für die Zeit bis zu 4 Jahren vor Antragstellung gewährt.

Mit dieser Bescheidung war die Petentin einverstanden. Sie hätte nur dann noch höher eingestuft werden können, wenn sie die Befähigung zum Besuch der Inspektorenschule und die damalige abratende Beurteilung ihres Arztes hätte nachweisen können. Das war jedoch nicht mehr möglich, weil es keine schriftlichen Unterlagen aus dieser Zeit mehr gibt und alle Beteiligten, einschließlich ihres Kollegen, der an ihrer Stelle den Ausbildungsplatz erhalten hatte, inzwischen verstorben sind. (2352/06)

⁸⁹ Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

Krankenversicherung: Freud und Leid der Gesundheitsreform

Fall

08

Endlich wieder richtig krankenversichert! So war die erste freudige Reaktion eines Bürgers, als die jüngste Reform im Gesundheitswesen⁹⁰ in Kraft trat. Allerdings änderte sich diese Freude in Leid, als er Bescheide über Bescheide erhielt, die ihm verdeutlichten, dass er zukünftig mit weniger Geld auskommen müsse. Verzweifelt wandte er sich daher an die Bürgerbeauftragte, die nach Prüfung des Sachverhaltes zumindest erreichen konnte, dass der Petent aufgrund der nachteiligen finanziellen Veränderung seiner Einkommensverhältnisse eine Aufstockung des Wohngeldes erhielt.

Total verunsichert durch eine Flut von Bescheiden und Benachrichtigungen des bisher für ihn zuständigen Trägers der Sozialhilfe, des Rentenversicherungsträgers und seiner Krankenkasse wandte sich ein verzweifelter Kieler Bürger an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Unterstützung, da ihm das Verständnis für diesen Papierwust verloren gegangen war.

Die Prüfung der Angelegenheit durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass – bedingt durch eine wesentliche Änderung der Gesetzgebung – eine Vielzahl von Bescheiden über die Aufhebung bisher gewährten Leistungen und den Beginn einer Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung erforderlich wurde, die für den Petenten im Rentenalter kaum noch verständlich und überschaubar waren.

Bisher hatte der Petent Hilfe bei Krankheit⁹¹ durch das Amt für Familie und Soziales der Landeshauptstadt Kiel erhalten, da er die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) beim Beginn seiner Altersrente nicht erfüllt hatte. Auch konnte zu diesem Zeitpunkt keine freiwillige Krankenkassenmitgliedschaft verwirklicht werden, da es an der notwendigen Vorversicherung mangelte.

Im Berichtsjahr trat zum 01. April das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet u. a. Regelungen, wodurch bisher unversicherten Bürgerinnen und

⁹⁰ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG vom 26.03.2007, BGBl. I 2007, S. 378)

⁹¹ § 48 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

Bürger ein Eintritt oder eine Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung durch eine neue Art der Pflichtversicherung ermöglicht wird. Für Personen, die vor dem Zeitraum der Nichtversicherung zuletzt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, begann diese Pflicht zur Versicherung bereits zum 01. April 2007.

Der Petent wurde daraufhin mit Schreiben vom 04. April 2007 vom Amt für Familie und Soziales aufgefordert, bis zum 30. April 2007 nachzuweisen, bei welcher Krankenkasse er einen entsprechenden Antrag auf Krankenversicherung gestellt habe. Der Petent nahm Kontakt mit der Krankenkasse auf, der er zuletzt angehört hatte und die für ihn im Rahmen der Hilfe bei Krankheit⁹² die Krankenbehandlungskosten übernommen hatte. Die Krankenkasse allerdings lehnte unverständlicherweise die Aufnahme ab und stellte ihm stattdessen lediglich eine Bescheinigung aus, wonach er zu den Personen gehöre, die Anspruch auf Hilfe bei Krankheit haben und daher von ihr betreut werden.

Ergänzend wurde ihm daraufhin vom Amt für Familie und Soziales in einem weiteren Schreiben vom 10. Mai 2007 dargestellt, dass er eben nicht zu den Personen gehört, die weiterhin Hilfe bei Krankheit erhalten können, da er keine laufenden Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel des SGB XII beziehe und damit auch nicht unter die entsprechende Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 8a Satz 2 SGB V falle. Er wurde aufgefordert, sich erneut mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen und bis zum 25. Mai 2007 den Nachweis einer Antragstellung zu erbringen.

Erneut bemühte sich der Petent, von der Krankenkasse diesen notwendigen Nachweis zu erhalten. Diese Bemühungen erbrachten aber lediglich eine erneute und diesmal schriftliche Ablehnung, woraufhin das Amt für Familie und Soziales am 01. Juni 2007 telefonisch mit der Krankenkasse Kontakt aufnahm, um den zutreffenden Sachverhalt dort noch einmal vorzutragen. Der Petent erhielt zeitgleich eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse, womit ihm noch einmal bestätigt wurde, dass er bisher lediglich Hilfe bei Krankheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII und keine weitere laufende Sozialleistung erhalten hatte. Die Krankenkasse bestätigte daraufhin die Pflichtmitgliedschaft entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung. Mit Bescheid vom 18. Oktober 2007 teilte dann das Amt dem Petenten mit, dass er seit dem 01. April 2007 keinen Anspruch mehr auf Leistungen zur Hilfe bei Krankheit habe und daher hinsichtlich der Übernahme der Krankenbehandlungskosten bei der Kran-

⁹² § 48 Satz 2 SGB XII i. V. m. § 264 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

kenkasse abgemeldet worden war.

Die negative Veränderung der Einkünfte durch die zusätzliche Zahlung von Krankenkassenbeiträgen zwang den Petenten, am 28. August 2007 ergänzendes Wohngeld zu beantragen. Mit Bescheid vom 25. September 2007 erhielt er ein monatliches Wohngeld in Höhe von 53,00 €.

Von seiner Rentenversicherung erhielt der Bürger bereits am 02. Oktober 2007 in einem Anhörungsschreiben die Nachricht, dass seine Krankenkasse bereits am 07. September 2007 die Rentenversicherung darüber unterrichtet habe, dass er ab 01. April 2007 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterläge. Es sei eine Überzahlung von über 500,00 € eingetreten, weil die Versicherungsbeiträge an die Krankenkasse nicht abgeführt worden waren. Der Petent wurde aufgefordert, sich zu diesem Sachverhalt binnen 14 Tagen zu äußern und ggf. Teilzahlungsvorschläge zu unterbreiten. Am 19. Oktober 2007 wurde von der Rentenversicherung dann ein Bescheid erstellt, wonach dem Petenten 10,00 € von der monatlichen Rente abgezogen werden sollten, um die eingetretene Überzahlung der Rente in Raten abzuzahlen.

Am 22. Oktober 2007 teilte die Krankenkasse dann auch noch mit, dass er bereits mit zwei Beitragsanteilen im Rückstand sei und der Gesetzgeber die Krankenkasse verpflichtet habe, den ausstehenden Betrag zu vollstrecken, wenn der Petent nicht innerhalb von 14 Tagen für einen Ausgleich sorgen würde.

Daraufhin suchte der verzweifelte und völlig überforderte Petent die Bürgerbeauftragte am 25. Oktober 2007 persönlich auf, um deren Unterstützung zu erbiten.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sie das Handeln der Verwaltung rechtlich kaum beanstanden konnte. Es bestanden allerdings erhebliche Zweifel, ob die Rentenversicherung die Überzahlung der Rente in Raten von 10,00 € monatlich bei dem geringen Einkommen des Petenten tatsächlich hätte fordern dürfen. Überzahlungen können nämlich dann nicht zurückgefordert werden, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit entsteht und laufende Sozialhilfe durch den Sozialhilfeträger hätte gezahlt werden müssen. Von einer genauen Berechnung des Bedarfs wurde hier jedoch abgesehen, da der Petent darauf bestand, die Raten in der geforderten Höhe zu bezahlen.

Dem Petenten verständlich zu erklären, dass er zukünftig zu den bereits von seiner monatlichen Rente in Höhe von rund 765,00 € laufend einbehaltenen Pflichtbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 75,00 € (53,19 € Beitragsanteil Krankenversicherung, 6,89 € zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag und 14,92 € Pflegeversicherungsbeitrag) auch noch einen ergänzenden dritten Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von knapp 8,00 € aus eigener Tasche zahlen muss, war auch für die Bürgerbeauftragte nicht ganz einfach. Grund für den ergänzenden Beitrag ist die Regelung gemäß § 227 SGB V, dass der Krankenversicherungsbeitrag bei dieser Art der Pflichtversicherung nach einem fiktiven Mindesteinkommen in Höhe von 816,67 € zu errechnen ist und vom Differenzbetrag zum tatsächlichen Renteneinkommen in Höhe von ca. 50,00 € noch einmal knapp 8,00 € Krankenversicherungsbeitrag fällig werden, die der Petent allein von seinem geringen Einkommen zahlen muss.

Die weitere Prüfung der Bürgerbeauftragten, ob der Petent nunmehr ergänzende Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) aufgrund seiner jetzigen Mehrbelastung in Anspruch nehmen könnte, ergab, dass ein solcher Bezug aufgrund der Höhe seiner Rente nicht in Betracht kam.

Die Bürgerbeauftragte prüfte daraufhin die Höhe des errechneten Wohngeldes aufgrund der jetzt veränderten Einkommensverhältnisse des Petenten. Sie errechnete ein zusätzliches Wohngeld in Höhe von 13,00 € monatlich und bat daher das Amt für Wohnen und Grundsicherung der Stadt Kiel um Prüfung, ob aufgrund der Tatsache, dass dem Petenten zum Zeitpunkt der Wohngeldbescheiderteilung im September 2007 seine genauen monatlichen Einkünfte noch nicht bekannt waren, das Wohngeld trotz der Bindungswirkung des Bescheides rückwirkend neu berechnet werden könnte.

Schon nach kurzer Zeit erhielt sie vom Amt die erfreuliche Nachricht, dass dem Petenten das von ihr errechnete zusätzliche Wohngeld rückwirkend ab 01. Oktober 2007 bewilligt werde. (2837/07)

Rentenversicherung: Besser schriftlich anfragen!

Fall

09

Erst vor dem Sozialgericht erreichte eine Klägerin drei Jahre nach Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund⁹³, dass diese rentenrechtlich bedeutsame Zeiten anerkannte. Damit war die Voraussetzung für die freiwillige Zahlung von Beiträgen und einen früheren Rentenbeginn geschaffen worden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund lehnte die Nachentrichtung von Beiträgen für die drei Jahre jedoch wegen Fristablaufs ab. Nach Einschaltung der Bürgerbeauftragten durfte die Petentin die Beiträge dann doch nachzahlen.

Die im Februar 1952 geborene Petentin wandte sich 2004 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), mit der Bitte um Kontenklärung. Hintergrund ihrer Anfrage war ihr Wunsch, später eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen zu können und um dafür ggf. freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Sie war im Vorjahr vom Versorgungsamt als Schwerbehinderte anerkannt worden. Eine vorgezogene Altersrente kann für schwerbehinderte Personen, die im Februar 1952 geboren sind und alle hierfür erforderlichen versicherungsrechtlichen Bedingungen erfüllen, ohne Rentenabschlag ab Mai 2015 bezogen werden, mit Rentenabschlag frühestens ab Mai 2012.

Neben einer Schwerbehinderung mit mindestens einem Grad der Behinderung von 50 zum Zeitpunkt des Rentenbeginns muss auch eine so genannte Wartezeit von 35 Jahren erfüllt sein, die durch Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten erreicht werden kann.

Die eigenen Berechnungen der Petentin hatten ergeben, dass sie noch für ca. 80 Monate Beiträge zahlen müsste, um die Wartezeit zu erfüllen. Die BfA errechnete jedoch eine Fehlzeit von 202 Monaten, weil sie die von der Petentin beantragten Anrechnungszeiten für Krankheit und Arbeitslosigkeit nicht anerkannte.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erreichte die Petentin erst mit Hilfe eines Rechtsanwaltes in einem Klageverfahren vor dem Sozialgericht Lübeck im Mai des Jahres 2007, dass ihr diese Zeiten angerechnet wurden. Die im

⁹³ DRV Bund – ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

September 2007 erstellte Rentenauskunft des Versicherungsträgers ergab aber immer noch eine Fehlzeit von 87 Monaten. Der Zeitraum von Januar bis zum frühesten Rentenbeginn im Mai 2012 umfasst jedoch nur 64 Monate, denn freiwillige Beiträge können grundsätzlich nur bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden⁹⁴. Für die weiteren Monate sei – so die telefonische Auskunft der Rentenversicherung – eine Nachentrichtung nicht möglich.

Der Rechtsanwalt der Petentin riet seiner Mandantin daraufhin, Kontakt zur Bürgerbeauftragten aufzunehmen, um diese Frage weiter abzuklären. Die Bürgerbeauftragte prüfte den Sachverhalt und stellte fest, dass in diesem Fall entgegen der telefonischen Auskunft des Rentenversicherungsträgers eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für die Jahre 2004 bis 2006 möglich war.

Ihre Auffassung stützte die Bürgerbeauftragte auf § 197 SGB VI (Wirksamkeit der Beiträge) bzw. § 198 SGB VI (Neubeginn und Hemmung von Fristen). Ob es sich hierbei letztendlich um einen Fall der Nachentrichtungsmöglichkeit aufgrund besonderer Härte gemäß § 197 Abs. 3 SGB VI handelte oder aber eine Hemmung von Nachentrichtungsfristen gemäß § 198 SGB VI gegeben war, brauchte hier nicht entschieden werden, da nach beiden Vorschriften die Petentin das Recht zur Nachentrichtung besaß und Einigkeit mit der Rentenversicherung darüber erzielt werden konnte, dass eine von beiden Vorschriften einschlägig war.

Die Bürgerbeauftragte riet daher der Petentin, ihren Antrag auf Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für die Zeit ab 2004 noch einmal, dieses Mal jedoch in schriftlicher Form, beim Rentenversicherungsträger zu stellen und den Sachverhalt und Hintergrund des Antrages in diesem Schreiben darzustellen. Schon nach kurzer Zeit erhielt die Petentin eine positive Rückantwort. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stimmte der Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für den gesamten Zeitraum von 2004 bis 2006 zu. (3375/07)

⁹⁴ § 197 Abs.2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)

VBL: Wehrpflicht mit negativen Folgen für die Betriebsrente der Mutter

Fa 11

10

Hätte ihr Sohn keinen Wehrdienst geleistet, dann könnte eine Petentin eine wesentlich höhere Betriebsrente bei der VBL beanspruchen. Durch den dadurch bedingten Wegfall des Kindergeldes und des Wechsels ihrer Steuerklasse verlor die Bürgerin ein Drittel ihrer Betriebsrente. Um Prüfung ersucht, konnte die Bürgerbeauftragte diese negativen Folgen der Leistungsänderung bei der VBL leider nur be-stätigen.

Noch im Herbst 2002 hatte die VBL der Petentin mitgeteilt, dass ihre Anwartschaft auf die bisherige Betriebsrente rund 250,00 € betragen würde. Nach einer weiteren Mitteilung im März 2003 ergab sich dann allerdings nur noch eine Startgutschrift in Höhe von 150,00 €.

Die Petentin versuchte durch eigene Bemühungen zu klären, wie diese Minderung der bisherigen Ansprüche zustande gekommen war. Nach fruchtlosem Bemühen wandte sich die Petentin dann im Mai 2007 an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Unterstützung.

Die Bürgerbeauftragte prüfte die ihr vorgelegten Berechnungen der VBL und teilte der Petentin zunächst mit, dass durch eine neue Satzung und der damit verursachten gravierenden Änderung ab 2002 die bisher nach alter Satzung der VBL in Aussicht gestellte Versorgungs- oder Versichertenrente in eine Betriebsrente umwandelt worden war. Ausschlaggebend für einen Ausstieg aus dem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem waren die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Versorgungskassen sowie neue gerichtliche Entscheidungen. Maßgeblich war hier insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. März 2000⁹⁵ zur so genannten Halbanrechnung von Vordienstzeiten.

Alle bis zum Jahr 2002 gezahlten Renten blieben für die bisherigen Bezieher von VBL-Leistungen unverändert bestehen. Versicherte, die noch keine Leistung bezogen, erhielten hingegen aufgrund einer Übergangsregelung eine so genannte Startgutschrift für bisher geleistete Einzahlungen. Bei der Berechnung der Gutschrift wurde den Versicherten unter teilweiser Anwendung der alten

⁹⁵ VersR 2000, S. 835 = NJW 2000, S. 3341

Satzung in unterschiedlicher Art und Weise ein Besitzschutz gewährt. Unterschieden wurde hierbei zwischen so genannten rentenfernen und rentennahen Jahrgängen. Die jeweiligen Ansprüche wurden den Versicherten der VBL im Regelfall im Jahr 2002 schriftlich mitgeteilt.

Die weitere Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass in diesem Fall der Grund für die Minderung der Betriebsrente der Wegfall des Kindergeldes war, welches die Petentin bis 2001 während der schulischen Ausbildung ihres Sohnes erhalten hatte. Als ihr Sohn aber seinen Wehrdienst in der Zeit von Juli 2001 bis Juni 2002 ableistete, führte dies zum Wegfall der Kindergeldleistung für die Zeit des Wehrdienstes. Eine erst später eingeführte Stichtagsregelung der VBL fiel nun aber genau in diesen Zeitraum und wirkte sich entscheidend auf die Höhe der Betriebsrente der Petentin aus. Dies führte zu dem Ergebnis, dass sie als zukünftige Rentnerin mit einer wesentlich kleineren Betriebsrente auskommen muss. Der Wegfall des Kindergeldes durch die Wehrpflicht ihres Sohnes und des damit verbundenen nachteiligen Wechsels der Steuerklasse der Bürgerin benachteiligt die Petentin voraussichtlich lebenslang.

Für diese Petentin traten Benachteiligungen ein, die so nicht vorhersehbar waren. Die neue Satzung der VBL vom 1. März 2002 entfaltete bereits rückwirkend zum 01. Januar 2001 ihre Wirkung. Dies bedeutete unter anderem, dass alle am 31. Dezember 2001 bereits bestehenden Versicherungen in Form einer Startgutschrift in das neue System überführt wurden.

Wie die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten darüber hinaus ergaben, hätte die Versorgungskasse anders entschieden, wenn der Anspruch auf Kindergeld in der Zeit der Wehrpflicht lediglich geruht hätte. Dann hätte – nach Auskunft der VBL – die Petentin ihren zuvor errechneten Anspruch auf Betriebsrente behalten können. Auf entsprechende Nachfrage der Bürgerbeauftragten bei der Familienkasse konnte diese jedoch ein Ruhen des Anspruchs während der Zeit der Wehrpflicht nicht bestätigen. Vielmehr entfiel der Anspruch auf Kindergeld in dieser Zeit vollständig.

So konnte die Bürgerbeauftragte der Petentin lediglich mitteilen, dass die Berechnung der Betriebsrente nach der gegenwärtig bestehenden Satzung der VBL von ihr nicht beanstandet werden kann. Allerdings konnte sie der Petentin mitteilen, dass der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 14. November 2007⁹⁶ festgestellt hatte, dass die in der neuen Satzung enthaltene Regelung, wonach

⁹⁶ BGH IV ZR 74/06

in jedem Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25 % der Vollrente erworben werden, zu einer sachwidrigen, gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten geführt hat und damit zur Unwirksamkeit der sie betreffenden Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung. Die Auswirkung dieser Entscheidung auf die Satzung der Versorgungskasse bleibt abzuwarten. Eventuell kann sich durch eine erneute Änderung der Satzung die Betriebsrente der Petentin doch noch verbessern. (1407/07)

Schwerbehindertenrecht: Trotz medizinischer Unterlagen das Ausmaß der Erkrankung nicht erkannt

Fall

11

Einer einseitig Oberschenkelamputierten Petentin wurde die Zuerkennung des Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) mit der Begründung abgelehnt, dass sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens nicht erfüllen würde. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass nach den anzuwendenden Vorschriften das Merkzeichen aG hätte zuerkannt werden müssen.

Im August 2007 wandte sich eine Petentin in ihrer Schwerbehinderungsangelegenheit Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass ihr über seit längerem bestehenden Gesundheitsstörungen hinaus nunmehr das rechte Bein amputiert worden war. Aufgrund dessen hatte die Petentin beim Landesamt für soziale Dienste die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung), B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) und aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) beantragt. Vom Landesamt für soziale Dienste wurden ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt und die Merkzeichen G und B zuerkannt. Das Merkzeichen aG wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien. Sie gehöre nicht zu dem Personenkreis, der sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Die Petentin konnte diese Entscheidung aufgrund der Schwere ihrer Gehbehinderung nicht nachvollziehen, erhob Widerspruch und wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Nach Prüfung der entscheidungsrelevanten Unterlagen stellte die Bürgerbeauf-

tragte fest, dass nach der Amputation des rechten Beines bei der Petentin nur noch ein sehr kurzer Oberschenkelstumpf vorhanden ist. Die verordnete Beckenkorbprothese kann die Petentin nicht benutzen, da die Wunde nicht verheilt und laufend Behandlungspflege notwendig ist. Nach den medizinischen Unterlagen wäre die Petentin selbst bei guter Wundverheilung nicht in der Lage, die Prothese selbstständig an- und ausziehen und auf dieser zu gehen. Dieses, wie auch die Tatsache, dass eine Beckenkorbprothese verschrieben wurde, war bei der Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste nicht berücksichtigt worden.

Für die Feststellung des Grades der Behinderung und die Zuerkennung von Merkzeichen sind die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht maßgebend. Nach den Anhaltspunkten ist das Merkzeichen aG zuzuerkennen bei einseitig Oberschenkelamputierten, die nur eine Beckenkorbprothese tragen können.

Die Bürgerbeauftragte legte dem Landesamt für soziale Dienste ihre Auffassung der Rechtslage dar. Dem Widerspruch wurde stattgegeben, der Grad der Behinderung von 80 auf 90 erhöht und das Merkzeichen aG zuerkannt. (2081/07)

Rundfunkgebührenbefreiung: Gebührenschild – die keine war

Fa11

12

Ein Petent war aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II (ALG II) für einen Monat von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Für den übrigen Zeitraum hatte er seine Gebühren bezahlt. Trotzdem erfolgte von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eine Zahlungsaufforderung wegen Gebührenschild. Die Bürgerbeauftragte konnte eine Rücknahme der Zahlungsaufforderung erreichen.

Wegen eines Problems mit der GEZ wandte sich ein Bezieher von Arbeitslosengeld II im Februar 2007 an die Bürgerbeauftragte. Nach Prüfung der Unterlagen konnte die Bürgerbeauftragte keine fehlerhafte Entscheidung hinsichtlich der Rundfunkgebührenbefreiung für den Monat Februar 2006 feststellen. Jedoch stellte sie fest, dass eine von dem Petenten vorgenommene Rundfunk-

gebührenzahlung für den Vormonat Januar 2006 nicht von der GEZ registriert worden war.

Der Petent hatte für die Zeit vom Juli 2005 bis Dezember 2005 eine Gebührenschild bei der GEZ nachzuzahlen. Dieser Zahlungsaufforderung war der Petent im Januar 2006 nachgekommen und hatte gleichzeitig die Gebühren für diesen Monat mitgezahlt. Dies hatte der Petent der GEZ auch schriftlich mitgeteilt.

Obwohl keine Gebührenrückstände vorhanden waren, hatte die GEZ im November 2006 – 11 Monate nach Eingang der Zahlungsrückstände bei der GEZ – den Petenten aufgefordert, die Rundfunkgebühren für Januar 2006 zu zahlen. Es folgte ein Mahnbescheid und die Ankündigung der Zwangsvollstreckung.

Die Bürgerbeauftragte teilte der GEZ das Ergebnis ihrer Überprüfung im Februar 2007 schriftlich mit, bat um eine Rücknahme der Zahlungsaufforderung und um eine schriftliche Erklärung. Nachdem die GEZ zweimal an die Angelegenheit erinnert werden musste, erhielt die Bürgerbeauftragte Ende Mai 2007 ein Schriftstück von der GEZ, mit dem sie selbst gebeten wurde, die noch ausstehenden Rundfunkgebühren für Januar 2006 einschließlich Säumniszuschlag und Mahngebühr zu zahlen. Offensichtlich hatte die GEZ die Bürgerbeauftragte mit dem Petenten verwechselt.

Daraufhin wandte sich die Bürgerbeauftragte an den Norddeutschen Rundfunk (NDR) und bat um Klärung hinsichtlich des sehr befremdlichen Antwortschreibens der GEZ und des angeblichen Zahlungsrückstandes auf dem Teilnehmerkonto des Petenten. Bedauerlicherweise erfolgte auch vom NDR keine Stellungnahme, so dass sich die Bürgerbeauftragte veranlasst sah, die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsicht einzuschalten.

Nach wenigen Tagen erhielt die Bürgerbeauftragte eine Stellungnahme von der Staatskanzlei. Ihr wurde mitgeteilt, dass es sich bei der vom Petenten geforderten Gebührenschild um ein Versehen gehandelt hat und dass keine Gebührenrückstände mehr auf dem Teilnehmerkonto bestehen. (400/07)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Zusicherung zum Umzug verweigert – trotz Unterschreitung der angemessenen Wohnungsgröße

Fall

13

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollen Arbeitslosengeld II-Empfänger die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft einholen. Einer Familie wurde diese mit Hinweis auf die zu geringe Größe der neuen Wohnung verweigert. Die Bürgerbeauftragte wies die Behörde darauf hin, dass durch das Erfordernis der Zusicherung das Grundrecht auf Freizügigkeit nicht eingeschränkt wird. Die Familie erhielt schließlich die Zusicherung.

Alle Deutschen genießen im ganzen Bundesgebiet Freizügigkeit. Diese wird in Artikel 11 des Grundgesetzes garantiert. Dieses Recht darf nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Das SGB II⁹⁷ sieht eine solche Einschränkung nicht vor. § 22 Abs. 2 SGB II regelt lediglich, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen sollen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Ein Petent wohnte mit seiner Frau und zwei minderjährigen Kindern in einer 40 qm großen Wohnung. Die Familie bezog Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Petent bemühte sich um eine größere Wohnung und legte der Behörde ein konkretes Mietangebot mit der Bitte vor, die Zusicherung nach § 22 Abs. 2 SGB II zu erteilen. Die Zusicherung wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die Größe der neuen Wohnung mit 70 qm für 4 Personen nicht angemessen sei. Dabei war man offensichtlich davon ausgegangen, dass nach den Orientierungswerten zu den Wohnungsgrößen für 4 Personen eine Wohnungsgröße von 75 -85 qm angemessen ist. Aufgrund der zu geringen Größe sei ein weiterer Umzug zu befürchten, bei dem für die Kommune wiederum Kosten entstehen würden.

Daraufhin wandte sich der Petent mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Die Prüfung des Anliegens ergab, dass bei der Bearbeitung des

⁹⁷ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

Antrags die Funktion der vom Gesetz geforderten Zusicherung nicht ausreichend beachtet worden war.

Wie das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht in seinem Beschluss vom 19. Januar 2007⁹⁸ ausführt, hat die Zusicherung nach § 22 Abs. 2 SGB II lediglich eine Aufklärungs- und Warnfunktion. Sie soll dem Hilfebedürftigen Klarheit darüber verschaffen, ob die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Die Einholung der Zusicherung ist keine Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen in Höhe der angemessenen Unterkunftskosten. Sie hat insoweit nur die Bedeutung einer Obliegenheit.

§ 22 Abs. 2 SGB II regelt keine Rechtspflicht des Hilfebedürftigen, vor der Anmietung einer neuen Wohnung stets die Zusicherung einzuholen. Unterlässt er die Einholung der Zusicherung, hat dies keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Entscheidend für die Übernahme ist vielmehr die Angemessenheit der Kosten. Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an die Behörde. Sie erläuterte ihre Rechtsauffassung und legte dar, dass der Umzug der Familie in eine neue Wohnung erforderlich war, da die Größe der alten Wohnung (40 qm) viel zu gering für 4 Personen war. Auch lag die Miete für die neue Wohnung innerhalb der Mietobergrenze, so dass sowohl das Kriterium der Erforderlichkeit als auch das der Angemessenheit gegeben war. Damit war die Behörde nach § 22 Abs. 2 SGB II zur Zusicherung verpflichtet.

Die Bürgerbeauftragte wies auch darauf hin, dass den Richtlinien der Kommune selbst zutreffend zu entnehmen ist, dass es keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer bestimmten Wohnungsgröße gibt. Demnach besteht die Möglichkeit, Hilfebedürftige auch auf kleinere Wohnungen zu verweisen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass der freiwillige Umzug in eine kleinere Wohnung nicht pauschal verwehrt werden kann.

Die Behörde überdachte ihre Entscheidung auf Grundlage der vorgetragenen Rechtsauffassung erneut. Der Familie wurde die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung erteilt. (2543/07)

⁹⁸ L 11 B 479 / 06 AS PKH

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Keine Anrechnung von Darlehensrückzahlungen als Einkommen

Fa 11

14

Einem Bürger wurden Darlehensrückzahlungsbeträge als Einkommen angerechnet. Die Bürgerbeauftragte konnte eine Korrektur der ergangenen Berechnungen erreichen. Zukünftige Rückzahlungsbeträge werden ebenfalls nicht mehr als Einkommen angerechnet.

Im Mai 2007 wandte sich eine Mutter an die Bürgerbeauftragte. Ihr Sohn hatte ihr im Jahr 2005 ein Darlehen in Höhe von 1.450,00 € gewährt. Es war vereinbart worden, dieses in einem festgelegten Zeitraum in monatlichen Raten von 150,00 € zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsvereinbarung kam sie ab Januar 2007 nach. Zu diesem Zeitpunkt bezog ihr Sohn Arbeitslosengeld II. Die Darlehensrückzahlungen wurden ihm von der Behörde als Einkommen auf die Leistungen angerechnet. Hiergegen hatte er vorsorglich Widerspruch erhoben.

Einkommen im Sinne des § 11 SGB II⁹⁹ sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Vermögen ist der Bestand an Sachen oder Rechten in Geld oder Geldeswert zu Beginn des Bedarfszeitraumes. Einkommen ist das, was in der Bedarfszeit zufließt und nicht als Bestand vorhanden ist. Einkommen ist also Zugang, der zu Mittelvermehrung führt. Umschichtungen, die keine Mittelvermehrung darstellen, sind Vermögen und gehören somit zum Bestand an Sachen oder Rechten in Geld oder Geldeswert¹⁰⁰.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Sohn in Verbindung und nahm eine Prüfung des Sachverhaltes vor. Der Sohn hatte die Beträge, die er seiner Mutter geliehen hatte, seinem bestehenden Vermögen entnommen. Durch die Auszahlung des Darlehensbetrages erwarb er eine einklagbare Rückzahlungsforderung gegen seine Mutter. Nicht der Bestand seines Vermögens änderte sich hierdurch, sondern nur die Zusammensetzung. Das Barvermögen wurde durch das Darlehen in eine Forderung umgewandelt. Durch die Darlehensrückzahlung erlosch die Forderung des Sohnes an seine Mutter. Die Darlehensrückzahlung stellte damit keine Mittelvermehrung, also Einnahme dar, denn es floss nichts seinem Vermögen zu, was nicht auch schon vorher als Bestand vorhanden war.

⁹⁹ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

¹⁰⁰ Vgl. hierzu Söhnngen, jurisPK-SGB II, 2. Aufl. (2007), § 11 Rdnr. 28 ff.

Nach Prüfung des Sachverhalts kam die Bürgerbeauftragte somit zu dem Ergebnis, dass die Darlehensrückzahlung nicht als Einkommen anzurechnen war. Sie wandte sich an die Behörde und legte ihre Auffassung dar. Nach erneuter Prüfung entsprach die Behörde dem Widerspruch in vollem Umfang und hob den angefochtenen Bescheid auf. Auch sicherte sie zu, dass zukünftige Darlehensrückzahlungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden. (1073/07)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Kürzung der Regelleistungen bei einem stationären Aufenthalt?

Fall

15

Einer Bürgerin wurden die Regelleistungen für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes gekürzt. Sie hatte Widerspruch erhoben und bereits einen Widerspruchsbescheid erhalten. Deshalb wandte sie sich an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte, den Widerspruchsbescheid zu überprüfen. Die Bürgerbeauftragte empfahl, gegen die Kürzung Klage vor dem Sozialgericht zu erheben.

Der Petentin wurden die Regelleistungen für die Zeit ihres Krankenhausaufenthaltes im Juli 2007 gekürzt, da ihr kostenlos Nahrung zur Verfügung gestellt worden war. Ihr diesbezüglicher Widerspruch wurde zurückgewiesen. Daraufhin wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte prüfte das Anliegen und kam zu dem Schluss, dass eine Kürzung der Regelleistung für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes weder unter dem Gesichtspunkt der häuslichen Ersparnis noch im Wege der Einkommensanrechnung rechtmäßig ist. Ihre Auffassung stützt sich u. a. auf Beschlüsse des Sozialgerichts Schleswig¹⁰¹ und des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen¹⁰² sowie ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg¹⁰³.

Eine Kürzung der Regelleistung wegen Minderbedarfs aufgrund häuslicher Ersparnis bei Krankenhausaufenthalt darf nicht erfolgen, da dies im SGB II¹⁰⁴ nicht vorgesehen ist. Ernährung gehört zu dem von den Regelleistungen nach dem SGB II umfassten Bedarf. Die Regelleistungen sind vom Gesetzgeber

¹⁰¹ Beschluss vom 26. Januar 2007, Az: S 2 AS 12/07 ER

¹⁰² Beschlüsse vom 29.01.2007, Az.: L 13 AS 14/06 ER und vom 30. 07. 2007, Az.: L 8 AS 186/07 ER

¹⁰³ Urteil vom 19.07.2007, Az.: L 7 AS 1431/07

¹⁰⁴ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

strikt als Pauschalleistungen ausgestaltet, zusätzliche Leistungen sind abschließend in § 23 Abs. 3 SGB II aufgezählt. Der mit Wirkung zum 01. August 2006 eingeführte § 3 Abs. 3 S. 2 SGB II bekräftigt den Pauschalierungsgrundsatz und begründet einen Rechtsanspruch auf die volle pauschalierte Regelleistung. Von einer Pauschalierung können möglicherweise nicht bedarfsnotwendige Leistungen umfasst sein. Wer z. B. immer zu Fuß geht, dem können die Anteile der Regelleistung, die für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen sind, nicht gestrichen werden. Gleichzeitig sind aber auch mögliche Härten auf Seiten der Leistungsbezieher hinzunehmen. Wohnt jemand auf dem Land, kann er keine Zuschüsse zu höheren Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten.

Die während eines Krankenhausaufenthaltes gewährte Verpflegung stellt kein anzurechnendes Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II dar. Hiernach sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen. Ob und in welcher Höhe eine Sache einen Geldwert hat, bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage. Somit muss es einen Markt geben, auf dem für ein Produkt bzw. eine Leistung ein Preis zu erzielen ist. Nur Leistungen mit einem Marktwert wären geeignet, die aktuelle Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern. Ein solcher Markt ist für die in einer stationären Einrichtung zur Verfügung gestellten Mahlzeiten nicht ersichtlich. Da die gewährte Verpflegung nicht verkauft und damit kein Erlös erzielt werden kann, ist eine Einkommensanrechnung nicht zulässig.

Fraglich ist auch, wieso auf der einen Seite die Verpflegung als Einkommen angerechnet werden soll, jedoch die mit dem Aufenthalt in der Klinik verbundenen Mehrausgaben keine Berücksichtigung finden (z. B. die mit dem Klinikaufenthalt verbundene Zuzahlungen nach § 32 SGB VI¹⁰⁵ i. V. m. § 40 Abs. 5 SGB V¹⁰⁶).

Die Bürgerbeauftragte legte Ihre Rechtsauffassung der Petentin in einem Schreiben ausführlich dar und empfahl ihr, gegen die Kürzung Klage vor dem Sozialgericht zu erheben.

Eine Entscheidung war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht ergangen. Diese wird mit Spannung erwartet, da die Arbeitslosengeld II-Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen

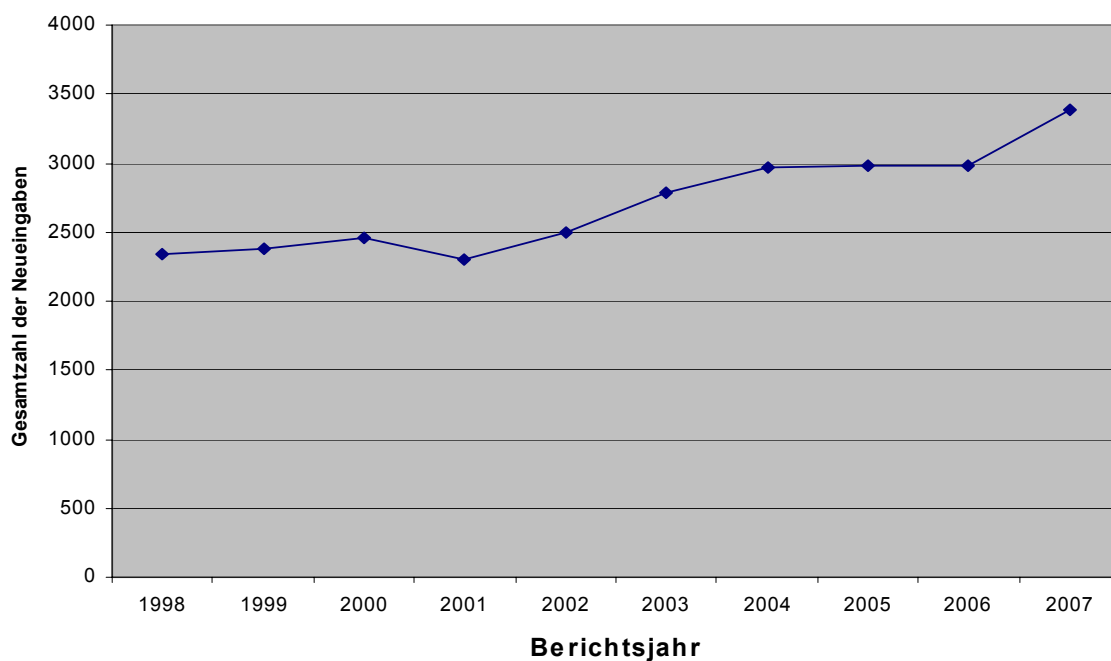
¹⁰⁵ Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)

¹⁰⁶ Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

¹⁰⁷ BGBl. 2007, Teil I S. 2942

und Vermögen¹⁰⁷ zum 01.01.2008 geändert wurde. Nach § 2 Abs. 5 der Verordnung ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass bereitgestellte Verpflegung als Einkommen zu berücksichtigen ist. Ob der Verordnungsgeber zu dieser Regelung durch ein Gesetz befugt war und ob sich diese Regelung auf die Beurteilung des vorliegenden Falles auswirkt, müssen jetzt die Gerichte entscheiden. (2986/07)

5. Statistik



5.1 Eingaben

Neueingänge	3.382
a) zulässige Eingaben	3.109
b) unzulässige Eingaben ¹	273
Unerledigte Eingaben aus den Vorjahren	145
Insgesamt	3.527

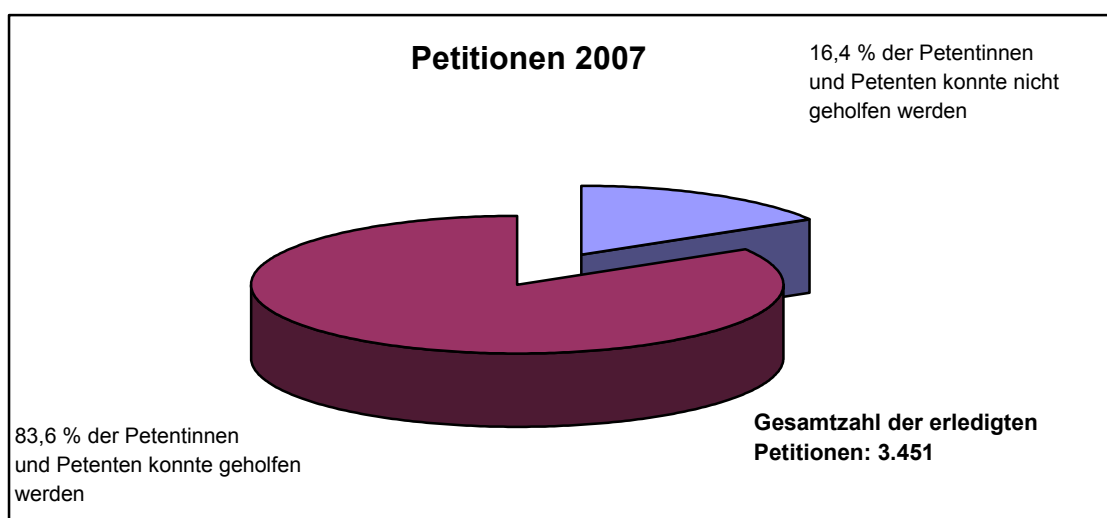
5.2 Neueingänge

Schriftliche Eingänge	389
Persönliche Vorsprachen	305
Telefonische Eingaben	2.688
Insgesamt	3.382

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragten gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

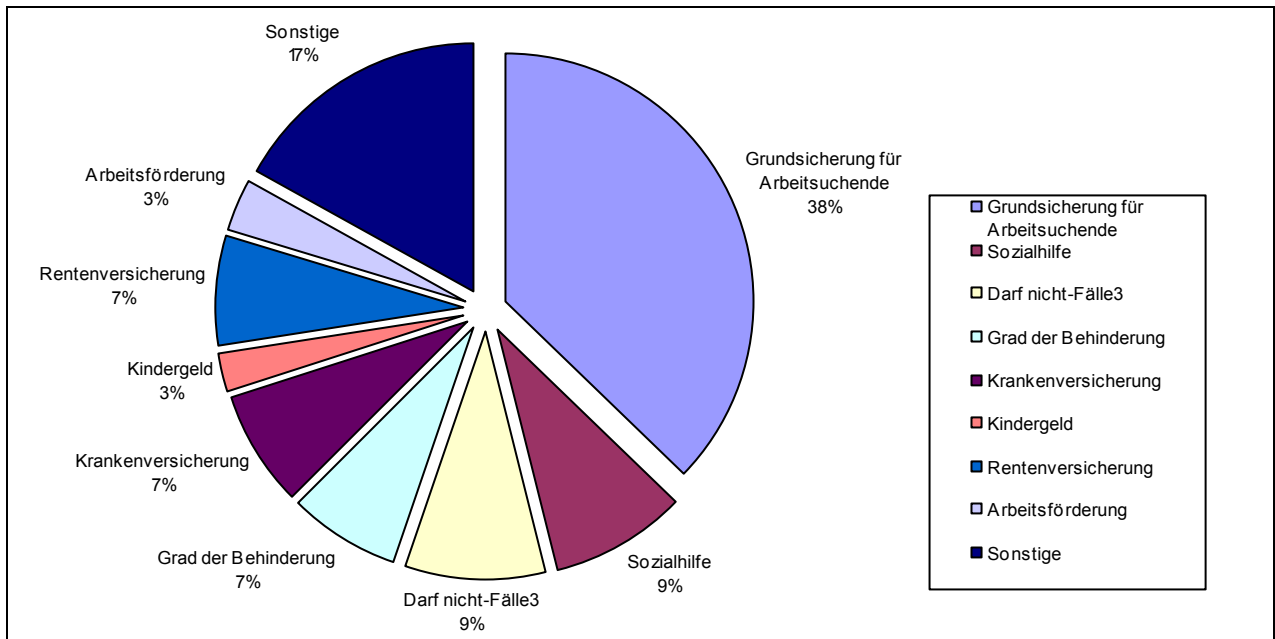
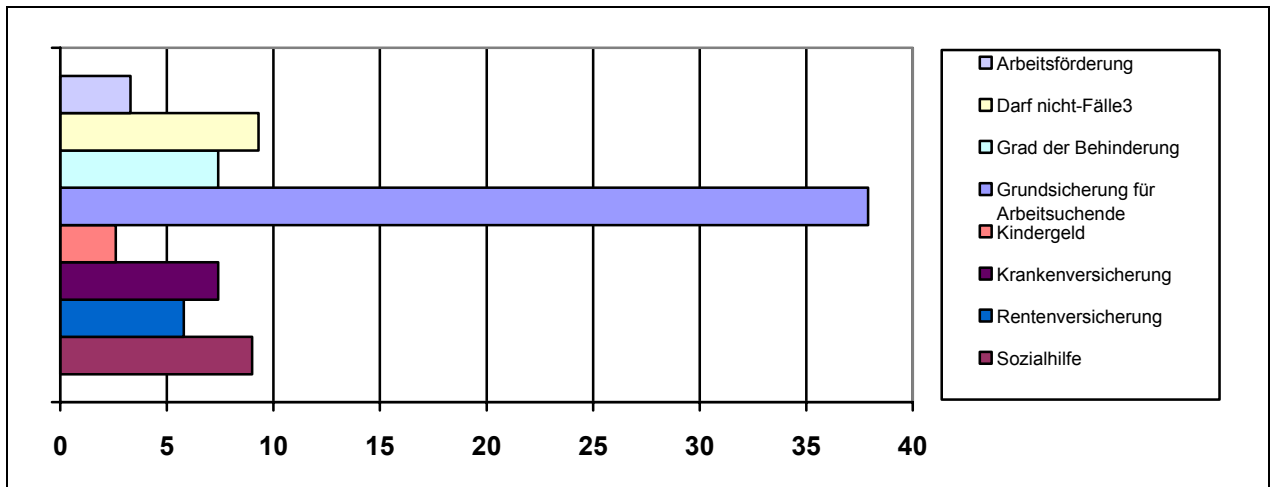
5.3 Bearbeitung

Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	3.527	
– davon noch nicht abgeschlossen	76	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	3.451	(100 %)
erledigte unzulässige Eingaben ¹	270	(7,8 %)
davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	9	(0,3 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	1	(0,0 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	0	(0,0 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	0	(0,0 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	3.181	(92,2 %)
– davon positiv abgeholfen	2.885	(83,6 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	145	(4,2 %)
• durch Auskunft und Beratung	2.737	(79,3 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	38	(1,1 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	189	(4,6 %)



² z. B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.
³ Hilfe wird begehrt, Bürgerbeauftragte darf nicht tätig werden (§ 3 BüG)

5.4 Aufgliederung der Eingaben nach Sachgebieten in %



6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragtengesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und die bisherigen Anregungen der letzten fünf Jahre sowie die Reaktionen darauf gibt die erste tabellarische Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Daneben gibt es auch zahlreiche Vorschläge und Anregungen, die direkt an die zuständigen Behörden gerichtet sind. Diese sind für den selben Zeitraum in der zweiten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Auch hier bittet die Bürgerbeauftragte die Verantwortlichen darum, ihre Vorschläge und Anregungen zu überprüfen und umzusetzen.

6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen in der Sozialhilfe	2002	35	C	Anregung wird aufrechterhalten
	2004	37		
	2005	29		
	2006	26		
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes: Leistungsgewährung bei Nichtentscheidung	2002	42	C	Anregung wird aufrechterhalten
Krankengeld ab dem Tag der Krankenschreibung	2002	44	C	Anregung wird aufrechterhalten
Anpassung der Begutachtungsrichtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen an die Rechtsprechung des BSG	2002	38	A	
Anpassung der Mietstufen der Gemeinden auf Sylt an das tatsächliche Niveau beim Wohngeld	2002	41	C	Anregung wird aufrechterhalten
Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Parkausweise und Schaffung gemeinsamer Regelungen in anderen Bundesländern	2003	45	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
	2005	32		

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Entwicklung eines Modellprojektes für ein Beschwerdemanagement in den Verwaltungen	2003	9	C	Geplantes Projekt vorläufig gestoppt. Anregung wird aufrechterhalten
Überprüfung der Effizienz der Gemeinsamen Servicestellen	2004	51	A	
Abschaffung der Mindesteinkommensgrenze der Eltern beim Kinderzuschlag	2005	52	C	Anregung wird aufrechterhalten
Berücksichtigung atypischer Bedarfe im SGB II	2005 2006	60 49	C	Anregung wird aufrechterhalten
Berücksichtigung des Mehrbedarfes für gehbehinderte Menschen im SGB II	2005	60	A	
Anpassung der sozialrechtlichen Unterhaltsregelungen im SGB II an die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches	2006	54 56	C	Vorlage vom Sozialgericht Berlin an das Bundesverfassungsgericht

6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an Behörden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Transparenter Bescheidaufbau und nachvollziehbare Berechnungen für den Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005 2006	46, 49, 55, 52	C	Anregung wird aufrechterhalten
Kosten der Heizung – Abkehr von der Bewilligungsvoraussetzung der Heizperiode von Oktober bis April (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	A	
Übernahme der Heizkosten bei Eigenheimbesitzern für die gesamte Wohnfläche des nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II geschützten Eigentums (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	C	Anregung wird aufrechterhalten
Regelmäßige Anpassung der Pauschalen für die Heizung an die aktuelle Marktlage (Kommunale Leistungsträger)	2005	58	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
Kosten der Unterkunft und Heizung – Öffentliche und transparente Darlegung der Festlegung der Mietobergrenzen sowie der Pauschalen für die	2005	47	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Heizkosten (Kommunale Leistungsträger)				
Keine Anrechnung des Erziehungsbeitrages des Pflegegeldes gemäß § 39 SGB VIII bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005	58	A	
Mitarbeiterschulungen zum Thema Kommunikation und Beratung im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Kommunale Leistungsträger und Optionskommunen)	2006	52	Teilw. A	Schulungen müssen fortgesetzt werden
Erstellung von brauchbaren Durchführungsanweisungen zum Thema Einkommensberechnung bei Selbstständigkeit (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2006	53	A	

Legende:

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2007

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille-Handels	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Thomas Richert	B 10	1232
Vorzimmer	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Susanne Schroeder	B 101	1238
	Birgit Bolduan (TZ)	B 102	1231
	Sabine Sieveke	B 103	1241
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 104	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Arbeitsförderung Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Koordination zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts Kindergeld	Richert
Feststellungsverfahren nach dem Neunten Sozialgesetzbuch Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Elterngeld Erziehungsgeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder
Öffentlichkeitsarbeit	Richert/ Bolduan
Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Bolduan

Dokumentation	Sieveke
Statistik	
Registratur	
Bürgertelefon	
Anmeldung	
Sekretariat	Schuchardt

Referat B 11	Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Thomas Richert	B 10	1232
Mitarbeiterin	Sabine Sieveke	B 103	1241

Aufgaben	Bearbeitung
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Linsker
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Referat B 12	Soziale Pflegeversicherung, Wohngeld, Behindertenrecht		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234
Mitarbeiterin	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 104	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Soziale Pflegeversicherung Soziales Entschädigungsrecht Wohngeld, Soziales Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrecht Ausbildungsförderung Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes Behinderten- und Schwerbehindertenrecht	Riedel
Schreibaufgaben für das Referat	Schuchardt

Referat B 13	Gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Mitarbeiterin	Stefanie Schuchardt (TZ)	B104	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Gesetzliche Krankenversicherung	Sievers
Gesetzliche Rentenversicherung	
Gesetzliche Unfallversicherung	
Zusatzversorgung der VBL	
Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Schuchardt

Referat B 14	Grundsicherung für Arbeitsuchende		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Caren Strohfelddt	B 14	1237
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Anke Pfitzner	B 141	1024
	Sabine Sieveke	B 103	1241

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Strohfelddt Pfitzner

Anhang 2

Auswertung Petentenumfrage / Stand 31.12.2007

Abgeschickte Fragebögen 217

Zurückgekommen 115

Aufmerksam geworden durch*

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Öffentliche. Einrichtungen	Mund zu Mund
34	56	38

Bereits früher an BüB gewandt?

Ja	Nein
29	86

Vorher bereits an andere Einrichtungen gewandt?*

Ja	Nein
78	50

Allgemeine Betreuung

1	2	3	4	5	6
78	22	7	2	3	3

Gründlichkeit

1	2	3	4	5	6
69	33	4	4	1	3

Zügigkeit

1	2	3	4	5	6
63	26	17	1	2	4

Zuverlässigkeit

1	2	3	4	5	6
75	26	6	2	2	3

Freundlichkeit

1	2	3	4	5	6
93	12	3	1	1	0

Verständlichkeit

1	2	3	4	5	6
74	30	4	3	0	2

Einfühlungsvermögen

1	2	3	4	5	6
75	24	8	1	3	2

Empfundene Ungerechtigkeit

beseitigt	gemildert	nicht beseitigt/gemildert
47	23	43

Einstellung gegenüber der öffentlichen Verwaltung gewandelt

Ja	Nein
50	63

Würden sich erneut an die Bürgerbeauftragte wenden

Ja	Nein
103	11

Aufteilung der Geschlechter

W	M
65	52

Altersstruktur

bis 25	bis 35	bis 45	bis 55	bis 65	über 65
11	9	19	25	36	12

* Mehrfachnennungen waren möglich

Anhang 3

Stichwortverzeichnis

A

Altersgrenze	34
Anhaltspunkte (GdB)	35
Antragsverfahren (GdB)	36
Arbeitsförderung	21, 55, 57
Arbeitsrechtliche Fragen (Schwerbehindertenrecht)	37
Arztbesuche, Hilfe bei Therapien	35
Aufrechnung	57
Außergewöhnliche Gehbehinderung	79

B

Bedürftigkeit	34
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	47
Befreiungstatbestände bei Rundfunkgebührenpflicht	47
Begutachtungsrichtlinien	35
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht	35
Beihilfe	45
Berufsausbildungsbeihilfe	22, 55
Berufsschadensausgleich	69
Besondere Regelungen zur Teilhabe	36
Bezugsfertigkeit der Wohnung	34
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	33
Bundeselterngehalt	46
Bundeserziehungsgeld	46
Bundesversorgungsgesetz	69

D

Dänisch-Deutsche Grenzpendler	17
"Darf-nicht-Fälle"	16
Darlehensrückzahlung	84
Direktversicherungen	43

E

Eingliederungshilfe	28, 66
Eingliederungsleistungen	51
Eingliederungsvereinbarung	21
Einkommen	84, 86
Einkommensanrechnung	51
Einkommensberechnung von Selbstständigen	51
Erreichbarkeit der Familienkassen	25

F

Familienkassen	24
Feststellung der Erwerbsfähigkeit	53
Feststellungsverfahren	36
Freizügigkeit	82

G

Gebühreneinzugszentrale	80
Geldleistungen der Bundesagentur für Arbeit	22
Gerichtsgebühren	19
Gesamtkinderzuschlag	27
Gesetzliche Krankenversicherung	41
Gesetzliche Rentenversicherung	40
Gesundheitsreform	71
Grad der Behinderung	35
Grundsicherung für Arbeitsuchende	48, 64, 82, 84, 85

H

Heizkostenpauschalen	48
Höchstbetrag der Miete oder Belastung	34

I

IGeL-Leistungen	41
-----------------------	----

K

Kinder- und Jugendhilfe	30, 66
Kinderfreibetrag	33
Kindergeld	23, 24, 59
Kindergeld als Einkommen	50
Kinderzuschlag	23, 25
Kommunales Ideen- und Beschwerdemanagement	15
Kosten für Unterkunft und Heizung	48
Kostenbeiträge (Kindertagesstätte)	31
Kraftfahrzeughilfe	28
Krankenversicherung	71
Kreis Schleswig-Flensburg	29
Kreis Steinburg	29
Kriegsbeschädigung	69
Kündigungsschutz (Wohnung)	37
Kürzung der Regelleistung für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes	85

L

Landesamt für soziale Dienste	36
-------------------------------------	----

M

Merkzeichen aG	79
Merkzeichen B	36
Merkzeichen G	79
Mietkautionen als Darlehen	49
Mietobergrenzen	48
Mindesteinkommen	74

N

Nichtleistungsempfänger	21
-------------------------------	----

P

Pauschalierungsgrundsatz	86
Pflegestufe	35

R

Rentenversicherung	75
Rückforderung von Kindergeld	24
Rundfunkgebührenbefreiung	80

S

Sanktionen	53
Schulangelegenheiten	32
Schülerbeförderung	32
Schülerbeförderungskosten	62
Schulweg (Zumutbarkeit)	62
Schwerbehindertenrecht	36, 79
Selbstbestimmung behinderter Menschen	30
Servicecenter	23
Servicecenter der Familienkassen	24
Soziale Pflegeversicherung	35
Soziales Entschädigungsrecht	69
Sozialgerichtsgesetz	19
Sozialhilfe	28
Stiefeltern (Heranziehung zu Kinderbetreuungskosten)	31

T

Therapie-/Motivationsgeld	29
---------------------------------	----

U

Untersuchungen, ärztliche (Kosten)	66
--	----

V

VBL	44
VBL: Wehrpflicht	77
Vermögen	84
Vorausleistung	33

W

Warmwasserpauschale	64
Wirtschaftsgemeinschaft	34
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	34

Z

Zuerkennung von Merkzeichen	35
Zusicherung zum Umzug	82